

# INFORMATIONSBRIEF

## # 102 2009

Republikanischer  
Anwältinnen- und  
Anwälteverein e.V.

**RAV**

AUS DEM INHALT:

05 Staatenimmunität als Instrument  
der Entschädungsverweigerung

*Martin Klingner*

11 Zwischen Schutz und Maskerade —  
Kritik(en) des Rechts

*Sonja Buckel*

27 Früchte der Folter

*Christina Clemm und Ulrich von Klinggräff*

33 Neue Herausforderungen für die  
informationelle Selbstbestimmung

*Alexander Roßnagel*

50 Freiheit beschränken einmal anders

*Anna Luczak*

# Inhalt

- 2 EDITORIAL
- 5 **STAATENIMMUNITÄT ALS INSTRUMENT DER ENTSCHÄDIGUNGSVERWEIGERUNG**  
ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN DEUTSCHLAND/ITALIEN  
VOR DEM INTERNATIONALEN GERICHTSHOF IN DEN HAAG  
Martin Klingner
- 11 **ZWISCHEN SCHUTZ UND MASKERADE – KRITIK(EN) DES RECHTS**  
Sonja Buckel
- 24 **AUFRUF ZUR FORTFÜHRUNG DER ARBEIT VON STANISLAW MARKELOW**
- 27 **FRÜCHTE DER FOLTER**  
STAMMHEIMER PROZESS BESTÄTIGT KRITIK AM § 129B STGB  
Christina Clemm und Ulrich von Klinggräff
- 33 **NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE INFORMATIONELLE SELBSTBESTIMMUNG**  
UBIQUITOUS COMPUTING UND DIE ÜBERWACHUNG DURCH DAS INTERNET DER DINGE  
Alexander Roßnagel
- 42 **RECHTPROGRESSIV:  
KRITISCHE WEBSEITE ZU RECHTSTHEMEN GEHT ANS NETZ**
- 43 **MERKBLATT FÜR OPFER RECHTSWIDRIGER POLIZEIGEWALT**  
Amnesty International – Sektionskoordinationsgruppe Polizei
- 48 **FALLDATENBANK ZU UNANGEMESSENEM  
GEWALT- UND FEHLVERHALTEN DER POLIZEI**  
AMNESTY INTERNATIONAL SAMMELT UND WERTET DOKUMENTATIONEN AUS  
Amnesty International – Sektionskoordinationsgruppe Polizei
- 50 **FREIHEIT BESCHRÄNKEN EINMAL ANDERS**  
DIE PRAXIS DER AUSREISEVERBOTE BEIM NATO-GIPFEL IN STRASSBOURG/KEHL  
Anna Luczak
- 54 **WAS GEHT – WAS GEHT NICHT?**  
MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER RECHTLICHEN KRITIK AM  
PRÄVENTIVEN SICHERHEITSSTAAT  
Carsten Gericke
- 58 **HANS-LITTEN-ARCHIV**  
AUFRUF ZU SPENDEN UND FÖRDERMITGLIEDSCHAFTEN
- 59 **FORTBILDUNGEN**

# Editorial

Nach der Gemeinschaftsproduktion zwischen CILIP und dem RAV und dem Grundrechtereport erscheint nunmehr wieder der Informationsbrief in der gewohnten Form. Zunächst wollen wir noch einmal an dieser Stelle die neueren Entwicklungen und Änderungen im Verein skizzieren.

Soweit Sie regelmäßig unsere Webseite besuchen oder am Emailverteiler hängen, werden Sie schon den neuen Vorstand kennen; wir wollen ihn hier noch einmal vorstellen. Bereits am 28. November 2008 wurden Andrea Würdinger zur Vorsitzenden, Martin Lemke zum Stellvertreter, Gaby Heinecke, Karen Ullmann, Franziska Nedelmann, Berenice Böhlo, Peer Stolle, Wolf Dieter Reinhard, Jörg Arnold und Martin Heiming zu Vorständen gewählt. Aus der Vorstandsarbeit ausgeschieden sind der bisherige, den Verein über ein Jahrzehnt prägende Vorsitzende, Wolfgang Kaleck, sowie die langjährige Stellvertretende Doris Dierbach, zudem auch Michael Hofmann, Britta Eder und Carsten Gericke, für deren Mitarbeit wir auf diesem Wege noch einmal einen herzlichen Dank und unsere Wertschätzung zum Ausdruck bringen wollen.

Carsten Gericke ist neuer Geschäftsführer; Hannes Honecker scheidet von diesem Posten bis Ende des Jahres mit abnehmendem Aufgabenbereich. Auch in der Geschäftsstelle hat ein Personalwechsel stattgefunden. Nach dem Ausscheiden von Frau Katrin Heide haben wir im Frühjahr Frau Sigrid v. Klinggraeff gewinnen können, die zusammen mit unserer besten Kraft, unserer über viele Jahre hinweg und nahezu alle

Geschehnisse im Verein überblickenden Mitarbeiterin Frau Ilona Picker, das Sekretariat leitet. Frau v. Klinggraeff ist für die technische Büroleitung und insbesondere für die Fortbildungen zuständig und leistet dies kreativ und mit hohem Einsatz. Wir hoffen, dass auch Ihnen schon die durchaus spannenden Fortbildungsangebote aufgefallen sind. Frau Picker bleibt für die Mitgliederverwaltung, die Vereinsbuchhaltung sowie die Betreuung des Fachanwaltskurses verantwortlich. Beide sind natürlich für jedwede Ihrer Fragen an vier Tagen in der Woche ansprechbar.

In der Vergangenheit ist uns vielfach schmerzlich bewusst geworden, dass die Wahrnehmung unserer Arbeit eine professionellere Aufarbeitung und Darstellung sowohl im Internet als auch in der Pressearbeit erfordert. Dieser Erkenntnis folgend, haben wir eine neue Homepage aufgebaut, die mit neuem Design und Struktur der Vielfalt unserer Vereinsaktivitäten gerechter werden soll. Den Aufbau und die Gestaltung der neuen Seite haben die Hamburger Grafiker Ulf Treger und Erik Tuckow realisiert. Sie haben auch das neue Erscheinungsbild des Informationsbriefs und der Fortbildungsprogramme entworfen. Carsten Gericke hat die redaktionelle Bearbeitung der Webseite übernommen. Wir würden uns freuen, wenn Sie die neue Seite besuchen und uns Ihre Meinung mitteilen können.

Daneben benötigen gewichtige Inhalte die profunde Kenntnis ihrer Vermittelbarkeit auch im klassischen Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, d.h. mit Pressemitteilungen, der Gewinnung und dem Erhalt von Pressekontakten. Hierbei

wird uns zukünftig der Berliner Journalist Malte Daniljuk unterstützen. Wir dürfen die Kolleginnen und Kollegen nur ermutigen, sich für die Vermittlung der Vereinsarbeit an Malte Daniljuk zu wenden, den sie über die Geschäftsstelle erreichen können.

In diesem Jahr wird ab dem September 2009 ein neuer Fachanwaltskurs Strafverteidigung angeboten. Wolf Dieter Reinhard, der den Kurs über die vergangenen Jahre organisierte und prägte, hat nunmehr die Organisation an Thomas Jung abgegeben. Auch ihm gebührt außerordentlicher Dank für die engagierte, zeit- und arbeitsintensive Betreuung, Entwicklung und Gestaltung des Kurses. Ihm ist es gelungen, eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen sowohl für die Strafverteidigung als auch für den RAV zu begeistern. Wolf Dieter Reinhard und Bernd Wagner, (wenn man sie die Väter des Kurses nennen will, ist dessen Mutter Prof. Dr. Edda Weßlau) bleiben dem Kurs als Referenten und Gestalter erhalten. Der Kurs bietet mit einem zusätzlichen 7. Wochenende eine deutlich über die nach § 13 FAO verlangten Rechtskenntnisse hinausgehende Ausbildung zur Strafverteidigung an, auf die wir auch hier aufmerksam machen wollen. Termine und Kursinhalt finden Sie am Ende des Heftes.

Für den Informationsbrief hat sich eine Redaktionsgruppe, bestehend aus Malte Daniljuk, Carsten Gericke, Peer Stolle, Tobias Singelstein und Hannes Honecker gebildet. Die Artikelauswahl und deren redaktionelle Bearbeitung erfolgen in der Diskussion der Gruppe und wir hoffen, dass sich dies auch in der Lesbarkeit des Heftes bemerkbar macht.

Drei Artikel der Ausgabe 102 seien hier erwähnt, weil ihre Entstehung sich auch in der aktuellen Auseinandersetzung des Vereins widerspiegelt.

Der Beitrag von Alexander Roßnagel über das »Internet der Dinge« ist die gekürzte schriftliche Fassung seines Vortrages zur gut besuchten Veranstaltung, »Schutz von Daten - Schutz vor

Daten«, welche die Holtfort-Stiftung zusammen mit dem RAV im vergangenen November an der Humboldt Universität durchführte. Roßnagels Visionen, er nennt sie Träume und Alpträume, machen deutlich, dass die tiefgreifende Umwälzung der alltäglichen und allgegenwärtigen Datenverarbeitung zentrale Grundlagen des Datenschutzes in Frage stellen. Roßnagel stellt fest, dass Datenschutz weiterhin als Recht der informationellen Selbstbestimmung des Betroffenen vorrangig gegen den Datenverarbeiter verstanden werden muss und macht Vorschläge für eine Neubestimmung.

Sonja Buckels Aufsatz »Zwischen Schutz und Maskerade - Kritik (en) des Rechts« liefert eine Übersicht über feministische, marxistische, materialistische, postmoderne und queere rechtstheoretische Kritiken am Recht, mit der sich der erweiterte Vorstand des RAV auf einer Klausurtagung im Januar 2009 in Hitzacker auseinandersetzte. Auf dem Weg zur gesellschaftlichen Aneignung des Rechts und zur institutionellen Absicherung gegenhegemonialer Praxen sieht sie Anwältinnen und Anwälte die Rolle »als Übersetzer\_innen der Rechtsform im Kontext einer breiteren sozialen Bewegung.«

Schließlich wollen wir Martin Klingners Bericht über die anhängige Klage Deutschlands gegen Italien vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag hervorheben. Mit der Klage will die deutsche Regierung Schadensersatzforderungen italienischer und griechischer NS-Opfer gegen die Bundesrepublik vereiteln. Vor diesem aktuellen Hintergrund organisierte der RAV gemeinsam mit Arbeitskreis Distomo (Hamburg) eine gut besuchte Veranstaltungsreihe mit Diskussionsveranstaltungen und Filmvorführungen in Berlin, München und Den Haag.

Fühlen Sie sich aufgefordert, am Vereinsleben auch durch Ihre Beiträge teilzunehmen.

Die Redaktionsgruppe wünscht Anregung und Vergnügen bei der Lektüre.



# Staatenimmunität als Instrument der Entschädigungsverweigerung

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN DEUTSCHLAND/ITALIEN  
VOR DEM INTERNATIONALEN GERICHTSHOF IN DEN HAAG

MARTIN KLINGNER

**A**m 23. Dezember 2008 erhob die Bundesregierung Klage gegen Italien vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Der angestrebte Prozess hat das Ziel, die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen griechischer und italienischer NS-Opfer vor italienischen Gerichten zu vereiteln. Der Internationale Gerichtshof soll nach dem Wunsch der deutschen Regierung Gerichtsverfahren italienischer NS-Opfer jetzt und zukünftig die Grundlage entziehen sowie Vollstreckungsmaßnahmen griechischer NS-Opfer gegen die Bundesrepublik stoppen.

In Italien sind derzeit rund 50 Einzel- und Sammelklagen gegen Deutschland anhängig, in denen Schadenersatz von Deutschland aufgrund von Verbrechen verlangt wird, die das Deutsche Reich im Zweiten Weltkrieg verübte.

Die Kläger sind zum einen Überlebende von Massakern deutscher Truppen in Italien und Angehörige dort Ermordeter. Zuletzt hatte der Kassationsgerichtshof, das höchste italienische Gericht, am 21. Oktober 2008 die Verurteilung Deutschlands zu Schadenersatz von rund 1 Million Euro bestätigt: Dabei ging es um das Massaker von Civitella mit mehr als 200 Toten, das deutsche Soldaten im Juni 1944 an Zivilisten verübt hatten. Dieses Ur-

teil ist rechtskräftig. Es handelte sich um eine Annex-Entscheidung im Strafverfahren gegen den ehemaligen Wehrmachtsoffizier Max Milde, der selber zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Zum anderen klagen ehemalige NS-Zwangsarbeiter, die während der deutschen Besatzung Norditaliens ins Deutsche Reich verschleppt worden waren. Darunter sind auch sogenannte »Militärinternierte«, ehemalige italienische Soldaten, die im Deutschen Reich entgegen allen Schutzkonventionen für Kriegsgefangene unter extremen Haftbedingungen Zwangsarbeit leisten mussten. Auch in diesen Fällen hatte der Kassationsgerichtshof zuletzt im Juni 2008 bestätigt, dass die Betroffenen vor italienischen Gerichten Entschädigungszahlungen gegen Deutschland einklagen können.

Schließlich geht es um die Vollstreckung von Urteilen griechischer Gerichte, u.a. des obersten Gerichtshofs Griechenlands (Areopag), der den Klägerinnen und Klägern aus Distomo/Griechenland bereits im Jahr 2000 eine Entschädigungssumme von ca. 22 Mio. Euro (zzgl. Zinsen) zusprach. In Distomo verübte eine Einheit der SS am 10. Juni 1944 ein Massaker an der Zivilbevölkerung. 218 Menschen wurden ermordet, die Deutschen töteten

wahllos alle BewohnerInnen, die nicht rechtzeitig fliehen konnten. Viele der Opfer waren kleine Kinder, Frauen und alte Menschen. Der römische Kassationsgerichtshof bestätigte ebenfalls im Juni 2008 die Vollstreckbarkeit der griechischen Urteile in Italien und ermöglichte damit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen deutsches Eigentum in Italien.

Obwohl sich die Bundesregierung auf alle in Italien erhobenen Klagen eingelassen hat, verweigert sie sämtlichen Urteilen italienischer Gerichte, die gegen Deutschland ergangen waren, die Anerkennung. Man sei besorgt, dass hunderte zusätzliche Verfahren gegen Deutschland geführt werden könnten. Die rechtlichen Argumente, welche von deutscher Seite bislang schriftsätzlich vorgebracht wurden, sind mehr als dürftig.

## **1. PRINZIP DER ABSOLUTEN STAATEN-IMMUNITÄT**

Die Bundesregierung erklärt in ihrem Schriftsatz an den Internationalen Gerichtshof, alle Forderungen seien unzulässig, da Italien in Bezug auf hoheitliche Akte des Deutschen Reiches die gerichtliche Zuständigkeit fehle. Italien verletze durch die Praxis seiner Gerichte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Deutschland. Italien sei an den Grundsatz der Staatenimmunität gebunden, der Privatpersonen von der Befugnis ausschließe, Klagen vor den Gerichten eines Staates gegen einen anderen Staate zu erheben.

Anders gesagt, postuliert Deutschland das Prinzip einer absoluten Staatenimmunität und erweckt mit ihrer Argumentation den Anschein, als lebten wir noch im nationalstaatlichen Gefüge des 19. Jahrhunderts. Einen völkerrechtlichen Grundsatz absoluter Immunität gibt es aber im 21. Jahrhundert weltweit nicht mehr, innerhalb der Europäischen Union schon gar nicht. Zu Unrecht wird der italienischen Justiz von deutscher Seite vorgeworfen,

sie wolle das Völkerrecht weiter entwickeln. Tatsächlich ist es die deutsche Regierung, welche die Entwicklung der vergangenen 100 Jahre anscheinend zurück drehen will.

Die Tatsache, dass die Rechtspflege in allen Staaten der Europäischen Union grundsätzlich als gleichwertig anerkannt ist, muss die Konsequenz haben, dass das Konzept der Staatenimmunität innerhalb Europas keine Bedeutung mehr hat. Es wäre geradezu widersinnig, wenn ein Bürger Europas mit seinem Rechtsschutzbegehren gegen einen Staat der Europäischen Union aus Gründen der Staatenimmunität ausgeschlossen sein sollte und der beklagte Staat die Freiheit hätte, den Weg zu den Gerichten für die Bürger eines anderen Staates zu versperren. Innerhalb Europas werden Entscheidungen von Gerichten aus anderen Ländern wechselseitig anerkannt. Offenbar will die Bundesregierung mit diesem Grundsatz brechen und eigene Interessen über das Recht anderer EU-Staaten erheben.

Der Areopag und der Kassationsgerichtshof haben der Bundesregierung ausführlich und in aller Deutlichkeit erklärt, warum der Grundsatz der Staatenimmunität bei schweren Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen keine Anwendung findet. Die Durchsetzung elementarer Menschenrechte geht dem Grundsatz der Staatenimmunität vor, der Schutz der Menschenrechte steht an der Spitze der Rechtsordnung. Die hier gegenständlichen Urteile griechischer und italienischer Gerichte sind Ausdruck eines gewandelten Verständnisses des Grundsatzes der Staatenimmunität, welcher nur noch eingeschränkte Anwendung finden kann. Es gibt jedenfalls keine Völkerrechtsnorm, die den jeweiligen nationalen Gerichten verbietet, über Klagen von Bürgern ihres Staates im Fall von Kriegsverbrechen und schweren Menschenrechts-Verletzungen zu entscheiden.

Ein Staat, der selber das Völkerrecht massiv gebrochen und Verbrechen gegen die Mensch-

heit begangen hat, darf sich nicht auf das Privileg der Staatenimmunität berufen, um Schadensersatzklagen abzuwehren. Das nationalsozialistische Deutschland hat mit seinen Angriffskriegen und der systematischen Missachtung der Rechte der Zivilbevölkerung gemäß den damals gültigen Schutzvorschriften der Haager Landkriegsordnung das Privileg der Staatenimmunität verwirkt. Hieran ist auch der Rechtsnachfolgestaat Bundesrepublik Deutschland gebunden.

Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Areopag sowie des Kassationshofs hat die Bundesregierung bisher unterlassen. Der Gerichtshof hat ihr hierfür eine Frist bis zum 23. Juni 2008 gesetzt.

Zur öffentlichen Rechtfertigung ihrer Haltung bemüht die Bundesregierung – federführend das Auswärtige Amt unter Bundesaußenminister Walter Steinmeier – allerdings verschiedene weitere Argumente, die sich bei näherer Betrachtung als reine Propaganda erweisen, von bundesdeutschen Medien aber immer wieder aufgegriffen werden. Nachzulesen sind diese auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes:<sup>1</sup>

## **2. FRIEDENSSICHERUNG DURCH STAATENIMMUNITÄT**

»Deshalb ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Klärung der Frage vor dem Internationalen Gerichtshof nicht nur im Interesse Deutschlands, sondern der Staatengemeinschaft insgesamt sei: Die materiellen Folgen von Kriegen werden regelmäßig in Friedensverträgen zwischen den Staaten ausgeglichen. Reparationen erfolgen auf zwischenstaatlicher Ebene. Nach einem Konflikt würde – ohne den Grundsatz der Staatenimmunität – die Rückkehr zu einer dauerhaften Friedensordnung, zu Dialog und Vertrauen praktisch ausgeschlossen. Friedensverträge

und Entschädigungsregelungen werden von Staaten nur dann vereinbart werden, wenn die Staatenimmunität gilt und sie dadurch Rechtssicherheit haben.«

Dieser Vortrag wirft Fragen auf. Will die Bundesregierung behaupten, dass das Verhältnis zu Griechenland und Italien unfriedlicher Natur sei, weil deren Bürger Schadensersatz für Kriegsverbrechen fordern? Will Außenminister Steinmeier sagen, dass ein Krieg mit Griechenland oder Italien drohe, wenn griechische und italienische Gerichte weiter zugunsten ihrer eigenen Bürger und gegen deutsche Interessen entscheiden? Ist die Bundesregierung der Auffassung, die Klärung von Ansprüchen vor Gerichten sei eine unfriedliche Art, divergierende Interessen zum Ausgleich zu bringen? Der Sinn der Staatenimmunität ist, das friedliche Zusammenleben der Staaten nicht zu gefährden. Eine solche Gefahr besteht in der EU aber ausdrücklich nicht mehr.

Deutschland bricht mit der Missachtung der griechischen und italienischen Urteile vor aller Öffentlichkeit internationales Recht und erhebt sich selbst zum Friedensretter. Gleichzeitig unterstellt man den Opfern, ihre Klagen würden den Frieden gefährden. Die Tatsachen werden also auf den Kopf gestellt.

Der Verweis auf Friedensverträge und Reparationen ist ein Scheinargument, denn die Bundesrepublik Deutschland hat mit Griechenland und Italien keinen Friedensvertrag geschlossen und auch keine Vereinbarung über Reparationen getroffen (s.u. Ziffer 3.). Sie hat dies vielmehr stets abgelehnt und weigert sich auch, dies zukünftig zu tun. Dies hat sie mehrfach explizit erklärt.

Wenn selbst schwerste Kriegsverbrechen keine Haftung des Täterstaates zur Folge haben, dann ist das ein Freibrief dafür, auch zukünftig Kriegsverbrechen zu begehen. Die Berufung auf Staatenimmunität dient daher nicht dem Frieden, sondern lässt befürchten,



dass Deutschland auch für künftige Kriegsverbrechen nicht zur Rechenschaft gebeten werden möchte. Es darf angenommen werden, dass sich Deutschland mit seiner Klage nicht zuletzt für Auslandseinsätze der Bundeswehr den Rücken frei halten will.

### **3. ERBRACHTE ENTSCHÄDIGUNGS-LEISTUNGEN**

Das Auswärtige Amt lässt ferner verlautbaren: »Deutschland hat in Anbetracht seiner historischen Verantwortung mit Italien eine Entschädigungsvereinbarung für NS-Verfolgungsoffer getroffen und 1961 Wiedergutmachungszahlungen in Höhe von 40 Millionen DM geleistet (a.a.O.)«

Die Bundesregierung versucht mit dem Verweis auf das sogenannte Globalabkommen den Eindruck zu erwecken, als hätte sich die Entschädigungsfrage erledigt. Bei näherer Betrachtung erweist sich dies aber als Ablenkungsmanöver. Ein Zusammenhang zwischen den vor italienischen Gerichten anhängigen Verfahren und der Pauschalzahlung aus dem Jahr 1961 besteht nicht.

Durch bilaterale Abkommen mit Deutschland erhielt Italien einmalig von der Bundesrepublik Deutschland 40 Millionen DM, Griechenland seinerseits 115 Millionen DM, jeweils als pauschale Leistung. Diese Zahlungen waren jedoch nicht abschließender Natur und dienten lediglich der Entschädigung von Opfern politischer, religiöser und »rassistischer« Verfolgung (so der Wortlaut der Verträge). Die hier betroffenen Klägerinnen und Kläger haben keine Zahlungen aus diesen Abkommen erhalten, dies war auch nicht vorgesehen. Opfer von Kriegsverbrechen wurden und werden von der Bundesrepublik Deutschland gerade nicht als NS-Verfolgte angesehen und daher von den jeweiligen Bundesregierungen stets auf Reparationsleistungen verwiesen. Im Ergebnis gingen sie damit leer aus.

Mit »historischer Verantwortung« hat dies schon gar nichts zu tun. Tatsächlich will sich Deutschland der Schadensersatzpflicht entziehen, welche das Internationale Recht (Art. 3 des Haager Abkommens von 1907) zwingend vorsieht. Das Moratorium des Londoner Schuldenabkommens von 1953 für die Schulden aufgrund der Ereignisse des zweiten Weltkriegs ist jedenfalls mit dem 2+4 Vertrag beendet. Damit sind auch die individuellen Entschädigungsforderungen von NS-Opfern fällig. Die Bundesrepublik Deutschland versucht letztlich, die Anwendung des Humanitären Völkerrechts auf die Verbrechen des Deutschen Reichs im Zweiten Weltkrieg vollständig zu unterlaufen.

### **4. ANERKENNUNG DES LEIDS DER OPFER**

Das Auswärtige Amt weiter: »Es geht bei der Klage nicht darum, unbestreitbares historisches Unrecht zu relativieren. Durch Deutsche und in deutschem Namen ist auch in Italien großes Leid über viele Menschen gebracht worden. Die Außenminister von Deutschland und Italien, Frank-Walter Steinmeier und Franco Frattini, haben mit ihrem gemeinsamen Besuch der KZ-Gedenkstätte La Risiera di San Sabba im Rahmen der deutsch-italienischen Regierungskonsultationen in Triest am 18. November 2008 ein gemeinsames Zeichen der Anerkennung des Leids der Opfer des Nationalsozialismus gesetzt. Auf Einladung beider Außenminister wird sich eine gemeinsame Historikerkonferenz 2009 im deutsch-italienischen Begegnungszentrum der Villa Vigoni mit der deutsch-italienischen Kriegsvergangenheit und dem Schicksal der italienischen Militärinternierten beschäftigen.«

Doch genau um die Relativierung der nationalsozialistischen Verbrechen geht es der Bundesregierung. Sie erkennt das Leid der Opfer nur zum Schein an, denn sie verweigert die mate-

rielle Konsequenzen. Mit einigen folgenlosen Worten in einer Gedenkstätte ist es nicht getan. Auf dem Gipfel von Triest einigten sich die Regierungen Deutschlands und Italiens darauf, wie man die Opfer um ihre berechtigten Ansprüche bringen kann. Dabei wurde das Ganze mit großem medialen Aufwand öffentlich so präsentiert, als sei man wirklich an der Aufarbeitung der Vergangenheit interessiert. Tatsächlich soll die mittlerweile eingesetzte deutsch-italienische Historikerkommission das Feigenblatt für die deutsche Verweigerungspolitik liefern. Dass diese ausgerechnet in der Villa Vigoni ihren Auftakt nahm, ist kein Zufall, denn die Liegenschaft wurde bereits mit einer Sicherungshypothek belegt und könnte bei fortgesetzter Verweigerung zugunsten der Distomo-Kläger zwangsversteigert werden.

Die Bundesregierung weigert sich bis heute, mit den griechischen Klägern aus Distomo oder aus Italien in Verhandlungen über Entschädigungsleistungen einzutreten. Dies hat sie wiederholt erklärt. Die Bundesregierung will also den Opfern nicht nur den Rechtsweg verwehren, sie will auch keine Lösung im Verhandlungswege. Die Konsequenz wäre, dass ein unbestreitbares Völkerrechtsverbrechen wie das Massaker vom 10. Juni 1944 in Distomo ohne jede Konsequenz bliebe. Denn auch die Täter wurden von deutschen Gerichten nicht bestraft.

Die hier eingereichte Klage offenbart also eine Haltung, die sich als ignorant gegenüber den Opfern des nationalsozialistischen Terrors und revisionistisch gegenüber historischen Tatsachen erweist. Dieses Verfahren stellt den Versuch Deutschlands dar, die Ergebnisse und Erkenntnisse des Nürnberger Hauptkriegsverbrechertribunals und seiner Folgeprozesse zu relativieren, um so die Bundesrepublik Deutschland von der historischen und juristischen Verantwortung für die Verbrechen des Dritten Reichs zu entlasten.

Das nationalsozialistische Deutsche Reich hat die Haager Landkriegsordnung bewusst gebrochen, um seine militärischen und ideologischen Ziele zu erreichen. Die Bundesrepublik hat als demokratisch verfasster Rechtsstaat die Rechtsnachfolge eines Unrechtsstaates angetreten. Dies umfasst aber in der Konsequenz auch die Übernahme der Schulden dieses Unrechtsstaates. Die Haltung der deutschen Regierung aber, die Forderungen der Opfer nationalsozialistischer Verbrechen nicht anzuerkennen, führt den Völkerrechtsbruch des nationalsozialistischen Deutschlands fort.

Wenn die Bundesregierung das Leid der Opfer anerkennen wollte, dann müsste sie sofort die Klage gegen Italien vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag zurück nehmen. Sie müsste die Urteile der griechischen und italienischen Gerichte anerkennen und den Klägerinnen und Klägern endlich nach 65 Jahren die ihnen zustehenden Entschädigungsleistungen zukommen lassen.

## 5. WAS TUN?

Wie der Internationale Gerichtshof in Den Haag entscheidet, ist offen. Italien wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 23. Dezember 2009 gesetzt. Mit einer Entscheidung wird daher nicht vor Beginn des Jahres 2010 zu rechnen sein.

Ob Italien sich gegen eine Verurteilung ernsthaft wehren wird, ist fraglich, denn offenbar ist das ganze Verfahren eine zwischen Berlin und Rom abgesprochene Angelegenheit. Die Betroffenen selber könnten nach dem Statut des Gerichtshofs nicht angehört werden und keine eigene Stellungnahme beibringen. Damit besteht die Gefahr, dass der IGH letztlich eine Art Geisterverfahren führt, bei dem die entscheidenden Argumente für eine Abweisung des deutschen Antrags gar nicht berücksichtigt werden.

Daher werden die Anwältinnen und Anwälte der Betroffenen dem IGH trotzdem ihre Argumente vortragen. Die Chance, diese auch zu Gehör zu bringen, hängt nicht zuletzt von der öffentlichen Wahrnehmung dieses Verfahrens ab. Die grundsätzliche Frage, ob das Prinzip der Staatenimmunität dazu missbraucht werden darf, dass Verbrechen gegen die Menschheit folgenlos bleiben, geht die ganze Welt an. Daher sind alle Interessierten aufgerufen, dem IGH durch Eingaben und öffentliche Stellungnahmen ihre Meinung kundzutun<sup>2</sup>.

Martin Klingner ist Rechtsanwalt in Hamburg und vertritt Klägerinnen und Kläger aus Distomo.

1 <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/InternatRecht/081229-igh-klage.htm>

2 Für eine weiterführende rechtliche Bewertung siehe auch Norman Paech, Staatenimmunität und Kriegsverbrechen, Archiv des Völkerrechts, Bd. 47, Heft 1, März 2009.

# Zwischen Schutz und Maskerade – Kritik(en) des Rechts

SONJA BUCKEL

Das Verhältnis radikaler Gesellschaftskritik zum Recht ist bestenfalls als ambivalent zu bezeichnen. Dessen enge Verbindung zum Staat, seine Normativität, die Absicherung von Eigentumsverhältnissen, der scheinbar ideologische Gehalt der Menschenrechte – all das erzeugt zumindest einen Anfangsverdacht gegenüber dem Recht. Gleichzeitig ist kaum eine soziale Bewegung bekannt, die nicht auch Rechtsforderungen aus sich heraus erzeugt hätte. Insofern trifft Ingeborg Maus durchaus den Kern, wenn sie leicht ironisch zur Frankfurter Schule anmerkt (Maus 1995: 511), dass das Recht vielleicht ein »noch vertrackteres Ding als die Ware« sei. So hatte etwa Adorno (1994: 304) das Gehege von Systematisierung, welches die Subsumtion des je Besonderen unter juristische Kategorien organisiert, als das »Urphänomen irrationaler Rationalität« bezeichnet (zur Kritik siehe Bung 2007).

Feministische Rechtstheorie weist ein kaum weniger kompliziertes Verhältnis zum Recht auf (Kiss 1995). Susanne Baer hat den ambivalenten Umgang mit dem Recht deswegen geradezu als »feministisches Dilemma« bezeichnet (Baer 1998: 236). Der Kampf um Rechte verstricke sich notwendig in »Rechtsparadoxien«, so dass man bestenfalls darüber sagen könne, sie seien dasjenige, »which we cannot not want« (Brown 2000). Während normative Ansätze mit dem Recht eine zivilisatorische Errungenschaft feiern, ein gewisses Potenti-

al von Solidarität und die Eindämmung von Gewalt, gilt denjenigen, welche die gesellschaftlichen Verhältnisse als vermachtete und verwaltete Welt kritisieren und ihre grundlegende Transformation anstreben, genau jene Vorstellung als geradezu naive und oberflächliche Betrachtungsweise. Obwohl die Verstrickung des Rechts in die Aufrechterhaltung bestehender Herrschaftsverhältnisse als sicher gilt, wählen soziale Bewegungen kontinuierlich rechtliche Strategien, etwa Klagen gegen Studiengebühren, gegen die Einschränkung der Demonstrations- oder Reisefreiheit oder als Schutz individueller Freiheiten vor staatlicher Willkür.

Der ambivalente Zugang gesellschaftskritischer Bewegungen zum Recht, so die hier vertretene These, ist kein Zufall, kein bloß unentschlossenes Oszillieren, sondern liegt im Phänomen des Rechts selbst begründet: In seiner widersprüchlichen Grundstruktur. Um dieser auf die Spur zu kommen, werde ich zunächst fünf klassische Kritiken des Rechts vorstellen, wie sie sowohl von feministischen und marxistischen als auch postmodernen oder queeren Rechtstheorien vertreten werden. Daran anschließend werde ich vor dem Hintergrund dieser Kritiken eine materialistische Analyse eben jener Grundstruktur vorstellen, um schließlich zu fragen, welchen möglichen Umgang gesellschaftskritische Bewegungen mit dem Recht pflegen können, um aus der ambivalenten Haltung herauszufinden.

## 1. KRITIKEN DES RECHTS

### 1.1. ABSICHERUNG DES STATUS QUO

Otto Kirchheimer (1976/1930: 78) hat die wohl grundsätzlichsste Kritik am modernen Recht auf den Punkt gebracht: Es sei die »Garantie einer bestehenden Gesellschaftsordnung«. Wie Kirchheimer ging auch der marxistische Jurist Franz Neumann davon aus (1980/1936: 246), dass Gesetze mit den Interessen der herrschenden Klassen korrespondieren. Das moderne Recht entspreche der Lebensweise der bürgerlichen Klasse, der Sicherung ihres Eigentums sowie ihrer privaten Autonomie, vor allem aber der Berechenbarkeit der Austauschprozesse einer warenproduzierenden Konkurrenzökonomie.

Feministinnen argumentieren ähnlich, auch wenn das fokussierte Herrschaftsverhältnis ein anderes ist: Recht entspreche der patriarchalen Lebensweise. Catherine MacKinnon, die einflussreichste Vertreterin der radikal-feministischen Rechtstheorie, vertritt die Ansicht, dass die Klasse der Männer den Rechtsdiskurs so lange geprägt habe, dass er die Realität von Frauen komplett ignoriere. Sowohl geschlechtsneutrale als auch spezielle rechtliche Schutznormen für Frauen reproduzierten immer erneut die ungleiche Machtverteilung, denn »masculinity, or maleness, is the referent for both« (MacKinnon 1993/1987: 278). Recht sei deswegen taub für das Kernanliegen von Feministinnen, argumentiert die postmoderne Rechtstheoretikerin Carol Smart (1989: 2). Diese sollten daher skeptisch gegenüber dem Recht sein. Es sei ein »phallogozentrischer Diskurs', in dem sich ein maskulinistischer, heterosexueller Imperativ mit der Disqualifizierung des Wissens und der Erfahrung von Frauen überlappe. Recht werde konstituiert als eine männliche Profession, nicht nur weil Frauen disproportional selten in den höchst-

ten rechtlichen Institutionen vertreten seien, sondern vor allem deswegen, weil der ganze Corpus des Rechts um ein Serie von sexualisierten, hierarchisierten Dualismen herum strukturiert sei. Männlichkeit werde dabei mit der einen Seite, der des Recht, identifiziert: Rationalität, Vernunft, Macht, Objektivität (ebd. 86): »Put simply, in order to have any impact on law one has to talk law's language, use legal methods, and accept legal procedures. All these are fundamentally anti-feminist or [...] bear no relationship to the concerns of women's lives.« (Ebd. 160 f.) Doch damit nicht genug. Hinzu kommt die regulatorische Macht des Rechts, worauf insbesondere Feministinnen in der Tradition Foucaults hinweisen. So produziere die Rechtsgewalt, was sie nur zu repräsentieren vorgebe (Butler 1991: 17). Selbst wenn also Frauen, sich spezifische Rechte als Schutzmechanismen gegen patriarchale Gewalt erkämpften, re-konstruierten spezielle Rechte von Frauen im selben Augenblick die Kategorie »Frau« inklusive ihrer spezifischen Verletzlichkeit und ermöglichten damit ihre zukünftige Regulation als solche (Brown 2000: 232).

Nicht nur die bürgerliche und die patriarchale Lebensweise, sondern auch die heterosexuelle Matrix wird über das Recht abgesichert, so jedenfalls argumentieren AutorInnen einer queeren Rechtstheorie. Während diese den fiktionalen Status von »sex«, »gender« und »sexueller Orientierung« betont und die Unterscheidung von Homo- und Heterosexualität als historisch kontingent und unterdrückend ablehnt (Halley 2002: 82), vielmehr von multiplen Formen von Sexualität und Identitäten ausgeht, arbeite das Recht mit einem engen Verständnis, welches die geschlechtliche Binartität als Tatsache sowie Heterosexualität als Norm voraussetze (Elsuni 2007: 136). Der Rechtsdiskurs sei ein zentraler Ort für die Konstitution, Aufrechterhaltung und Regulation von Sexu-

alität, vor allem der Hetero-Homo-Dichotomie. Er naturalisiere sexuelle Subjektivitäten, konstituiere sie als deviant oder normal und reguliere daran anschließend alles jenseits der Normalität (Stychin 1995: 7).

Recht ist also, folgt man diesen Kritiken, sowohl Ausdruck als auch Absicherung bestehender Herrschaftsverhältnisse, indem es die Lebensweise der jeweils dominanten Position innerhalb der Machthierarchie als universelle setzt.

## 1.2. VERHÜLLUNG/MASKERADE

Neben der Absicherung des Warenausches ist die zweite Funktion des Rechts nach Neumann (1980/1936: 300) die der Verhüllung: »Das Gesetz verhüllt die wirkliche Herrschaft des Bürgertums, weil die Beschwörung der Gesetzesherrschaft es überflüssig macht, die tatsächlich Herrschenden in der Gesellschaft direkt zu bekennen.« Es ist nicht nur das Gesetz selbst, welches die dahinter stehenden Herrschaftsverhältnisse unsichtbar macht, sondern die gesamte Rechtstechnik. Dies ist insbesondere der Ansatzpunkt der US-amerikanischen Critical Legal Studies Bewegung (cls). Mit ihrer *critique of indeterminacy* bzw. der *critique of adjudication* zielen sie darauf ab, den grundsätzlichen Anspruch auf juristische Neutralität zu delegitimieren. Der Ausgang eines Rechtsfalles sei von Anfang an unbestimmt, die rechtliche Argumentation bloße Rhetorik: »The experience of manipulability is pervasive, and it seems obvious that whatever it is that decides the outcome, it is not the correct application of legal reasoning under a duty of interpretive fidelity to the materials.« (Kennedy 1997: 311) Rechtliche Doktrinen verschleiern diese grundlegende Unbestimmtheit, also ihre Imprägnierung durch die sozioökonomische Realität (Frankenberg 2006: 104). Sie seien insofern nichts anderes als ein ausgeklügeltes Vokabular und Reper-

toire manipulativer Techniken: »Law is simply politics dressed in different garb.« (Hutchinson / Monahan 1984: 206)

Weniger ideologiekritisch als machtanalytisch interpretiert Michel Foucault (1998/1976: 107 f) den skizzierten Effekt des Rechts als Repräsentationsweise der Macht im Recht: Die Gesetzesmacht sei mit dem Aufkommen des absolutistischen Staates entstanden. Das Recht spielte dabei die Rolle des Codes, in dem sich die Macht der abendländischen Gesellschaften seit dem Mittelalter präsentierte, in der sie reflektiert wurde (als Rechtstheorie) und in der sie seit dem modernen Rechtsstaat einzig als legitim angesehen wird. Das Recht ist demnach bis heute der offizielle Code der Macht, wohingegen die subtileren Technologien der Macht, die sich längst in seinen Nischen eingerichtet haben, gar nicht als solche erscheinen – so die klassische Argumentation Foucaults. Recht stabilisiert, zusammenfasst, bestehende Herrschaftsverhältnisse und invisibilisiert dies zugleich durch seine eigene Arbeitsweise.

## 1.3. ABSTRAKTES RECHTSSUBJEKT

Das abstrakte Rechtssubjekt ist der dritte Angriffspunkt radikaler Einwände. Die Reihe der KritikerInnen reicht von so unterschiedlichen AutorInnen, wie dem Rechtstheoretiker der Russischen Revolution Eugen Paschukanis bis hin zu poststrukturalistischen VertreterInnen wie Judith Butler. Letztere weist darauf hin, dass die Begrenzung der Rechtsprache »uns zwingt, Macht wieder in der Sprache der Rechtsverletzung zu lokalisieren, dieser Verletzung den Status einer Handlung zuzuschreiben und sie auf das Verhalten eines Subjekts zurückzuführen.« Das Gesetz lasse so das Subjekt wieder auferstehen und die komplexen institutionellen Strukturen unsichtbar werden (Butler 2006/1997: 125). Dabei pro-

duziere es die Vorstellung von einem Subjekt vor dem Gesetz als naturalisierte Grundannahme und verschleierte diese Produktion anschließend und damit die eigene regulierende Hegemonie (Butler 1991: 17).

Das auf diese Weise produzierte Subjekt sei, so Paschukanis, der Effekt der Warenproduktion: Indem sich die konkrete menschliche Arbeit in abstrakte verwandle, um die Bedürfnisbefriedigung mittels Warentausch zu ermöglichen, welche formal gleiche, freie, souveräne und mit eigenem Willen ausgestattete Subjekte voraussetze, »lösen sich alle konkreten Besonderheiten, die den einen Vertreter der Gattung homo sapiens von dem anderen unterscheiden, in der Abstraktion des Menschen überhaupt, des Menschen als juristischen Subjekts, auf.« (Paschukanis 1970/1924: 91)

Feministinnen hingegen erkennen in dem ontologisch autonomen, selbstgenügsamen und unbelasteten Subjekt einen spezifisch maskulinistischen Diskurs (Brown 2000: 239). Er transportiere die patriarchale Fiktion eines einheitlichen, separierten, Rechte innehabenden Einzelnen (Kiss 1995: 342). Das sei in dreierlei Weise problematisch: Es invisibilisiere (1.) durch seine formelle Gleichheit nicht nur die materielle Ungleichheit der vergeschlechtlichten Subjekte – was analog auch die marxistische Rechtstheorie herausgearbeitet hatte – sondern es transportiere zudem (2.) mit der Annahme der Autonomie und Autogenese des vorab gegebenen Subjekts eine immer schon männliche Phantasie. Psychoanalytisch betrachtet sei diese Autonomiekonzeption nichts anderes als die primäre Verdrängung der grundlegenden Abhängigkeit des Subjekts vom mütterlichen Prinzip (Butler 1993: 41). Die Abstraktion eines monolithischen Subjekts ist (3.) eine kapitalistisch-patriarchale Robinsonade, denn die Subjekte würden nicht als diskrete Einheiten fabriziert, sondern »various markings in subjects are created through

different kinds of powers – not just different powers. That is, subjects of gender, class, nationality, race, sexuality and so forth.« (Brown 2000: 235)

Die Argumentation der Stabilisierung bestehender Herrschaftsverhältnisse sowie deren Maskerade taucht somit in der Kritik der juristischen Subjektconstitution gebündelt wieder auf.

#### 1.4. ANBINDUNG AN DIE STAATSGEWALT

Die Kritiken des Rechts laufen in einer Argumentationsfigur zusammen, welche die Identität von Staat und Recht behauptet. In den 1930er Jahren war es Franz Neumann (1980/1936: 16), dessen Analysegegenstand der moderne Rechtsstaat war, der zunächst die materialistische Grundannahme entwickelte: Der moderne Staat sei die Verbindung von Souveränität und Freiheit, von Gewalt und Gesetz und diese beiden Elemente seien nicht miteinander zu versöhnen. Dies bedeute auch, dass das Recht durch beide geprägt sei: Es konstituiert eine normative Ordnung, die sich aber von moralischen oder sittlichen Normen durch ihren Erzwingungscharakter durch die Möglichkeit unterscheidet, staatliche Gewalt mobilisieren zu können (ebd. 28). Für Neumann, der insbesondere den Zerfall des Rechtsstaates in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus untersucht hatte, führte dies zur Konsequenz, sich auf die Seite des Rechts zu stellen und für seine Durchsetzung auch gegenüber der Staatsapparatur einzutreten.

Nicos Poulantzas teilte noch 40 Jahre später diese Perspektive, nicht jedoch ohne sie in markanter Weise zu verschieben. Denn der von Neumann dargestellte Gegensatz ist bei Poulantzas nicht nur unversöhnlich, sondern darüber hinaus illusionär: Das Recht sei nicht der Gegenpart zur unbeschränkten Macht,

sondern integraler Bestandteil der repressiven Ordnung. Der Staat des Gesetzes, der im Gegensatz zu den vorkapitalistischen Staaten das höchste Gewalt- und Terrormonopol inne hat, »erlässt die Regel und verkündet das Gesetz und führt dadurch ein erstes Feld von Befehlen, Verboten und Zensur ein. Er schafft so das Anwendungsgebiet und den Gegenstand der Gewalt.« (Poulantzas 1978: 69) Dennoch wählte auch Poulantzas, in den Begriffen des »autoritären Etatismus« (vgl. hierzu Kannan-kulam 2008), wie Neumann die Strategie des Nachzeichnens eines Verlustes von Rechtsstaatlichkeit.

Poststrukturalistische KritikerInnen verwerfen das Einlassen auf das Recht grundsätzlicher. Am deutlichsten geschieht dies bei Giorgio Agamben (2002: 19), der einen Schritt weitergeht als Poulantzas: Die Gewalt ist nicht mehr nur die Kehrseite des Gesetzes, sondern der Ausnahmezustand das verborgene Fundament, auf dem das ganze politische System ruhe. Die souveräne Macht habe von Anfang an biopolitisch das »nackte Leben« produziert, das heißt, den auf seine Körperlichkeit reduzierten Einzelnen, »so dass sich jeder Versuch, die politischen Freiheiten auf den Bürgerrechte zu gründen, als nichtig erweist.« (ebd. 190) (Menschen)rechte seien nicht das Andere des Staates, sondern schrieben vielmehr das »nackte Leben« in den Staat ein (ebd.: 136).

Auch wenn Judith Butler die Ausnahmezustandsthese nicht teilt, so verfolgt auch sie eine Argumentation der produktiven Macht des Staates: In dem Moment, da fortschrittliche soziale Bewegungen rechtliche Regulationen befürworteten, übersähen sie »die spezifische diskursive Macht, die an den Staat übergeht, wenn er mit Rechtsmitteln vorgehen kann.« Der Staat produziere aktiv die juristischen Kategorien und reguliere mit ihrer Hilfe die Einzelnen, insbesondere gesellschaftlich nicht hegemoniale Gruppen wie etwa Homosexuel-

le. Seine Kontrollmacht verstärkte sich dadurch (Butler 2006/1997: 123). Die Praxis der Resignifizierung, das heißt, die wiederholende, verschiebende Aneignung von Diskursen, auf die Butler ansonsten politisch setzt, werde in rechtlichen Diskursen vom Staat okkupiert. »Der Staat resignifiziert immer und ausschließlich sein eigenes Gesetz, und diese Resignifizierung bedeutet eine Ausweitung seiner Jurisdiktion und seines Diskurses.« (ebd.: 160) Und dieser Diskurs ist ein Sprechen, das der Staat sanktioniert hat; Gerichtsurteile seien die sanktionierten Äußerungen des Staates, bzw. seines juristischen Zweigs (ebd. 155).

Eines der grundsätzlichen Probleme des Rechts aus einer gesellschaftskritischen Perspektive scheint demnach seine symbiotische Verbindung mit der Staatsgewalt zu sein. Das Gewaltmonopol des Staates wird dabei grundlegend als das das Recht definierende Merkmal konzipiert. Dies ist ganz offensichtlich gegen eine liberale Tradition verfasst, in der das Recht als pazifizierende Kraft thematisiert wird.

## 1.5. »ETHISCHE FUNKTION«

Eine prinzipielle Ablehnung des Rechts wie bei Agamben ist allerdings selbst in den kritischen Ansätzen selten. Franz Neumanns Theorie liefert dafür das Paradebeispiel. So misst er dem allgemeinen Gesetz drei Funktionen zu, wobei die ersten beiden die bereits dargestellte Berechenbarkeit der kapitalistischen Warenproduktion und die Verhüllung der realen Machtverhältnisse darstellen. Die Dritte aber nennt er die »ethische Funktion« (1967/1937: 26) bzw. die »beschützende Funktion« (1980/1936: 246). Gemeint ist damit der Umstand, dass das Recht Sicherheit und ein gewisses Maß an Freiheit insbesondere durch die Unabhängigkeit des Richters und die Allgemeinheit des Gesetzes auch der ArbeiterIn-



nenklasse garantiere (ebd. 311). Recht ermögliche zwar nur formale Freiheit und Gleichheit, aber dennoch besäße es das Potential, die ersten beiden Funktionen zu transzendieren. So sei historisch die »Rationalität des Rechts in hohem Maße den Armen und Arbeitern zugeute« gekommen (1967/1937: 30).

Dieses Argument, der Schutz für die Schwächsten, findet sich ähnlich auch in der feministischen Rechtstheorie. Feministinnen, die Rechte ausschließlich wegen ihres abstrakten und individualistischen Charakters ablehnten, ignorierten die Tatsache, dass gerade Frauen diese Art von Rechten benötigten, argumentiert etwa Kiss (1995: 344). Verletz- bare und stigmatisierte Gruppen profitierten am meisten von dem Schutz eines abstrakten und unpersönlichen Rahmens. Und auch Wendy Brown räumt ein (2000: 239), dass obwohl Rechte Verletzungen und Ungleichheiten stets erneut einschrieben, ohne die soziale Stratifi- zierung selbst zu hinterfragen, die Abwesen- heit von Rechten diesen Zustand jedoch völlig intakt ließe.

Sarah Elsuni weist zudem darauf hin (2007: 139), dass der Rechtsdiskurs ein anerkanntes Vokabular biete, mit dem politische Miss- stände und soziale Ausschlüsse skandalisiert werden könnten. Es biete als argumentative Disziplin ein Forum, um alternative Perspekti- ven zu artikulieren, gerade für marginalisierte Lebensrealitäten und Erfahrungen.

## **2. DIE WIDERSPRÜCHLICHE ARBEITSWEISE DER RECHTSFORM**

Die »ethische Funktion« des Rechts bleibt nicht nur bei Franz Neumann »ein seltsam fremdes, theoretisch unausgewiesenes Moment« (so Maus 1995: 509). Vielmehr zeigt sich an dieser Stelle die grundsätzliche Ambivalenz kri- tischer Auseinandersetzungen mit dem Recht. Wie kann es die bestehenden Herrschaftsver-

hältnisse reproduzieren und verhüllen und zugleich doch auch einen Schutzmechanismus für diejenigen bereitstellen, zu deren stets er- neuerer Unterdrückung es, im Zweifel unter Rückgriff auf das Gewaltmonopol, beiträgt?

Ich werde im Folgenden die Umriss einer möglichen materialistischen Erklärung skizzieren, die auf einer Rekonstruktion der Erkenntnisse vor allem marxistischer Rechts- theoretiker beruht (für eine ausführliche Darstellung siehe Buckel 2007). Dabei lässt sich zeigen, dass die widersprüchlichen Be- zugnahmen auf das Recht mit dessen wider- sprüchlicher Struktur zusammenhängen. Ist dies erst einmal erkannt, wird auch sichtbar werden, in welcher Weise progressive soziale Bewegungen rechtliche Strategien verfolgen können.

### **2.1. SUBJEKTIVIERUNG UND KOHÄSION**

Die Ausgangsthese lautet dabei, dass eine kritische Theorie das Recht als Ausdruck ge- sellschaftlicher Kräfteverhältnisse konzipie- ren muss, die sich allerdings nicht einfach im Recht niederschlagen, sondern dabei mit sei- ner eigenen Logik konfrontiert werden. Es gilt demnach, die Spannung zwischen gesell- schaftlichen Kämpfen und Herrschaftsver- hältnissen (kapitalistischen, patriarchalen, heterosexistischen, rassistischen) einerseits sowie der spezifischen rechtlichen Arbeits- weise andererseits aufrechtzuerhalten und zu analysieren: Die Kämpfe um Hegemonie wie auch den Hegemonieeffekt (Foucault) selbst. Ich werde mit letzterem, der Rechts- form, beginnen, da sie den strukturierenden Rahmen vorgibt, innerhalb dessen hegemo- niale Auseinandersetzungen im Recht statt- finden.

Recht in der kapitalistischen Produktions- weise nimmt den Charakter einer sozialen Form an, der Rechtsform. Soziale Formen sind

die wesentlichen kapitalistischen Strukturprinzipien, die geronnenen gesellschaftlichen Verhältnisse, die das Handeln in einer nicht unmittelbar durchschaubaren Weise anleiten und grundlegende gesellschaftliche Widersprüche prozessierbar machen. Sie sind der Effekt einer Vergesellschaftung, in der sich gesellschaftliche Zusammenhänge gegenüber ihren ProduzentInnen verselbständigen und nur durch spezifische Träger gesellschaftlicher Synthesis herstellen können. Die Wertform ist die klassische soziale Form, in der sich nach Marx die Gesellschaftlichkeit der Arbeit im Kapitalismus darstellt. Nicht nur marxistische, auch andere avancierte Gesellschaftstheorien vertreten die Ansicht, dass sich moderne Verhältnisse durch eine Anonymisierung und Verselbständigung gesellschaftlicher Teilbereiche auszeichnen – ob diese als Systeme, Diskurse, soziale Felder oder Technologien bezeichnet werden, hängt dabei vom jeweiligen theoretischen Zugang ab. Materialistische Rechtstheorie hat zur Prämisse, dass eine von vielfältigen Antagonismen durchzogene und durch Konkurrenz geprägte Gesellschaft nicht das bewusste Produkt einer gesellschaftlichen Übereinkunft sein kann, sondern sich hinter dem Rücken ihrer Mitglieder, durch deren Praxis hindurch, in prekärer Weise vermittelt über soziale Formen herstellt.

Die Rechtsform vermittelt in diesem Zusammenhang die Gesellschaftlichkeit der Einzelnen, indem sie sowohl gegeneinander ver Einzelte Subjekte produziert, als auch im gleichen Augenblick deren Neuzusammensetzung zu einer äußeren gesellschaftlichen Einheit bewerkstelligt. Die Arbeitsweise der Rechtsform besteht somit aus einer ganz spezifischen Subjektivierung sowie einer besonderen Weise gesellschaftlicher Kohäsion. Die Subjektivierung des Rechtssubjekts besteht in der oben kritisierten Produktion der abstrakten, einheitlichen, vereinzelt und autonomen Mo-

nade, die als naturalisierte Voraussetzung jedes Gesetzes wiederum so erscheint, als werde sie durch dieses lediglich reguliert.

Das Subjektivierungsverfahren der Rechtsform operiert nach dem Modus der Abstraktion: Dadurch werden zugleich die differenten Einzelnen als abstrakt gleiche zueinander in Verbindung gesetzt. Die gesellschaftlich produzierte Gleichheit durch Abstraktion, hier von den je konkreten, differenten Einzelnen, ist der zentrale Modus, um Inkommensurables kommensurabel zu machen. Sie ermöglicht die Verbindung je individuierter Gesellschaftsmitglieder über Verträge, Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakte. Über formalisierte Prozeduren und abstrahierende Normen wird ihre Gesellschaftlichkeit ermöglicht, werden die gegeneinander abgedichteten Einzelnen zu einem sozialen Gewebe verknüpft.

Da die Rechtsform ein zentrales Strukturprinzip, eine zentrale Vergesellschaftungsweise der Gesellschaften des globalen Nordens ist, ist Rechtlosigkeit gleichbedeutend mit dem Ausgeschlossensein aus eben diesen Gesellschaften. Der Diskurs über Rechte gesteht in der Tat unsere gesellschaftliche Abhängigkeit ein: »The mode of our being in the hands of others«, in den Worten Butlers (2004: 34). Rechtssubjektivität ist stets umkämpft. Es ist nicht ein für alle Mal festgelegt, wer dazu gehört, wem die Fähigkeit Rechtssubjekt zu sein, zugesprochen wird. Die Geschichte der Exklusion ist bekannt, sie traf Frauen und rassifizierte oder (post-)koloniale Andere. Heute sind es vor allem die Illegalisierten, denen der Rechtsstatus faktisch versagt wird. So problematisch die hegemoniale Subjektconstitution durch das Recht auch ist, so lebensbedrohlich ist zugleich die Verweigerung der Rechtssubjektivität. Damit zeigt sich bereits in ihrer Arbeitsweise die widersprüchliche Grundstruktur der Rechtsform.

## 2.2. DER SPUK DER RECHTSFORM

Soziale Formen operieren durch die Handlungen der gesellschaftlichen AkteurInnen hindurch. Diese abstrahieren, wenn sie sich gegenseitig als Rechtssubjekte behandeln, nicht in einem intellektuellen Vorgang sondern routiniert und ohne diskursives Bewusstsein in ihrer alltäglichen Praxis. Soziale Formen werden zu Kohäsionstechnologien, gerade weil sie scheinbar wie von selbst geschehen, hinter dem Rücken der Einzelnen. Menschliche Praxis verselbständigt sich in ihnen zu geronnenen gesellschaftlichen Verhältnissen, was sie zugleich verdecken. Verhältnisse zwischen Personen nehmen auf diese Weise den Charakter einer »gespenstigen Gegenständlichkeit« an, wie dies Georg Lukács formulierte (1968: 257). Das Besondere dieser Realabstraktionen besteht somit darin, dass sie keine bloß imaginären Abstraktionen in den Köpfen sind, sondern sich nur in der Praxis verwirklichen. Eine Fetischtheorie, die dies erklären will, ist damit in gewisser Weise eine Gespenstertheorie, eine Hantologie (Derrida 1995: 234).

Juridische Verfahren zeichnen sich durch eine hochgradige Eigenlogik aus: Ein selbstreferentielles Netzwerk bestehend aus Gesetzen, richterlichen Entscheidungen, Prozessordnungen, Kommentaren, Lehrbuchmeinungen, Klageschriften, Beweisanträgen, Rechtsphilosophien und –theorien subsumiert gesellschaftliche Sachverhalte unter juristische Kategorien, bzw. in das von Adorno beschriebene Gehege von Systematisierungen (s.o.). Die Verfahren überlassen das Recht nicht den Alltagshandlungen, sondern codieren gesellschaftliche Praxen in ihrer eigenen juristischen Semantik. In den Prozeduren werden die Entscheidungen der jeweiligen sozialen Kräfteverteilung entrissen und in die Sphäre des Rechts entrückt. Sie operieren durch eine spezifische Sprache, ein technisches Wissen, soziale Ausschlie-

Bungsmechanismen und eigene Zeitvorgaben. Die einzelnen AkteurInnen können nicht mehr unmittelbar auf ihre Verhältnisse zurückgreifen, wenn sie erst einmal in die Verfahren Eingang gefunden haben, denn diese führen längst ein Eigenleben. Sie exkludieren die Subalternen und sind das klassische Terrain juridischer Intellektueller, welche die Techniken dieser Verfahren kennen. Diese beherrschen im Sinne Bourdieus die Spielregeln des juristischen Feldes (vgl. Nour 2008). Die Verfahren produzieren ihre eigene Realität – eine kontrafaktische Faktizität. Teil dieser Realität ist auch das Rechtssubjekt, das erst in den Verfahren konstituiert wird, dabei aber so erscheint, als ginge es ihnen voraus. Rechte zu besitzen erscheint als natürliche Eigenschaft, was erklärt, warum in der Genealogie der Rechtsform Naturrechtstheorien eine bedeutende Rolle spielten.

Die immer wieder kritisierte »Verhüllungs-funktion« des Rechts, welches die »wahren« politischen Verhältnisse verdecke, zeigt sich hier nicht als metaphysischer Vorgang, sondern als Effekt der Transformation sozialer Verhältnisse in rechtliche. Die rechtliche Realität ist nicht weniger wahr, als die soziale oder ökonomische, sondern eine rechtlich codierte. Die Dialektik der Rechtsform besteht darin, dass eine Verselbständigung sozialer Verhältnisse nicht aufgeht in dieser »Verhüllung«, dem Spuk der Rechtsform. Denn als ihren Effekt erzeugt sie notwendig eine relationale Autonomie. Es gibt keinen Generalstab des Kommandos, der einfach über sie verfügen könnte, indem er sie als sein Instrument einsetzte. Dies ist freilich ein beliebtes Klischee: Als könnten sich mächtige Einzelne oder auch »der Staat« einfach des Rechts zu ihrem Nutzen bedienen. Soziale Formen sind kein bloßer Schein, weil ihre Abstraktionsvorgänge eben nicht in den Köpfen sondern durch die Handlungen hindurch geschehen. Sie er-

langen in ihrer Verselbständigung eine eigene Materialität.

Zu unterscheiden von der Rechtsförmigkeit sind Attrappen von Rechtlichkeit (Luhmann), das heißt Techniken, die sich selbst als rechtliche ausgeben, wie etwa die exekutivischen Verordnungen in der nationalsozialistischen »Gesetzgebung«, die aber längst nicht mehr der selbstreferentiellen juristischen sondern der Logik des politischen Systems folgen. Nur wenn das Recht sich selbständig nach der oben beschriebenen eigenen Logik reproduzieren kann, dann handelt es sich um die moderne Rechtsform mit ihrer relationalen Autonomie. Dieser eigene, verselbständigte Operationsmodus ist wesentlicher für das Spezifikum des Rechts, als das häufig dafür in Anschlag gebrachte staatliche Gewaltmonopol. Rechtliche Verfahren funktionieren in ihrer Selbstbezüglichkeit in den allermeisten Fällen jenseits auch nur der Drohung durch Gewalt, zudem hat Rechtsförmigkeit längst damit begonnen, sich jenseits der Nationalstaaten zu etablieren. Das Gewaltmonopol oder eine Verbindung von Gewaltmonopolen (wie in der EU) kann diese Verselbständigung stabilisieren. Es wäre jedoch ein etatistischer Fehlschluss, davon das »Wesen des Rechts« abzuleiten. Die Rechtsform ist relational autonom nicht nur von ökonomischen Interessen, sondern auch von der politischen Form. Mit dieser ist es historisch eng verbunden, nationale Gerichte sind als Staatsapparate institutionalisiert, zugleich ist es jedoch auch von ihr notwendig getrennt. Die richterliche Unabhängigkeit, die Notwendigkeit einer juristischen Argumentation und die spezifischen Verfahren folgen einer juristischen und keiner politischen Logik. So macht es eben, gegen Poulantzas und Agamben, einen Unterschied ums Ganze, ob staatliche Praxen gesetzlich definiert und reguliert sind, oder ob sie schlichtweg exekutiert werden. Es ist nicht »der Staat«, der das Gesetz

macht, eine politologische Naturalisierung, sondern das selbstreferentielle juristische Netzwerk bringt das hervor, was als Recht gilt. Kritiken, die das Recht als die schiere Entäuberung des Staates beschreiben, hängen nicht nur einem überkommenen Souveränismus an, der Machtverhältnisse so konzipiert, als gingen sie von einer »Sonne der Souveränität« aus (Foucault 1998/1976: 114), sondern vor allem verkennen sie die verzwickte Materialität der Rechtsform.

Diese verselbständigte, gespenstische soziale Form mit ihren juristischen Verfahren ist der entscheidende Faktor für die widersprüchliche Grundstruktur des Rechts, für seine Vertracktheit im Mausschen Sinne. Sie entwickelt ein Übergewicht über die Einzelnen, enteignet sie vermittels dieser Verfahren und ist ihrem praktischen Bewusstsein nicht zugänglich. Zugleich ist es jedoch auch diese Grundstruktur, die einen Aufschub der Macht bedeutet, die sich abschottet gegenüber unmittelbaren Zugriffen mächtiger Interessen. Denn wenn die Rechtsform relational autonom ist, kann sie nicht unmittelbar zur Machtausübung instrumentalisiert werden. Rechtliche Strategien verlangen vielmehr ein Einlassen auf die eigene Logik der juristischen Verfahren. Wenn der Begriff der »ethischen Funktion des Rechts« einen Sinn macht, dann diesen.

### 2.3. HEGEMONIALE NORMATIVE ORDNUNG

Die Kräfteverhältnisse, und damit komme ich zum zweiten Moment des Verhältnisses von Rechtsform und konkreten Kämpfen um Hegemonie, können nach dem bisher Ausgeführten keine unmittelbare Abbildung im Recht finden, weil das durch die relationale Autonomie der Rechtsform blockiert wird. Das Ergebnis der juristischen Verfahren ist eine normative Ordnung: Sie normiert das, was rechtens ist, eine bestimmte Lebensweise und spezifische

Kategorien (wie etwa ›Frau‹ oder ›Familie‹ bzw. ›eingerechter und ausgeübter Gewerbebetrieb‹), welche Selbstführungspraktiken anleiten. Die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse schreiben sich in diese normative Ordnung ein – als hegemonialer Konsens. Hegemonie, verstanden als eine Weltanschauung, auf der die Vorlieben, der Geschmack, die Moral, die Sitten und die philosophischen Prinzipien der Mehrheit der Gesellschaft beruhen, und die sich im ganzen Gewebe des sozialen Lebens ausbreitet (vgl. Buckel / Fischer-Lescano 2007), findet dabei auf eine subtile Weise Eingang in die Rechtsform über die juristischen Verfahren.

Die juristischen Intellektuellen organisieren den hegemonialen Konsens unter den skizzierten materiellen Voraussetzungen der Rechtsform. Sie beherrschen mit der juristischen Argumentation eine spezifische Wissenstechnik und organisieren die Verfahren. Während die ›großen Intellektuellen‹, RechtsphilosophInnen und –theoretikerInnen Reflexionen über den Sinn und Zweck des Rechts sowie seine aktuelle Angemessenheit diskutieren, ist es der geschäftigen Alltagspraxis der ›kleinen Intellektuellen‹ vorbehalten, die sich strikter an konsentrierte Maßstäbe halten (Demirovic 1999: 26), über ihre immanente Kenntnis des Rechtssystems Hegemonie in der juristischen Argumentation zu organisieren. Die Dogmatik ist das materielle Bezugsgerüst unterschiedlicher Normen und Entscheidungen, das einmal gefundene Lösungen in der Zeit fixiert und damit reproduzierbar macht, Rechtsfiguren etabliert, Systematisierung und Ausdifferenzierung ermöglicht und vielfältige Lösungsmodelle sowie vergangene Konflikte speichert.

Die juristische Argumentation schottet sich dabei gegen ein ständiges Hinterfragen ab und fungiert als »Stoppregel für Begründung suchendes Rasonnieren« (Luhmann 1995: 387). Indem sie nämlich als rein technisches, im-

manentes Vorgehen in Erscheinung tritt, als rechtliche Notwendigkeit – so die Hauptkritik der Critical Legal Studies (Kennedy 1997: 1 f.) – wird die Hegemonieproduktion ›invisibilisiert‹. Sowohl Rechtsdogmatik als auch Rechtslehre gerieren sich so, als gäbe es einen letzten legitimen und vor allem eher technisch–neutralen Grund für die jeweiligen Entscheidungen. Hegemonie wird demnach genau an der Bruchstelle der Rechtsform bedeutsam, dem fragilen Legitimitätsanspruch ihrer Rechtsfiguren. Das ist der Moment, da es den juristischen Intellektuellen gelingen muss, eine hegemoniale Argumentation zu entwickeln, also eine solche, die einen ›politisch–ethischen‹, wenngleich auch asymmetrischen Konsens, einen komplexen ›Kollektivwillen‹, auf der Basis des aktuellen Kräfteverhältnisses formuliert.

Die juristische Argumentation bietet für diese hegemoniale Praxis eine Art Infrastruktur zur Universalisierung hegemonialer Projekte. Sowohl die Abstraktheit als auch die formalisierten Begründungsprozeduren bieten mit den bereits etablierten Rechtsfiguren – und deren Fixierung, Systematisierung und Reproduzierbarkeit – ein Reservoir für die Argumentation, die dadurch ihrer Willkürlichkeit im Sinne eines partikularen Interesses durch eine Art Formzwang enthoben ist. Hegemoniale Kämpfe werden über diesen Formzwang also normiert, wobei die Rechtsform als eine Art Universalisierungsrelais funktioniert: Bürgerliche Herrschaft ist nach der Erkenntnis Gramscis auf Kompromisse mit den und Zugeständnisse an die Beherrschten angewiesen, auf eine Universalisierung der dominanten gesellschaftlichen Interessen, die nur auf diese Weise intellektuell, kulturell und politisch führend werden können. Die bürgerliche Klasse hat so zur Verallgemeinerung ihrer Lebensweise Superstrukturen (wie das Recht) hervorgebracht, als organisatorische Aktivitäten, die gesellschaftliche Ziele formu-

lieren (Demirovic 2007: 31). Dergestalt werden die in die normative Ordnung eingehenden Positionen universell und damit hegemonial. Eine Definition des Rechts als repressive, durch das staatliche Gewaltmonopol gekennzeichnete Herrschaftstechnik verkennt somit nicht nur die eigene Materialität des Rechts sondern darüber hinaus seine Hegemonie organisierende Funktionsweise. Für Gramsci war immer klar, dass das Zwangsmoment des Rechts nur ein und im Zweifel der unwichtigere Anteil seines integralen Charakters ist.

Rechtsfiguren sind sedimentierte strategisch-selektive Produkte vergangener Auseinandersetzungen. Eine Argumentation, die diese einfach ignorierte oder sich ohne Begründungsaufwand davon distanzierte, offenbarte sich als willkürliche. JuristInnen können insofern die Gesetze schlechterdings nicht einfach nach ihrem Belieben resignifizieren, wie Butler dies unterstellt. Die Argumentation muss die hegemonialen Rechtsfiguren vielmehr aufnehmen und dadurch zugleich reproduzieren und verschieben – relationale Autonomie des Rechts in seiner alltäglichen Praxis. »Herrschende« und »Mindermeinungen« geben in unübertroffener Offenheit den aktuellen Zustand des hegemonialen Konsenses im Recht wider. Generalklauseln wie »gute Sitten« oder die »objektive Wertordnung« sind seine kaum verkleideten Platzhalter.

Gesellschaftliche Kräfte schreiben sich also entsprechend ihren Ressourcen und Strategien als hegemoniale und gegenhegemoniale Projekte in die Rechtsform ein, geben ihr die konkrete Gestalt. Das heißt notwendig, dass immer auch subalterne Interessen im Recht zum Ausdruck kommen, sofern es ihnen gelingt, die Verfahrensfilter zu überwinden und in die juristische Argumentation und Praxis Eingang zu finden (vgl. dazu Buckel 2008). So zeigt etwa der unlängst vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschiedene

Fall, indem einer »homosexuellen« Frau ein Schadenersatzanspruch zugestanden wurde, weil die französische Regierung ihr die Adoption eines Kindes aus diskriminierenden Motiven aufgrund der »sexuellen Orientierung« versagt hatte, was Art. 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht (EGMR, Appl. No. 43546/02, Urteil vom 22.01.2008), dass eine spezifische vormals gegenhegemoniale Kritik heteronormativer Verfasstheit inzwischen Eingang in Gerichtsentscheidungen gefunden hat.

### 3. VERGESELLSCHAFTUNG DER RECHTSFORM

Ich habe versucht zu zeigen, dass der ambivalente Umgang gesellschaftskritischer Bewegungen mit dem Recht nicht zufällig geschieht, sondern mit dessen eigener widersprüchlicher Grundstruktur zusammenhängt. Es kann als eine soziale Form analysiert werden, die nur durch theoretische Kritik zu entschlüsseln ist und sich als Macht-Wissen-Komplex durch die Alltagspraxen gesellschaftlicher AkteurInnen hindurch durchsetzt, ohne in deren praktisches Bewusstsein einzugehen. Sie subjektiviert die Einzelnen als kapitalistisch-patriarchale Monaden und fügt sie zu einer äußerlichen Einheit wieder zusammen. Ihre Verfahren produzieren eine hegemoniale normative Ordnung, die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen den Anschein universeller Gerechtigkeit vermittelt, indem die Verfahren die politische Imprägnierung ihrer Ergebnisse als technische Entscheidungen maskieren. Zugleich jedoch bedeutet sie aufgrund ihrer relationalen Autonomie immer auch einen Aufschub der Macht und ermöglicht über ihre Universalisierungsinfrastruktur das Einschreiben gegenhegemonialer Projekte, die dann ebenfalls mit der Dignität normativer Geltung versehen sind. Da diese normative Ord-

nung der offizielle Code der Macht ist, sind die in ihm eingefangenen gesellschaftlichen Machtverhältnisse in den formalen Prozeduren auch skandalisierbar, anders als die subtileren Mikromächte. Zudem sind prinzipiell alle Machtverhältnisse in den Zwischenräumen des Rechts als inoffizielle, unberechtigte Machtausübungen kritisierbar, gerade weil die Rechtsform als universeller und offizieller Code der Macht den Anspruch transportiert, dass es keine Machtverhältnisse jenseits seiner geben darf.

Ein kritischer Umgang mit dem Recht kann also weder in einer rechts nihilistischen Absage noch in dem Versuch bestehen, sich des Rechts einfach als neutralen Instruments zu bedienen. Vielmehr ginge es darum, eine Aufmerksamkeit für seine widersprüchliche Arbeitsweise zu entwickeln: »In other words, how might the paradoxical elements of the struggle for rights in an emancipatory context articulate a field of justice beyond »that which we cannot not want'?« (Brown 2000: 240)

Ein gesellschaftskritischer Ansatz könnte darauf hinauslaufen, in Kenntnis der Widersprüche der Rechtsform, ihre Materialität in Anspruch zu nehmen und ihre Verheißungen von realer Universalität und Gerechtigkeit weiter zu treiben. Dieses Einlassen auf die Rechtsform würde bedeuten, dass emanzipative gegenhegemoniale Politiken auch innerhalb des strategisch-selektiven Rahmens der Rechtsform verfolgt würden: Und das hieße immer auch, ein Einlassen auf die abstrakte Rechtssubjektivität, die Verfahren, die rechtliche Argumentation sowie die juristischen Intellektuellen. Diese Strategie birgt offensichtlich Gefahren, denn ein bewusster Umgang damit reflektierte nicht, in welcher Weise die Subalternen durch das Recht passiviert werden. Passivierung meint hegemonietheoretisch die Nicht-Infragestellung der Arbeitsteilung zwischen Hand- und Kopfarbeit (hier der juristischen Intellektuellen) und damit die Blo-

ckade eigenständiger und neuer institutioneller Formen (Adolphs / Karakayali 2007: 124 f.). Gerade wegen der verselbständigten Verfahren ist diese Vorgehensweise zwangsläufig auf organische juristische Intellektuelle angewiesen, die sich im Gehege der Systematisierungen zurechtfinden. So haben sich, vor allem im transnationalen Recht, diverse linke Rechts-Think-Tanks herausgebildet, die in sich selbst wieder die Arbeitsteilung zwischen Kopf- und Handarbeit perpetuieren. Dies ist jedoch nicht unproblematisch, denn »insofern sie sich in bestehende hegemoniale Terrains einschreiben müssen, laufen gegenhegemoniale Projekte immer selbst Gefahr, zur Passivierung der Subalternen beizutragen« (ebd.: 126).

Eine emanzipative Bewegung hingegen muss maßgeblich auf eine Aktivierung der Subalternen hinauslaufen, auf die Mobilisierung ihrer Kreativität (ebd.: 125). Rechtstheoretisch würde dies eine Vergesellschaftung der Rechtsverhältnisse bedeuten, d.h. das Ziel wäre die gesellschaftliche Aneignung des Rechts, um aktivierende Subjektivierungsweisen, die aus Projekten alternativer Lebensweisen hervorgehen, institutionell abzusichern. Eine auf dieser Basis entwickelte eigene Weltanschauung könnte sich in die normative Ordnung, die die Rechtsform ist, einschreiben und über ihre Universalisierungsstruktur verallgemeinerbar werden. Dabei sind die juristischen Intellektuellen vorübergehend in Kauf zu nehmen. Ihr Status als ÜbersetzerInnen der Rechtsform im Kontext einer breiteren sozialen Bewegung wäre allerdings ein vorläufiger.

Sonja Buckel ist Wissenschaftlerin am Institut für Sozialforschung der Goethe Universität Frankfurt a.M. und Mitherausgeberin der Kritischen Justiz. Der vorstehende, gekürzte Beitrag erschien zunächst in dem Sammelband *Kritik und Materialität*, Alex Demirovic (Hg.): *Schriftenreihe der Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung*, Bd. 1, Münster 2008, S. 110–131.

## Literatur:

- Adolphs, Stephan / Karakayali, Serhat (2007): Die Aktivierung der Subalternen – Gegenhegemonie und passive Revolution, in: Buckel / Andreas Fischer-Lescano 2007, 121–140.
- Adorno, Theodor W. (1994): Negative Dialektik. GS, Bd. 6, 8. Aufl. Frankfurt am Main.
- Agamben, Giorgio (2002): Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben. Frankfurt am Main.
- Baer, Susanne (1998), Inexcitable Speech. Zum Rechtsverständnis postmoderner feministischer Positionen in Judith Butlers »Excitable Speech«, in: Antje Hornscheidt / Gabriele Jähner / Annette Schlichter (Hg.): Kritische Differenzen – geteilte Perspektiven, Opladen 1998, 229–252.
- Brown, Wendy (2000): Suffering Rights as Paradoxes, in: Constellations, 230–241.
- Buckel, Sonja (2007): Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts. Weilerswist.
- (2008): Feministische Erfolge im transnationalen Recht: Die juristische Aufarbeitung des japanischen Systems sexueller Sklaverei, in: Leviathan H. 1/2008, i.E.
- / Fischer-Lescano, Andreas (Hg.) (2007): Hegemonie gepanzert mit Zwang – Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis. Baden-Baden.
- Bung, Jochen (2007): Stichwort: Rechtskritik, in: Ders. / Brian Valerius / Ziemann Sascha (Hg.). Normativität und Rechtskritik. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Beiheft Nr. 114. Baden-Baden, 157–159.
- Butler, Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt am Main.
- (1993): Kontingente Grundlagen: Der Feminismus und die Frage der »Postmoderne«, in: Seyla Benhabib / Judith Butler / Drucilla Cornell / Nancy Fraser (Hg.). Der Streit um Differenz. Frankfurt am Main, 31–58.
- (2004): Undoing Gender. New York.
- (2006/1997): Haß spricht: zur Politik des Performativen. Frankfurt am Main.
- Demirovic, Alex (1999): Der nonkonformistische Intellektuelle. Die Entwicklung der Kritischen Theorie zur Frankfurter Schule. Frankfurt am Main.
- (2007): Politische Gesellschaft – zivile Gesellschaft. Zur Theorie des integralen Staates bei Antonio Gramsci, in: Buckel/ Fischer-Lescano 2007, 21–41.
- Derrida, Jacques (1995): Marx' Gespenster. Der verschuldete Staat, die Trauerarbeit und die neue Internationale. Frankfurt am Main.
- Elsuni, Sarah (2007): Zur ReProduktion von Machtverhältnissen durch juristische Kategorisierungen am Beispiel »Geschlecht«, in: Lena Behnenburg u.a. (Hg.). Wissenschaft(f)t Geschlecht. Machtverhältnisse und feministische Wissensproduktion. Königstein (Taunus), 133–147.
- Foucault, Michel (1998/1976): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1. 10. Aufl. Frankfurt am Main.
- Frankenberg, Günter (2006): Partisanen der Rechtskritik. Critical Legal Studies etc., in: Sonja Buckel / Ralph Christensen / Andreas Fischer-Lescano (Hg.). Neue Theorien des Rechts. Stuttgart, 97–116.
- Halley, Janet (2002): Sexuality Harassment, in: Dies. / Wendy Brown (Hg.). Left Legalism/Left Critique. Durham Et London, 89–104.
- Hutchinson, Allan C. / Monahan, Patrick J. (1984): Law, Politics, and the Critical Legal Scholars: The Unfolding Drama of American Legal Thought, in: Stanford Law Review, 36, 199–245.
- Kannankulam, John (2008): Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus. Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas. Hamburg.
- Kennedy, Duncan (1997): A Critique of Adjudication. Cambridge Mass.
- Kirchheimer, Otto (1976/1930): Reichsgericht und Enteignung: Reichsverfassungswidrigkeit des Preußischen Fluchtliniengesetzes?, in: Ders. / Wolfgang Luthardt (Hg.). Von der Weimarer Republik zum Faschismus: Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung. Frankfurt am Main, 77–90.
- Kiss, Elizabeth (1995): Alchemy or Fool's Gold? Assessing Feminist Doubts About Rights, in: Dissent, 342–347.
- Lobel, Jules (2004): Courts as Forums for Protest. Working Paper 213, Auf: <http://law.bepress.com/expresso/eps/213>, letzter Abr. 20.08.2007.
- Luhmann, Niklas (1995): Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt am Main.
- Lukács, Georg (1968): Die Verdinglichung und das Bewusstsein des Proletariats. Werke Bd. 2, in: Ders. Geschichte und Klassenbewusstsein. Neuwied/Berlin.
- MacKinnon, Catharine A. (1993/1987): Difference and Dominance: On Sex Discrimination, in: D. Kelly Weisberg (Hg.). Feminist Legal Theory. Foundations. Philadelphia, 276–287.
- Maus, Ingeborg (1995): Freiheitsrechte und Volkssouveränität. Zu Jürgen Habermas' Rekonstruktion des Systems der Rechte, in: Rechtstheorie, Bd. 26 Heft 4, S 507–562.
- Neumann, Franz (1967/1937): Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: Ders. (Hg.). Demokratischer und autoritärer Staat. Beiträge zur Soziologie der Politik. Frankfurt am Main, 7–57.
- (1980/1936): Die Herrschaft des Gesetzes. Frankfurt am Main.
- Nour, Soraya (2008): Bourdieus juridisches Feld: die juristische Dimension der sozialen Emanzipation, in: Sonja Buckel / Ralph Christensen / Andreas Fischer-Lescano (Hg.). Neue Theorien des Rechts. Stuttgart, 2. Aufl., i.E.
- Paschukanis, Eugen (1970/1924): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. 3. Auflage. Frankfurt am Main.
- Poulantzas, Nicos (1978): Staatstheorie: politischer Überbau, Ideologie, sozialistische Demokratie. 1. Aufl. Hamburg.
- Smart, Carol (1989): Feminism and the Power of Law. London/ New York.
- Stychin, Carl F. (1995): Law's Desire. Sexuality and the Limits of Justice, New York.



# Aufruf zur Fortführung der Arbeit von Stanislaw Markelow

**D**er Mord an Stanislaw Markelow am 19. Januar 2009 in Moskau war ein schwerer Schlag für alle, die sich in Russland für Menschenrechte engagieren. In einer Reihe von menschenrechtlich relevanten Verfahren mit großer Beachtung seitens der Medien hat Stanislaw in den letzten zehn Jahren viele Menschen vertreten, die nun bei der Suche nach neuen Anwälten, die qualifiziert sind, ihre Fälle aufzunehmen, vor großen finanziellen Problemen stehen. Wir rufen Sie daher auf, sie durch finanzielle Spenden zu unterstützen. Die Spendensammlung wird koordiniert durch die Moskauer Organisationen For Human Rights und das Institut für kollektives Handeln.

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung der Fälle, an denen Stanislaw zur Zeit seiner Ermordung arbeitete. Da die Polizei zu Ermittlungszwecken Stanislaw's Unterlagen beschlagnahmt hat, können wir nicht mit Sicherheit sagen, ob die Liste vollständig ist. Sollten im Laufe der Spendenaktion weitere Fälle ans Licht treten, so werden wir sie dieser Liste hinzufügen. Gesammelte Spenden werden gleichmäßig auf die diversen Fälle verteilt, maximal bis zur vollen Übernahme der neu entstehenden Anwaltskosten für den jeweiligen Einzelfall. Sollte es uns eine Kostendeckung für jeden der genannten Fälle gelingen, so werden Überschüsse für die Anwaltskosten neu auftretender Fälle verwendet,

welche den von Stanislaw vertretenen ähneln. Die Kosten für die einzelnen Fälle liegen in sehr unterschiedlichen Höhen ab 1000 Euro aufwärts.

## **DER FALL BUDANOW**

Im März 2003 wurde Oberst Jurij Budanow des Amtsmissbrauchs, der Entführung und des Mordes an der achtzehnjährigen Tschetschenin Cheda (Elsa) Kungajewa für schuldig befunden. Nach achteinhalb Jahren wurde Budanow frühzeitig aus der Haft entlassen. Stanislaw Markelow arbeitete an einem Widerspruch gegen die vorzeitige Entlassung und hatte eine Woche vor seiner Ermordung Drohungen erhalten. Nach einer Pressekonferenz zu dem Fall wurde er ermordet. Nun fehlt eine Person, die Widerspruch einlegt.

## **DER FALL MICHAIL BEKETOW**

Am 13. Dezember vergangenen Jahres wurde der Journalist und Chefredakteur der Lokalzeitung Chimkinskaja Prawda aus der Region Moskau schwer verletzt vor seinem Garten gefunden. Er lag im Koma, nachdem er am Vortag körperlich angegriffen worden war. Beketow hatte in seiner Zeitung öffentlich Stellung bezogen gegen den Bau einer nahe gelegenen Schnellstraße sowie die Korruption in den lokalen Behörden angeprangert. Er befindet sich noch immer im Krankenhaus, sein Zustand ist weiterhin ernst. Stanislaw vertrat

Beketow in einer Verleumdungsklage seitens der Stadtverwaltung. Nun benötigt Beketow einen neuen Rechtsbeistand.

### **DER FALL MASAJEW**

Der Tschetschene Magomedsalach Masajew verschwand im August letzten Jahres spurlos. Nach eigener Aussage war er 2006 vier Monate lang nahe dem Heimatort des tschetschenischen Präsidenten Kadyrow in einem Geheimgefängnis gefangen gehalten und gefoltert worden. Kurz nachdem er dies in einem Interview gegenüber der Zeitung Nowaja Gaseta berichtet hatte, ging er nach Tschetschenien zurück, wo er am 3. August 2008 von unbekanntem Bewaffneten gefangen genommen wurde. Seitdem gilt er als verschwunden. Die Übernahme dieses Falls, an dem Stanislaw Markelow arbeitete, ist mit einem hohen persönlichen Risiko verbunden, und es ist fraglich, ob sich hierfür ein Rechtsbeistand findet, unabhängig von der für das Mandat gebotenen Geldsumme.

### **DER FALL MUSICHANOW**

Zwei Monate lang hatte Saur Musichanow im Jahr 2002 auf der Seite tschetschenischer Separatisten gekämpft, als er im Oktober 2002 in sein Dorf zurückkehrte. Dort lebte er offen und unbehelligt, und die Behörden unternahmen keinen Versuch, ihn festzunehmen oder zu befragen. Im Februar 2003 hörte er dann von der generellen Amnestieregelung für jene, die im Untergrund gekämpft hatten. Musichanow legte ein Geständnis ab und händigte den Behörden sein Sturmgewehr aus, erklärte sich jedoch nicht bereit, fortan Kadyrows Truppen zu dienen. Daraufhin wurde ihm rechtswidrig die Amnestie verweigert und ein Gericht verurteilte ihn zu 9 Jahren Gefängnis. Stanislaw Markelow vertrat Musichanow in einem erneuten Versuch, Amnestie gewährt zu bekommen. Nun braucht er einen neuen Anwalt. Da

die Übernahme dieses Falls weniger persönliches Risiko beinhaltet, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, einen neuen Anwalt oder eine Anwältin zu finden.

### **DER FALL DER MOSKAUER POLIZEIWACHE »SOKOLNIKY«**

Als am 4. April 2008 eine Gruppe Jugendlicher festgenommen und auf der Polizeiwache gefoltert wurde, löste dies in Moskau eine Welle der Proteste aus. Um den Fall herunterzuspielen, inszenierte die Polizei einen Strafprozess gegen einen der Jugendlichen, dem vorgeworfen wurde, Polizeibeamten angegriffen zu haben. Vertreten wurde der Beschuldigte durch Stanislaw Markelow. Er benötigt dringend einen neuen Rechtsbeistand, denn gleich am Tag nach der Ermordung seines Anwalts erhielt er ein Vorladung zum Verhör.

### **DER FALL DES ANTIFASCHISTEN OLESINOW**

Im November 2008 wurde Alexej Olesinow nach einer handgreiflichen Auseinandersetzung in einer Kneipe in Gewahrsam genommen und im Moskauer Gefängnis »Butyrka« festgehalten. Nach den Unterlagen der Polizei wird er verdächtigt, Rädelführer der Moskauer Antifa-Szene zu sein. Die offizielle Anklage lautet »Hooliganismus«, obwohl Zeugen ausgesagt haben, Olesinow sei nicht in die Auseinandersetzung verwickelt gewesen. Die Festname und das folgende Strafverfahren sind nach russischem Recht klar rechtswidrig. Alles deutet auf einen politischen Hintergrund für seine juristische Verfolgung hin. Er war durch Stanislaw Markelow vertreten worden und braucht nun einen neuen Anwalt/eine neue Anwältin.

### **DER FALL DES ANARCHISTEN DELIDON**

Nachdem Tatjana Sbitnewa sich geweigert hatte, ihrem Angestellten Pawel Delidon sein ausstehendes Gehalt auszuzahlen, versuchte

dieser im März 2007, es von ihr zu stehlen. Delidon wurde dafür zu viereinhalb Jahren Haft verurteilt, Sbitnewa jedoch nie für das Nichtbezahlen der Gehälter angeklagt. Markelow arbeitete an einer Klage gegen die Arbeitgeberin, um dadurch eine Herabstufung der Anklage gegen Delidon auf »Selbstjustiz« zu erwirken, was einem deutlich geringeren Strafmaß unterliegt. Pawel Delidon braucht nun einen neuen Rechtsbeistand.

### **DER FALL DES WOHNHEIMS JASNYJ PROJESD**

Mehrere Etagen des Wohnheims am Jasnyj Projesd Nr. 19 werden von Flüchtlingen bewohnt, die aus den Konfliktregionen im Kaukasus, vor allem aus Georgien und Abchasien nach Moskau gekommen sind. Seit Jahren versucht die staatliche Justizverwaltung (UFSIN), die Bewohnerinnen und Bewohner zu vertreiben, um die Wohnungen für ihre Angestellten nutzen zu können. Mehrmals wurden die UFSIN-Angestellten persönlich in diesem Rechtsstreit vorgeschickt, um die Häuser durch körperliche Gewalt illegal zu räumen. Vertreten wurden die Flüchtlinge durch Stanislaw Markelow. Auch sie sind nun ohne Anwalt.

### **DER FALL DES GEWERKSCHAFTERS URUSOW**

Nachdem es dem Gewerkschaftsaktivisten Walentin Urusow aus der Republik Sacha gelungen war, eine Gewerkschaft innerhalb des Diamantenkonzerns ALROSA aufzubauen, wurden ihm im September letzten Jahres Drogen untergeschoben, wofür ihn ein Gericht zu sechs Jahren Haft verurteilte. Sein Fall unterscheidet sich von den anderen durch Markelow betreuten dadurch, dass zwischen ihm und Urusow noch kein vertragliches Mandat bestand. Da Markelow jedoch eine vorläufige Vereinbarung getroffen hatte, an dem Fall zu arbeiten, und die Anwaltsuche für Urusow

schwierig ist, haben wir beschlossen, auch für diesen Fall nach Finanzierung zu suchen.

### **FORTFÜHRUNG DER ARBEIT**

Neben der Unterstützung dieser Fälle arbeiten wir an der Weiterführung der Arbeit von Stanislaw Markelows Institut für Rechtsstaatlichkeit. Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit des Instituts werden die Vernetzung von Anwältinnen und Anwälten sein, die im Bereich der Menschenrechte und sozialer Fragen arbeiten, die Verteidigung von Aktivisten und Aktivistinnen sozialer und politischer Bewegungen sowie die Fortbildung von AktivistInnen durch Seminare und Veröffentlichungen. Bitte kontaktieren Sie uns für weitere Informationen, oder wenn Sie Fragen haben.

### **KONTAKTE**

Ansprechpartnerin für diesen Aufruf:  
Olga Mirjasowa, Institut für Kollektives Handeln, [taoom@riseup.net](mailto:taoom@riseup.net)  
Institut für Kollektives Handeln, [info@ikd.ru](mailto:info@ikd.ru),  
[www.ikd.ru](http://www.ikd.ru), Tel.: +7 (926)237 99 77,  
+7 (926) 206 93 72  
For Human Rights, Malj kislovskij pereulok  
7-1-21, 103009 Moskau, Russland  
Tel.: +7 (495) 691 62 33, Fax.: +7 (495)  
609 92 14, [http://www.zaprava.ru/content/  
view/59/36/](http://www.zaprava.ru/content/view/59/36/)

### **KONTAKT IN DEUTSCHLAND:**

solianka – Solidarität mit sozialen Bewegungen in Russland und anderswo, [solianka@gmx.de](mailto:solianka@gmx.de)

### **SPENDENKONTO IN DEUTSCHLAND:**

Antirassistische Initiative e.V.  
Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00  
Kto. 303 96 00, BIC BFSWDE33BER  
IBAN DE 46100205000003039600  
Stichwort: Russland

# Früchte der Folter

STAMMHEIMER PROZESS BESTÄTIGT KRITIK AM § 129B STGB

CHRISTINA CLEMM UND ULRICH VON KLINGGRÄFF

**I**m ersten § 129b Verfahren in der Bundesrepublik gegen mutmaßliche Mitglieder der DHKP-C liebäugelt der Rechtsstaat nicht nur mit der Umgehung des Folterverbotes.

Seit dem 17. März 2008 wird vor dem Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart gegen fünf vermeintliche Mitglieder der verbotenen türkischen Organisation DHKP-C (dt.: Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front) verhandelt. Einige der Angeklagten befinden sich seit November 2006 in Untersuchungshaft. Die Anklage wirft ihnen vor, von Deutschland aus als Teil der so genannten Rückfront terroristische Aktivitäten der Organisation in der Türkei unterstützt zu haben. Im Zentrum steht ein dubioser Waffentransport, den ein mutmaßlicher Doppelagent durchgeführt haben will.

Mit dem 2002 in Kraft getretenen § 129b StGB wurden erstmalig terroristische Vereinigungen im Ausland in den Geltungsbereich des deutschen Strafgesetzbuches einbezogen. Bislang richtete er sich überwiegend gegen islamistische Gruppierungen. Nun wird die Strafnorm in Stuttgart-Stammheim erstmalig gegen eine linke Gruppierung angewandt. Die DHKP-C ist aus der bis zum Militärputsch in der Türkei im Jahr 1980 relativ einflussreichen militanten Organisation Dev-Sol (dt.:

Revolutionäre Linke) hervorgegangen. Als deren Nachfolgeorganisation wurde die DHKP-C 1998 in der Bundesrepublik verboten.

Das Verfahren in Stuttgart-Stammheim bestätigt in all seinen Facetten die Kritik, die an der Norm des § 129b StGB geäußert wird. Diese bezieht sich – wie auch bei den §§ 129/129a StGB – auf die nahezu unbeschränkten polizeilichen Sonderrechte im Ermittlungsverfahren, die Vorverlagerung des Strafrechts in das Vorfeld konkreter strafbarer Handlungen sowie die Unbestimmtheit der Norm. Hinzu kommt beim § 129b StGB die Gefahr der Steuerung der Verfahren durch Geheimdienste, die Verwertung von Beweismitteln, die mithilfe verbotener Vernehmungsmethoden gewonnen worden sind, sowie der Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip.

Ein § 129b-Verfahren gegen eine Organisation aus einem Nicht-EU-Land kann durch die Bundesanwaltschaft nur nach Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz eingeleitet werden. Die Strafverfolgung unterliegt also einer politischen Vorprüfung durch die Exekutive. Sie entscheidet, ob im Einzelfall eine strafrechtliche Verfolgung als opportun angesehen wird oder nicht. Die Entscheidung ist von tages- und bündnispolitischen Erwägungen abhängig: Gilt eine bestimmte Gruppe

als »terroristisch« oder handelt es sich dabei um Freiheitskämpfer? Welche diplomatischen Folgen würde eine Strafverfolgung in Deutschland nach sich ziehen?

Das Beispiel der Taliban in Afghanistan und ihre unterschiedliche Behandlung durch die Bundesregierung zeigt, von welchen tagespolitischen Erwägungen die Einschätzung abhängt und wie sich die Justiz unter Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip der Politik zu unterwerfen hat.

## **BUNDEANWALTSCHAFT LEGITIMIERT FOLTER IN DER TÜRKEI**

Die Anklage der Bundesanwaltschaft gegen die mutmaßlichen DHKP-C-Mitglieder beruht im Wesentlichen auf Unterlagen, die auf dem Wege der Rechtshilfe aus der Türkei übersandt worden sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Vernehmungsprotokolle der türkischen Polizei von Zeugen und Beschuldigten im Zusammenhang mit Verfahren gegen vermeintliche DHKP-C Mitglieder. Mit diesen Dokumenten soll im Stammheimer Verfahren die Urheberchaft der DHKP-C für eine Reihe von Anschlägen in der Türkei sowie Erkenntnisse zur Struktur und Arbeitsweise der Organisation in Deutschland belegt werden.

Eingeführt werden sollen die Unterlagen durch die Vernehmung von türkischen Polizeibeamten und von Beamten des Bundeskriminalamtes (BKA), die die Dokumente ausgewertet haben. Die Verteidigung hat einer derartigen Beweiserhebung und -verwertung unter Berufung auf die UN-Antifolterkonvention vehement widersprochen, da konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Aussagen unter Anwendung von Foltermaßnahmen entstanden sind. Zwar sind die türkischen Polizeiunterlagen erkennbar unvollständig und von Hinweisen auf die Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden gereinigt, doch konn-

ten nicht alle Folterspuren beseitigt werden.

Die Verteidigung hat ihren Widerspruch gegen die Verwertung solcher Beweismittel mit zwei Gutachten zur Frage der »Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei« untermauert. Darin kommt der Türkei-Sachverständige Helmut Oberdiek zu dem Ergebnis, dass die türkische Polizei in politischen Verfahren regelmäßig mit Foltermethoden oder der Androhung von Folter arbeitet. Diesem Befund verliehen einige der Angeklagten in Stammheim anschaulich Nachdruck, als sie in der Gerichtsverhandlung über ihre Folterungen berichteten.

Die Position der Verteidigung findet ihre Entsprechung auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Deutschland. Diese geht übereinstimmend davon aus, dass bei türkischen Staatsangehörigen, die im Verdacht der Mitgliedschaft oder Unterstützung der DHKP-C stehen, die Gefahr der Anwendung von Folter als besonders groß anzusehen ist und insoweit Abschiebungen in die Türkei zu untersagen sind.

Das OLG Stuttgart hat in dieser Frage noch nicht entschieden. Einiges deutet jedoch darauf hin, dass das Gericht die Widersprüche zurückweisen und sich der Rechtsauffassung der Bundesanwaltschaft anschließen wird. Die Sitzungsvertreter des Generalbundesanwalts haben in einer Stellungnahme vom 9. Juli 2008 ihre Auffassung bekräftigt, dass ein Verwertungsverbot nur dann in Betracht komme, wenn für jede einzelne Vernehmung der Nachweis erbracht wird, dass Aussagen unter Verstoß gegen die Menschenwürde zustande gekommen seien.<sup>1</sup> Dies kommt einer Umkehr der Beweislast gleich.

Dieser Zynismus der Bundesanwaltschaft bricht sich auch in folgender Formulierung Bahn: »Denn sie (die Tatsache, dass in der Türkei weiterhin gefoltert wird, Anm. d. Verf.) trägt ebenso wenig wie die sonst von der Verteidigung vorgetragenen Tatsachen und

Zahlen die Behauptung, in der Türkei kämen Aussagen von Zeugen und Beschuldigten ausschließlich unter Folter zustande.

Zwar bestreitet die Bundesanwaltschaft nicht, dass es in der Türkei zu Misshandlungen kommt. Für das Stammheimer Verfahren habe das aber nur dann Bedeutung, wenn die Folter im Einzelfall nachgewiesen werden könne. Die Absurdität einer derartigen Rechtsauffassung liegt auf der Hand: Wie sollte der von der Bundesanwaltschaft für erforderlich gehaltene Nachweis im Einzelfall geführt werden? Dadurch, dass der türkische Staat eine entsprechende Erklärung abgibt? Dass der folternde Beamte ein entsprechendes Geständnis ablegt?

Ist es bereits in einem Strafverfahren ohne Auslandsbezug problematisch, verbotene Vernehmungsmethoden konkret nachzuweisen, so steht eine entsprechende Überprüfung von Aussagen im Ausland unter besonderen Schwierigkeiten. In der Regel scheitert die Ladung der betroffenen Auslandszeugen an deren Erreichbarkeit. Im Stammheimer Verfahren kommt hinzu, dass die Türkei Mitglied der EU werden will. Sie tut alles, um sich den Anschein eines die Menschenrechte einhaltenden Rechtsstaates zu geben. Auf ihre Kooperation zu setzen, wenn es um den Vorwurf der Folter geht, ist reiner Hohn.

Aufgrund dieser regelmäßig bestehenden Beweisnot und der damit verbundenen Benachteiligung der Angeklagten ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu fordern, dass Polizei und Staatsanwaltschaft die Beweislast dafür tragen, dass die Ermittlungsergebnisse unter Beachtung des Folterverbots erzielt worden sind. Eine Unverwertbarkeit ist bereits dann anzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Missachtung des Folterverbots stattgefunden hat.<sup>2</sup>

Oder anders ausgedrückt: »Für einen Rechtsstaat mit unabhängigen Richtern, für

die ein faires Strafverfahren der vornehmste Ausdruck rechtsstaatlichen Anstands ist, sollte allein schon das reale Risiko i. S. einer ernsthaften Möglichkeit einer Verurteilung auf einer erforderten Beweisgrundlage unerträglich sein.«<sup>3</sup>

Die Rechtsauffassung der Bundesanwaltschaft, die offensiv auch auf dem letztjährigen Deutschen Juristentag vertreten wurde, läuft darauf hinaus, dass das in der deutschen Strafprozessordnung und der Antifolterkonvention verankerte Beweisverwertungsverbot bei Anwendung von Foltermethoden im Ausland unterlaufen wird. Dadurch findet indirekt eine Legitimierung der Folter in der Türkei und anderswo durch die deutsche Strafjustiz statt.

Ein ausgeprägtes Problembewusstsein hinsichtlich der Verwertbarkeit der in der Türkei erzielten Aussagen scheint beim OLG Stuttgart nicht vorhanden zu sein.

## **TÜRKISCHE FOLTERBEAMTE ALS ZEUGEN IN STAMMHEIM?**

Im Gegenteil: Zu den Hauptverhandlungsterminen am 6./7. und 13./14. Oktober 2008 wurden vom Gericht überraschend zwei hochrangige Kriminalbeamte der Terrorismusabteilung des Polizeipräsidiums (PP) Istanbul geladen. Die Verteidigung protestierte heftig und stellte umfangreiche Anträge, mit denen der Befragung der Zeugen unter Hinweis auf deren naheliegende Verwicklung in Foltervernehmungen widersprochen wurde. Das OLG Stuttgart ließ es sich jedoch nicht nehmen, am 6. Oktober 2008 trotzdem mit der Befragung des türkischen Polizeibeamten B. zu beginnen. Die Befragung des Leiters der Antiterrorabteilung der Polizei Istanbul soll zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Mittlerweile ist der Verteidigung bekannt geworden, dass gegen B. in der Türkei zwei

Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Folter anhängig sind. Dem Antrag der Verteidigung, die türkischen Ermittlungsakten in diesem Fall beizuziehen, ist noch nicht nachgegangen worden. Dabei hat mittlerweile der BKA-Verbindungsbeamte in Istanbul auf Anfrage des OLG Stuttgart ein entsprechendes Ermittlungsverfahren bestätigt.

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass das BKA in einem Schreiben an die Bundesanwaltschaft über diesen Sachverhalt unkritisch die Angaben des Polizeipräsidiums Istanbul ohne jegliche Einschränkung wiederholt. Unter dem Briefkopf des BKA ist da zu lesen: »Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass eine Anzeige gegen Polizeibeamte, vor allem aus den Abteilungen Nachrichtendienst und Terror, gängige Praxis bei den einschlägigen Anwälten der Beschuldigten sei. Es gäbe wohl kaum noch einen Beamten beim PP Istanbul, der bislang nicht mit dem Vorwurf der Folter konfrontiert worden sei. Nach Ansicht der türkischen Gesprächsteilnehmer fänden jedoch seit ca. 10 Jahren keine tatsächlichen Übergriffe auf Beschuldigte mehr statt. Vielmehr gäbe es inzwischen ein spezielles Konflikttraining, dass die Beamten zur Besonnenheit erziehen soll.«

## **HAUPTBELASTUNGSZEUGE: PSYCHISCH KRANKER DOPPELAGENT**

Neben den Unterlagen aus der Türkei stützt sich die Bundesanwaltschaft in der Anklage auf die Aussagen eines mutmaßlichen Doppelagenten. Hüseyin H. hat in einem gegen ihn gerichteten Verfahren behauptet, sowohl für den Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz als auch für den türkischen Geheimdienst MIT gearbeitet zu haben. In diesem Zusammenhang hätte er, angeleitet von den fünf Angeklagten, ein Fahrzeug von Deutschland nach Bulgarien gesteuert. Hier sei das Auto mit Waffen be-

laden worden. Auf Anweisung des türkischen Geheimdienstes habe er das Auto dann an die türkische Grenze gefahren und dort stehen lassen. Anschließend sei er nach Deutschland zurückgekehrt, wo er später von der Polizei verhaftet worden ist.

Nach dieser Aussage wurde H. aus der U-Haft entlassen, in den Zeugenschutz genommen und nach Ablegung eines Geständnisses vom OLG Koblenz zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Dass er schon in diesem Verfahren seine Aussagen variierte, kümmert heute wie damals die Ermittlungsbehörden nicht. In Stammheim leugnet H. nun jeglichen Kontakt zu Geheimdiensten. Seine Agententätigkeit, so H., habe er nur behauptet, um sich wichtig zu machen und um aus der U-Haft zu kommen.

Insgesamt macht H. nicht den Eindruck einer stabilen Persönlichkeit. So bezeichnet er sich selbst als Krieger, als Kämpfer gegen die Ungerechtigkeit, bei anderer Gelegenheit als CIA- oder Mossad-Agent, aber auch als Lügner und als jemanden, der eben aussagt, was ihm gerade einfällt, »so wie es für mich gerade am besten ist!«. In der Verhandlung verhält er sich gegenüber den Angeklagten beleidigend und höchst aggressiv. Immer wieder kommt es zu oft gesteuert wirkenden Wutausbrüchen, die nur durch Unterbrechungen und der Einnahme starker Psychopharmaka beendet werden können.

Schon die Aussagen H.s im Ermittlungsverfahren waren äußerst widersprüchlich. Ohnehin wären schon vor der Zulassung der Anklage grundsätzliche Zweifel an den Aussagen eines Doppelagenten angebracht gewesen, der sich von seinen Aussagen eine schnelle Entlassung aus der Untersuchungshaft erwarten durfte. Spätestens aber nach seinen ersten Auftritten in der Hauptverhandlung hätte man die Anklage, soweit sie auf den Aussagen dieses Zeugen beruht, fallen lassen müssen.

Stattdessen versucht das Gericht, den Zeugen mithilfe der Konstruktion partieller Aussageunfähigkeit zu halten. Dass das Gericht offensichtlich an diesem Zeugen festhalten will, spricht Bände und zeigt deutlich, dass nicht rechtsstaatliche Kriterien als Leitfaden dienen, sondern der unbedingte Wille für eine Verurteilung diesen Prozess bestimmt.

Im November 2003 berichtete der FOCUS über den angeblichen Waffentransport unter der Überschrift: »Heiße Spur ins Konsulat«. In dem Artikel heißt es: »Trotz ihres Verbotes hat die DHKP-C in Deutschland noch ca. 1000 Mitglieder – damit stellt sie für türkische Sicherheitsbehörden eine dauerhafte Provokation dar. Mainzer Ermittler im Fall Hüseyin H. gehen daher davon aus, dass Ankara die DHKP-C durch eine sorgsam eingefädelte Agentenoperation an den Pranger stellen wollte. Mit Hilfe des gedungenen V-Mannes Hüseyin H. sollte bewiesen werden, dass die Untergrundkämpfer von Deutschland aus ihre Genossen in der Türkei beliefern. Teile der Ermittlungsakte lassen diesen Schluss zu.«<sup>4</sup>

Es ist anzunehmen, dass das Münchner Nachrichtenmagazin neben den »Mainzer Ermittlern« über weitere Quellen verfügt. Doch selbst alleine in den Ermittlungsakten und nicht zuletzt den Aussagen des Zeugen H. finden sich deutliche Hinweise, dass der MIT die Fahrt des Doppelagenten gesteuert hat und H. als Agent provocateur tätig war. An diesen Hinweisen aber zeigen sich weder Bundesanwaltschaft noch Senat interessiert. Es wird Aufgabe der Verteidigung sein, diesen Sachverhalt weiter zu ermitteln und dem Gericht nahe zu bringen.

## UNGESICHERTE DATEN ALS BEWEISE?

Besorgniserregend unbesorgt geht der Senat auch mit so genannten Asservaten um, die bei mehreren Hausdurchsuchungen in den Niederlanden sichergestellt worden sein sollen.

Dabei soll es sich um Teile eines angeblichen digitalen Archivs der DHKP-C handeln. Mit ihnen sollen die Strukturen der Organisation in Europa belegt werden. Allerdings sind weder die Sicherung und Gewinnung noch die Entschlüsselung dieser Daten forensisch hinreichend dokumentiert und nachgewiesen.

Dass die ursprünglich sichergestellten Festplatten längst vernichtet sind, scheint weder Senat noch Bundesanwaltschaft zu stören. Obwohl eine Aufklärung durch die niederländischen Behörden nicht zu erwarten ist, da diese den zuständigen Beamten keine Aussagegenehmigung erteilen, wird dieses Material weiterhin munter eingeführt und soll nach Auffassung des Senats auch verwertet werden.

Ähnlich unbefangen zeigt sich das Gericht auch gegenüber den Nachweisen über die angeblich von der DKHP-C verübten Anschläge, die in der Anklage aufgeführt sind. In den meisten Fällen wurden die Taten der DHKP-C aufgrund von angeblichen Bekennerschriften zugeordnet, die von dieser Organisationen nicht dementiert worden seien. Die Authentizität der Bekennerschriften wurde allerdings nicht überprüft. In der Regel wurden sie einfach von verschiedenen Internetseiten heruntergeladen.

Nun ist allgemein bekannt, dass im Internet nichts sicher und alles möglich ist. Bekannt ist zudem nicht erst seit dem letzten Skandal im Berliner Verfahren gegen mutmaßliche Mitglieder der »militanten gruppe«, dass sich Ermittlungsbehörden selbst an militanten Debatten beteiligen und, geheiligt durch Ermittlungszwecke, sich selbst als militante Organisationen gerieren.<sup>5</sup> Im hiesigen Verfahren kommt hinzu, dass inzwischen selbst der türkische Staat davon ausgeht, dass die von ihm erfolgte Zuordnung von Anschlägen zur DHKP-C unrichtig ist.

So wird in der vor dem hohen Strafgericht in Istanbul erhobenen so genannten Ergenekon-Anklage behauptet, dass zumindest ein



Teil der Anschläge der DHKP-C durch die Terrororganisation Ergenekon durchgeführt worden sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob nun Ergenekon selbst existiert oder, wie Kritiker behaupten, nicht vielmehr der türkische Staat selbst als innerstaatliches Regulativ Anschläge unternommen hat, um sie bestimmten Organisationen in die Schuhe schieben zu können. In jedem Fall gilt für das Stammheimer Verfahren, dass die Überprüfung der Urhebererschaft eines jeden der DHKP-C zugerechneten Anschläge erforderlich ist. Wenn es mit rechtsstaatlichen Mitteln zugehen soll, wird man insofern nicht darum herumkommen, das Ergenekon-Verfahren, dessen Anklage schon allein mehrere Tausend Seiten umfasst, im Stammheimer Verfahren einzuführen. Ein dahin gehender Antrag ist gestellt.

Ein Ende des Verfahrens ist nicht abzusehen. Gleichwohl kann man schon jetzt bilanzieren, dass die Bundesanwaltschaft unbedingt eine erste Verurteilung einer linken Organisation nach § 129b StGB erreichen will. Dieser politische Wille ist offenbar wichtiger als die Einhaltung zentraler Grundsätzen eines fairen Verfahrens.

Rechtsanwältin Christina Clemm und Rechtsanwalt Ulrich v. Klinggräff, Berlin, haben in dem DHKPC-Verfahren in Stuttgart-Stammheim verteidigt.

- 1 Die Bundesanwaltschaft beruft sich dabei auf eine Entscheidung des OLG Hamburg im Verfahren gegen Motassadeq aus dem Jahre 2005 zur Verwertung von Aussagen von an unbekanntem Orten gefangen gehaltenen hochrangigen Al-Qaida-Mitgliedern. Vgl. OLG Hamburg, NJW 2005, S. 2326.
- 2 EGMR: EGMR – Ribitsch ./ Österreich, EuGRZ 1996, 504 ff.
- 3 RiLG Prof. Dr. Ambos: Die transnationale Verwertung von Folterbeweisen, in: Strafverteidiger 3/2009, S. 151, 159
- 4 Focus 11/2004 v. 10. März 2003
- 5 vgl. »BKA schrieb bei der Militanzdebatte mit«, in: ak – analyse und kritik, Nr. 538 v. 17.4.2009

# Neue Herausforderungen für die informationelle Selbstbestimmung

UBIQUITOUS COMPUTING UND DIE ÜBERWACHUNG DURCH DAS INTERNET DER DINGE

ALEXANDER ROSSNAGEL

Die allgegenwärtige Verarbeitung personenbezogener Daten wird nicht nur neue Missbrauchsmöglichkeiten bieten, sondern zentrale Grundlagen des Datenschutzrechts in Frage stellen. Sie verursacht nicht nur ein Vollzugs-, sondern ein grundlegendes Konzeptproblem. Aber auch in dieser Welt bleibt eine gesellschaftliche Kommunikation unverzichtbar, die auf informationeller Selbstbestimmung beruht. Bedingung informationeller Selbstbestimmung ist jedoch ein grundsätzlich modifiziertes Schutzprogramm des Datenschutzrechts, das den tief greifenden Umwälzungen durch allgegenwärtige Datenverarbeitung gerecht wird.

## 1. TRÄUME UND ALPTRÄUME

Mit allgegenwärtiger Datenverarbeitung werden viele Hoffnungen verbunden.<sup>1</sup> Weltweit wird geforscht und entwickelt, um eine Welt Wirklichkeit werden zu lassen, in der viele Alltagsgegenstände mit Sensor-, Kommunikations- und Rechner-technik ausgestattet sind, in der die Datenverarbeitung zwar allgegenwärtig, aber in den Hintergrund getreten ist.<sup>2</sup> Der Mensch hat nicht mehr nur ein einziges für die Datenverarbeitung bestimmtes Gerät (Computer), vielmehr

ist seine gesamte Umgebung mit der Kapazität zur Datenverarbeitung und zur Kommunikation ausgestattet. Die ihn umgebenden Dinge können (durch Sensoren) ihre Umgebung wahrnehmen. Jedem Ding ist eine Webseite zugeordnet, auf der diese Informationen gespeichert und abgerufen werden können. Im Internet der Dinge erhalten die Gegenstände ein »Gedächtnis« und können ihre Informationen (Nutzungsgeschichte, Gebrauchsanweisung, Reparaturanleitung und ähnliche Informationen) dem Nutzer mitteilen. Viele konzeptionelle Untersuchungen und szenarienhafte Darstellungen beschreiben die Zielsetzung dieser Forschung und Entwicklung als eine Zukunft, in der die Informationstechnik lang gehegte Menschheitsträume erfüllt.<sup>3</sup>

Der Traum verspricht zum einen eine Erweiterung der Sinne. Vielfältigste Alltagsgegenstände nehmen am Arbeitsplatz, im Privatbereich oder in der Öffentlichkeit über Sensoren, Mikrofone oder Minikameras Veränderungen in ihrer Umgebung wahr und bestimmen über Ortungsgeräte ihren jeweiligen Aufenthaltsort. Diese Angaben können sie aufgrund eines Modells ihrer Umwelt einordnen und bewerten. Sie bieten dem Nutzer quasi »mitdenkend« kontextbezogen umfangreiche Zusatz- und Hintergrundinformationen

an. Die Kommunikation zwischen Mensch und Gegenstand erfolgt durch der Situation angepasste Eingabemedien wie Sprach-, Handschrift- und Bilderkennung sowie durch Ausgabemedien wie Sprache, Projektionen auf Wände oder die Netzhaut oder leuchtfähiges Plastik. Dadurch kann die körperliche Welt um zusätzliche Informationen angereichert werden. So kann etwa eine anfahrende Straßenbahn dem Reisenden ihre Endstation und die bis dahin noch anzufahrenden Stationen auf seinem Endgerät mitteilen.

Der Traum betrifft zum anderen die Erweiterung des Gedächtnisses. Die Dinge können ihre »Erfahrungen« protokollieren und dadurch ein eigenes »Gedächtnis« entwickeln. Diese Inhalte stehen dem Nutzer zur Verfügung. Durch die Fähigkeit, sich selbst zu erklären, können etwa Produkte über Verfallsdatum, Gebrauchsinweise oder Unverträglichkeiten informieren. Das Auto und die Heizung können ihren Nutzer erkennen und sich von selbst auf ihn einstellen (Spiegel, Sitz, Temperatur, Luftfeuchtigkeit). Dinge können ihre Nutzer an Orte, Personen, Ereignisse oder Zustände kontextbezogen erinnern, etwa der PDA, der den Gesprächspartner erkennt, an ein bestimmtes Gesprächsthema. Der Traum verspricht, drittens, eine Befreiung von Arbeit. Allgegenwärtige Datenverarbeitung entlastet vor allem am Arbeitsplatz von Routineaufgaben und Alltagsentscheidungen.

Allgegenwärtige Datenverarbeitung ist aber auch der Stoff für Alpträume. Auf Potenziale und Risiken gesellschaftlicher Kontrolle und individueller Fremdsteuerung wurde nicht nur literarisch, sondern auch in wissenschaftlich fundierten Szenarien aufmerksam gemacht.<sup>4</sup> Wird der Einzelne durch die Datenverarbeitung in seiner Umgebung und den Alltagsgegenständen allgegenwärtig begleitet, wird sie unmerklich Teil seines Verhaltens und seines Handelns. Die Vielfalt der Datenverarbeitung

führt zu einer exponentiellen Zunahme von personenbezogenen Daten mit hoher Aussagekraft. Sie erlauben, individuelles Verhalten ebenso detailliert nachzuvollziehen wie kollektive Lebensstrukturen.

Allgegenwärtige Datenverarbeitung erfordert eine Infrastruktur zur ständigen Erhebung und situationsadäquaten Auswertung personenbezogener Daten, die zwangsläufig eine potenziell perfekte Überwachung ermöglicht.<sup>5</sup> Interessiert an diesen Daten könnten zum Beispiel Anbieter von Waren und Dienstleistungen, Arbeitgeber, Versicherungen, Auskunftsteien oder staatliche Überwachungsbehörden, aber auch der neugierige Nachbar oder ein eifersüchtiger Liebhaber<sup>6</sup> sein.

Die weltweite Entwicklung tendiert zu vielfältigen Anwendungen der allgegenwärtigen Datenverarbeitung. Selbst wenn sie jemand aufhalten wollte, er hätte hierfür keine Instrumente und wäre den vielen Interessen, die in diese Richtung drängen, hoffnungslos unterlegen. Wenn diese Entwicklung die Welt lebenswerter machen soll, muss es jedoch gelingen, die Potentiale zur Verwirklichung der Alpträume zu trennen. Freiheit, Entfaltung und Demokratie zu fördern und – auch gegen technische Sachzwänge – zu schützen ist die Aufgabe von Staat und Recht.<sup>7</sup> Gegenwärtig erfüllen beide diese Aufgabe durch das Datenschutzrecht und dessen Vollzug. Ob dies in der Welt des allgegenwärtigen Rechnens ausreichen kann, ist der Gegenstand dieses Beitrags.

## **2. SCHUTZ DER INFORMATIONELLEN SELBSTBESTIMMUNG DURCH DATENSCHUTZ**

Datenschutz ist eigentlich ein irreführender Begriff. Durch Datenschutz und Datenschutzrecht sollen nämlich nicht die Daten (des Datenbesitzers) geschützt werden, sondern die informationelle Selbstbestimmung (des Be-

troffenen – vorrangig gegen den Datenverarbeiter).<sup>8</sup> Datenschutz ist daher keine Frage des Schutzes von Verfügungsrechten, sondern der Freiheit.

Als die verfassungsrechtliche Antwort auf »die modernen Bedingungen der Datenverarbeitung« hat das BVerfG die informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitet. »Das Grundrecht gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.«<sup>9</sup>

Um das Grundrecht wirksam werden zu lassen, hat das BVerfG in mehreren Entscheidungen Anforderungen zu seinem Schutz abgeleitet.<sup>10</sup> Die Vorschriften des Datenschutzrechts können vielfach als Umsetzung dieses normativen Schutzprogramms verstanden werden. Danach ist jeder Umgang mit personenbezogenen Daten ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>11</sup> Er soll daher soweit möglich vermieden werden. Zulässig ist er nur, wenn der Gesetzgeber oder der Betroffene ihn hinsichtlich Umfang und Zweck gebilligt haben. Er muss dem Betroffenen gegenüber transparent gemacht werden, um ihm die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und die Geltendmachung seiner Mitwirkungsrechte zu ermöglichen. Der Umgang mit den Daten ist auf den gebilligten Zweck beschränkt und darf nur soweit und solange erfolgen, wie dies für die Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist. Diese Grundsätze sind durch technisch-organisatorische Maßnahmen abzusichern.

### 3. MÖGLICHKEITEN NORMATIVEN SCHUTZES

Das Datenschutzrecht enthält zwar keine speziellen Regelungen für Anwendungen allgegenwärtigen Rechnens. Sein normatives Schutzkonzept kann aber grundsätzlich auch

für diese Anwendungen taugliche normative Lösungen bieten, die erwartbare Interessenkonflikte in akzeptabler Weise regeln.<sup>12</sup> Dies setzt aber voraus, dass

- nur wenige Instanzen mit klarer Rollenzuweisung beteiligt sind. Soweit der Staat Überwachungsdaten erhebt, der Arbeitgeber mit Logistikdaten auch Daten seines Arbeitnehmers speichert, der Vermieter in seinem Haus Daten über den individuellen Energieverbrauch seiner Mieter verarbeitet, der Verkäufer dem Kunden nur mit RFID-Marken versehene Waren anbietet, oder die Autoversicherung das Fahrverhalten der Versicherungsnehmer für die Prämienberechnung aufzeichnet, besteht eine klare und einfache »Frontstellung« zwischen Datenverarbeiter und Betroffenem.
- die Verhältnisse überschaubar sind. Soweit nur wenige Beteiligte einzelne Schritte der Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung durchführen und damit eindeutige Zwecke verfolgen, herrschen klar strukturierte Prozesse, deren Wirkungen einzelnen Verantwortlichen zuzurechnen sind.
- die zu beurteilenden Handlungen nur Einzelfälle betreffen. Soweit der Umgang mit den Daten bekannt oder aufklärbar ist und die Zusammenhänge und Verantwortlichkeiten durchschaubar sind, können der Betroffene oder die Datenschutzaufsicht sich auf das Ereignis konzentrieren und ihre Kontrollrechte geltend machen.

In solchen Konstellationen wird allgegenwärtiges Rechnen die Möglichkeiten der Interessendurchsetzung zwischen den Beteiligten verschieben und für die Datenverarbeiter auch neue Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen. Dennoch entsprechen die neuen Problemstellungen dem »Erwartungshorizont« des Datenschutzrechts und es ist weiterhin möglich, die rechtliche Erlaubnis einer Datenverwendung zu überprüfen und datenschutzrechtliche

Grundsätze wie Transparenz für den Betroffenen sowie Zweckbindung und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Anwendung zu bringen.

#### 4. GRENZEN NORMATIVEN SCHUTZES

Allgegenwärtiges Rechnen schafft aber nicht nur neue Handlungsmöglichkeiten zur Interessendurchsetzung und zum Datenmissbrauch. Es verändert auch die Form der Interaktion des Menschen mit Informationstechnik grundsätzlich und schafft dadurch Verhältnisse in denen

- viele Beteiligte mit ständig wechselnden Rollen beteiligt sind,
- vielfältige Zwecke gleichzeitig verfolgt werden,
- Daten auch in privaten oder gemischt privat/geschäftlichen Kontexten verwendet werden,
- die Datenverarbeitung spontan von den Techniksystemen selbst organisiert wird,
- die Datenverarbeitung für den Betroffenen unbemerkt erfolgt und in ihren Wirkungen undurchschaubar ist.

Auf diese neuen Verhältnisse sind die Grundsätze des datenschutzrechtlichen Schutzprogramms kaum anwendbar. Die Ziele, die mit dem Einsatz allgegenwärtigen Rechnens verfolgt werden, widersprechen den Zielen, die mit den Prinzipien des Datenschutzrechts verfolgt werden. In dem Konflikt zwischen beiden dürfte entscheidend sein, dass die Anwendungen des allgegenwärtigen Rechnens den Betroffenen in den meisten Fällen nicht aufgedrängt – in diesem Fall dürften die Datenschutzprinzipien greifen<sup>-13</sup>, sondern von diesen gewollt werden. Sie wollen sich mit ihrer Hilfe die Träume erfüllen, die mit allgegenwärtigem Rechnen verbunden sind.<sup>14</sup> Sie werden dann als Konsequenz auch damit ein-

verstanden sein müssen, dass die Hintergrundsysteme die notwendige Kenntnis über ihre Lebensweise, Gewohnheiten, Einstellungen und Präferenzen erhalten. In diesen neuen Verhältnissen wird das bisherige Schutzprogramm als solches in jedem seiner Bestandteile in Frage gestellt.

##### 4.1 TRANSPARENZ

Der Grundsatz der Transparenz fordert, die Daten grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben und ihn zuvor zu unterrichten. Bei jeder neuen Speicherung ist er zu benachrichtigen. Gegenüber der verantwortlichen Stelle hat er Auskunftsrechte.

Diese Instrumente der Transparenz stoßen künftig an subjektive Grenzen. Allein die zu erwartende Vervielfachung der Datenverarbeitungsvorgänge in allen Lebensbereichen übersteigt die mögliche Aufmerksamkeit um ein Vielfaches. Zudem soll die allgegenwärtige Rechnertechnik gerade im Hintergrund und damit unmerklich den Menschen bei vielen Alltagshandlungen unterstützen. Niemand würde es akzeptieren, wenn er täglich tausendfach bei meist alltäglichen Verrichtungen Anzeigen, Unterrichtungen oder Hinweise zur Kenntnis nehmen müsste.

Vielfach wird eine unerwünschte (Mit-) Erhebung durch die mobilen Geräte anderer Kooperationspartner erfolgen. Viele Anwendungen werden ineinander greifen und verteilte Ressourcen nutzen (z.B. Mitnutzung des Ausgabemediums eines anderen Gegenstands). Andere Anwendungen müssen zu ihrer Funktionserfüllung benötigte Daten austauschen (z.B. Ereignisdienst braucht externe Information über Ereigniseintritt). Eine Erhebung beim Betroffenen und erst recht seine Unterrichtung über die zu erhebenden Daten und den Zweck ihrer Verarbeitung wird daher vielfach unmöglich oder sehr schwierig sein.

## 4.2 ZWECKBINDUNG

Die Zweckbindung soll dem Betroffenen ermöglichen, die Preisgabe von Daten entsprechend seiner sozialen Rolle im jeweiligen sozialen Kontext selbst zu steuern. Mit ihr ist ein Zugriff Unberechtigter auf die Daten, eine Datenverarbeitung auf Vorrat und die Bildung umfassender Profile nicht zu vereinbaren.<sup>15</sup>

Bereits das Ziel, die Datenverarbeitung zu steuern und auf den festgelegten Zweck zu begrenzen, widerspricht der Idee einer unbemerkten, komplexen und spontanen technischen Unterstützung. Je vielfältiger und umfassender die zu erfassenden Alltagshandlungen sind, umso schwieriger wird es, den Zweck einzelner Datenverarbeitungen vorab festzulegen und zu begrenzen.<sup>16</sup>

Daher stellt sich die Frage, ob der bereichsspezifisch, klar und präzise festgelegte Zweck, den das Bundesverfassungsgericht fordert,<sup>17</sup> noch das angemessene Kriterium sein kann, um die zulässige Datenverarbeitung abzugrenzen.<sup>18</sup> Soll etwa »Ad-Hoc-Kommunikation« als eine Form der Telekommunikation zugelassen werden, für die sich die Infrastruktur jeweils situationsabhängig und ständig wechselnd mit Hilfe der Endgeräte der Kommunikationspartner und unbeteiligter Dritter bildet,<sup>19</sup> kann nicht vorherbestimmt werden, welche Beteiligten zu welchen Zwecken welche Daten erhalten und verarbeiten. Jeder kann ein solches mobiles Ad-Hoc-Netz sozial betrachtet für beliebige Zwecke benutzen. Jeder kann in diesem Netz technisch betrachtet – zeitweise und abwechselnd – als Sender, Mittler und Empfänger wirken. Werden dabei die Vorgänge in verschiedenen Lebensbereichen miteinander verknüpft oder werden technische Funktionen miteinander verschmolzen, wechselt der Zweck, zu dem Daten anfänglich erhoben und verarbeitet wurden, mehrfach – ohne dass

dies dem vom Gesetzgeber oder dem Betroffenen gewünschten Ziel widerspricht.

Werden aber Daten für vielfältige und wechselnde Zwecke erhoben, sind eine an einem begrenzten Zweck orientierte Abschottung von Daten, ein daran anknüpfender Zugriffsschutz und eine auf der Zweckunterscheidung aufbauende informationelle Gewaltenteilung schwierig zu verwirklichen, vielfach sogar unpassend. Ähnlich verhält es sich mit dem Verbot einer Datenhaltung auf Vorrat und einer Profilbildung. Wenn viele Anwendungen ineinander greifen, Daten aus anderen Anwendungen übernehmen, für den Nutzer Erinnerungsfunktionen für künftige Zwecke erfüllen sollen, die noch nicht bestimmt werden können, sind Datenspeicherungen auf Vorrat nicht zu vermeiden. Wenn die Umgebungssysteme kontextsensitiv und selbstlernend sein sollen, werden sie aus den vielfältigen Datenspuren, die der Nutzer bei seinen Alltagshandlungen hinterlässt, und seinen Präferenzen, die seinen Handlungen implizit entnommen werden können, vielfältige Profile erzeugen.<sup>20</sup>

Das Problem der Zweckbindung könnte formal durch eine weite Fassung der Zweckbestimmung gelöst werden. Dadurch wird aber die Steuerungswirkung der Zweckbestimmung nicht verbessert. Im Gegenteil – Generalklauseln wie das »berechtigzte Interesse« in §§ 28 und 29 BDSG und Gebote zur Abwägung mit »schutzwürdigen Interessen« des Betroffenen wären für die informationelle Selbstbestimmung kontraproduktiv, weil sie praktisch die Datenverarbeitung freigeben und für den Betroffenen unkontrollierbar machen.<sup>21</sup>

Mit der vielfältigen – oft unbewussten – Verfügbarkeit über personenbezogene Daten könnten sich faktisch neue Offenbarungspflichten ergeben, die zu einer nachträglichen Zweckänderung führen. Wenn die Dinge vieles um sie herum registrieren und speichern, könnte man durch Zusammenführung

der gespeicherten Daten die Vergangenheit rekonstruieren und damit in vielen Fällen der Wahrheitsfindung dienen. Soll in der Familie, im Wohnumfeld, am Arbeitsplatz, im Rahmen der öffentlichen Sicherheit oder der gerichtlichen Beweisaufnahme geklärt werden, wie sich ein Ereignis zugetragen hat, könnte sich jeder verpflichtet fühlen oder verpflichtet werden, die Daten seiner Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Allgegenwärtige Datenverarbeitung bringt umfangreiche und aussagekräftige personenbezogene Daten hervor, die für Sicherheitsinstitutionen von größtem Interesse sind. Bisher haben die Gesetzgeber früher oder später ihrem Drängen nachgegeben, auch auf die Daten neuer Anwendungen zugreifen zu können. Daher muss damit gerechnet werden, dass alle personenbezogenen Daten, die in Alltagsgegenständen verarbeitet werden, über kurz oder lang entgegen ihrem ursprünglichen Verarbeitungszweck diesen Institutionen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung bei Anbietern öffentlicher Kommunikationsdienste ist nur ein Schritt auf diesem Weg.<sup>12</sup>

### **4.3. ERFORDERLICHKEIT UND DATENSPARSAMKEIT**

Da das Prinzip der Erforderlichkeit, das inhaltlich, modal und zeitlich die Datenverarbeitung begrenzen soll, am Zweck der Datenverarbeitung ausgerichtet ist, erleidet es die gleiche Schwächung wie das Prinzip der Zweckbindung. Soll die Datenverarbeitung im Hintergrund ablaufen, auf Daten zugreifen, die durch andere Anwendungen bereits generiert wurden, und gerade dadurch einen besonderen Mehrwert erzeugen, wird es schwierig sein, für jede einzelne Anwendung eine Begrenzung der zu erhebenden Daten oder deren frühzeitige Löschung durchzusetzen. Auch

die Einbeziehung von Umweltbedingungen mittels Sensortechnik in einer dynamischen, also laufend aktualisierenden Weise begrenzt zudem die Begrenzungsfunktion des Erforderlichkeitsprinzips. Sensorbestückte Gegenstände und Umgebungen sind fast immer aktiv und erheben eine Unmenge Daten, um den Nutzern nach ihrem – sich ständig ändernden – Bedarf jederzeit ihre Dienste anbieten zu können<sup>23</sup>. Das »Gedächtnis« der Gegenstände ermöglicht, eine Art »Fahrtenschreiber« der Dinge zu entwickeln und ihre »Lebensspur« zu rekonstruieren, immer zu wissen, wo sich ein Ding aufhält und verlorene Dinge immer wieder zu finden. Werden mehrere »Lebensspuren« mit einander abgeglichen, kann der gemeinsame Kontext verschiedener Dinge ermittelt werden – und damit auch ihrer Besitzer. Nutzen die Betroffenen diese Gedächtnisfunktion der Gegenstände, um dadurch ihr eigenes löchriges Gedächtnis zu erweitern, lässt dies das Erforderlichkeitsprinzip gänzlich leer laufen. Für diese Funktion sind alle Daten für sehr lange Zeit erforderlich, weil niemand wissen kann, an was man sich irgendwann einmal erinnern möchte.

Aus vergleichbaren Zwängen stößt auch der Grundsatz, möglichst keine oder wenige personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, an Grenzen. Oft kann erst eine Vielzahl langfristig gespeicherter Daten die gewünschte Unterstützungsleistung bieten.

### **5. ANSÄTZE ZUR BEWAHRUNG INFORMATIONELLER SELBSTBESTIMMUNG**

Durch allgegenwärtige Datenverarbeitung können somit die zentralen Grundsätze des datenschutzrechtlichen Schutzprogramms ausgehöhlt oder überspielt werden. Das Schutzprogramm für dieses Grundrecht muss den neuen Herausforderungen angepasst werden.

## **5.1. GESTALTUNGS- UND VERARBEITUNGSREGELN**

Die Zulassungsregeln müssen durch Gestaltungs- und Verarbeitungsregeln ergänzt werden. Statt das Schwergewicht auf eine einmalige, lange vor der Datenverarbeitung liegende Zulassungsentscheidung durch Zwecksetzung des Gesetzgebers oder des Betroffenen zu legen, sollte Datenschutz künftig vorrangig durch Gestaltungs- und Verarbeitungsregeln bewirkt werden, die permanent zu beachten sind.<sup>24</sup> So könnte zum Beispiel Transparenz statt auf einzelne Daten stärker auf Strukturinformationen bezogen sein und statt durch eine einmalige Unterrichtung durch eine ständig einsehbare Datenschutzerklärung im Internet gewährleistet werden. Eine andere Transparenzforderung könnte sein, von allen Alltagsgegenständen eine technisch auswertbare Signalisierung zu fordern, wenn sie Daten erheben. Statt einer Einwilligung könnte als Option auch anzusehen sein, wenn der Betroffene freiwillig seine individuellen Fähigkeiten unterstützende und verstärkende Techniksysteme und Dienste nutzt. Zum Ausgleich müssten diese so gestaltet sein, dass sie über Datenschutzfunktionen verfügen, die er auswählen und für sich konfigurieren kann.<sup>25</sup>

## **5.2. DATENSCHUTZ DURCH TECHNIKGESTALTUNG**

Die Gestaltungs- und Verarbeitungsregeln sind auf eine technische Umsetzung angewiesen.<sup>16</sup> Selbstbestimmung muss durch Infrastrukturen unterstützt werden, die ermöglichen, auf Gefährdungen automatisch zu reagieren, ohne dass dies aufdringlich oder belästigend wirkt. Die Durchsetzung von Verarbeitungsregeln muss im Regelfall durch Technik und nicht durch persönliches Handeln des Betroffenen erreicht werden.<sup>26</sup>

Technischer Datenschutz hat gegenüber rein rechtlichem Datenschutz Effektivitätsvorteile: Was technisch verhindert wird, muss nicht mehr verboten werden. Gegen Verhaltensregeln kann verstoßen werden, gegen technische Begrenzungen nicht. Datenschutztechnik kann so Kontrollen und Strafen überflüssig machen.

## **5.3 VORSORGE FÜR INFORMATIONELLE SELBSTBESTIMMUNG**

Wie in anderen Rechtsbereichen muss Vorsorge die Gefahrenabwehr ergänzen, zum einen durch die Reduzierung von Risiken und zum anderen durch präventive Folgenbegrenzungen potenzieller Schäden. Die Risiken für die informationelle Selbstbestimmung sind in einer Welt allgegenwärtiger Datenverarbeitung nicht mehr ausreichend zu bewältigen, wenn nur auf die Verarbeitung personenbezogener Daten abgestellt wird. Vielmehr sind im Sinn vorgreifender Folgenbegrenzung auch Situationen zu regeln, in denen noch keine personenbezogenen Daten entstanden sind. So bedürfen zum Beispiel die Sammlungen von Sensorinformationen, Umgebungsdaten oder von pseudonymen Präferenzen einer vorsorgenden Regelung, wenn die Möglichkeit oder gar die Absicht besteht, sie irgendwann einmal mit einem Personenbezug zu versehen.<sup>28</sup>

## **5.4. TECHNIKGESTALTER ALS REGELUNGSADRESSATEN**

Regelungen, die sich nur an Datenverarbeiter richten, dürften viele Gestaltungsziele nicht erreichen. In viel stärkerem Maß sind daher die Technikgestalter anzusprechen. Diese sollten vor allem Prüfpflichten für eine datenschutzkonforme Gestaltung ihrer Produkte, eine Pflicht zur Dokumentation dieser Prüfungen für bestimmte Systeme und Hinweispflichten für verbleibende Risiken treffen.<sup>29</sup>



Auch sollten sie verpflichtet werden, ihre Produkte mit datenschutzkonformen Defaulteinstellungen auszuliefern.

## 5.5 ANREIZE UND BELOHNUNGEN

Die datenschutzgerechte Gestaltung der künftigen Welt allgegenwärtiger Datenverarbeitung fordert die aktive Mitwirkung der Entwickler, Gestalter und Anwender. Sie werden hierfür aber nur zu gewinnen sein, wenn sie davon einen Vorteil haben. Daher sollte die Verfolgung legitimen Eigennutzes in einer Form ermöglicht werden, die zugleich auch Gemeinwohlbelangen dient. Datenschutz muss daher zu einem Werbeargument und Wettbewerbsvorteil werden.

## 5.6 INSTITUTIONALISIERTE GRUNDRECHTS-KONTROLLE

Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung bedarf schließlich einer objektiven Ordnung, die in der Praxis mehr und mehr an die Stelle individueller Rechtswahrnehmung tritt. Die Einhaltung von Datenschutzvorgaben kann künftig immer weniger von der individuellen Kontrolle des Betroffenen abhängig gemacht werden. Sie muss in noch viel stärkerem Maß stellvertretend Kontrollverfahren und Kontrollstellen übertragen werden, die das Vertrauen der Betroffenen genießen. Gegenstand der Kontrolle müssen Systeme mit ihren Funktionen und Strukturen sein, nicht so sehr die individuellen Daten. Ziel der Kontrolle muss es sein, die individuellen und gesellschaftlichen Wirkungen der technischen Systeme zu überprüfen und diese datenschutzgerecht zu gestalten.

## 6. KÜNFTIGE CHANCEN DER SELBSTBESTIMMUNG

Allgegenwärtiges Rechnen ermöglicht Erleichterungen und Unterstützungen durch Delega-

tion von unerwünschten Aufgaben an Technik, kontextbezogene Assistenz und Ergänzung unserer körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Sie ermöglicht aber auch eine umfassende Überwachung und Rekonstruktion vieler oder gar aller Ereignisse im Leben eines Menschen. Dadurch kann nicht nur der Große Bruder gestärkt werden, auch viele kleine Schwestern sind möglich. Ob wir mit dieser Technologie besser leben als ohne sie, ist letztlich eine Frage des Datenschutzes.

Auf das Datenschutzrecht kann nur begrenzt vertraut werden, weil die Entwicklung zu einer Welt allgegenwärtiger Datenverarbeitung vielfach dessen gegenwärtiges Schutzprogramm leer laufen lässt. Bedingung für die künftige Verwirklichung informationeller Selbstbestimmung ist ein modifiziertes und ergänztes Schutzprogramm, in dem die Konzepte und Instrumente des Datenschutzes der Allgegenwärtigkeit der Datenverarbeitung angepasst sind. Notwendig ist eine objektivierbare Ordnung der Datenverarbeitung und -kommunikation bei professioneller Kontrolle, mit vorsorgender Gestaltung von Strukturen und Systemen, der Inpflichtnahme von Herstellern zur Umsetzung von Datenschutz in Technik sowie der Nutzung von Eigennutz durch Anreize zu datenschutzgerechtem Handeln. Diese Bedingung ist eine notwendige, aber keine hinreichende. Hinzukommen müssen bei den Individuen das Bewusstsein, dass informationelle Selbstbestimmung ein hohes, aber gefährdetes Gut ist, und der Wunsch, es zu bewahren, und in der Gesellschaft die Erkenntnis, dass hierfür Strukturänderungen erforderlich sind, und der politische Wille, sie auch umzusetzen.

Prof. Dr. Alexander Roßnagel ist Vizepräsident der Universität Kassel, dort Universitätsprofessor im Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Kassel und Leiter der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) im Forschungszentrum für Informationstechnik-Gestaltung (ITeG) sowie Wissenschaftlicher Direktor des Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken.

- 1 Teile dieses Beitrags beruhen auf früheren Veröffentlichungen des Autors, s. vor allem Roßnagel, Datenschutz in einem informatisierten Alltag, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2007, und Roßnagel/Sommerlatte/Winand (Hrsg.), Digitale Visionen – Zur Gestaltung allgegenwärtiger Informationstechnologien, Berlin u.a. 2008, s. auch Roßnagel/Müller, Ubiquitous Computing – Neue Herausforderungen für den Datenschutz, CR 2004, 625; Roßnagel, Das rechtliche Konzept der Selbstbestimmung in der mobilen Gesellschaft, in: Taeger/Wiebe (Hrsg.), Mobilität – Telematik – Recht, Köln, 2005, 53 ff.
- 2 Zu den vielfältigen technischen Entwicklungen, die dies ermöglichen s. z.B. Mattern, Total vernetzt, Szenarien einer informatisierten Welt, Berlin 2003; BSI, Kommunikations- und Informationstechnik 2010+3: Neue Trends und Entwicklungen in Technologien, Anwendungen und Sicherheit, Ingelheim 2003; Fleisch/Mattern (Hrsg.), Das Internet der Dinge, Berlin 2005; Eberspächer/v. Reden (Hrsg.), Umhegt oder abhängig. Der Mensch in einer digitalen Umgebung, Berlin 2006; Rand Corporation, Eine neue Zeit. Deutschland und die Informations- und Kommunikationstechnologie im Jahr 2015, Bonn 2005; Roßnagel, Datenschutz in einem informatisierten Alltag, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2007.
- 3 Weiser, The Computer for the 21st Century, Scientific American 265/3 (1991), 94 ff.; Ducatel et al., Scenarios for Ambient Intelligence in 2010, Sevilla 2001; Coroama u.a., Szenarien des Kollegs Leben in einer smarten Umgebung, Ladenburg 2003; Mattern, Ubiquitous Computing – Szenarien einer informatisierten Welt, in: Zerdick u.a. (Hrsg.), E-Merging Media – Digitalisierung der Medienwirtschaft, Berlin 2003, 3 ff.; Roßnagel, Datenschutz 2015 – in einer Welt des Ubiquitous Computing, in: Bizer u.a. (Hrsg.), Innovativer Datenschutz – Wünsche, Wege, Wirklichkeit, FS Bäumler, Kiel 2004, 335 ff.; Hilty u.a., Das Vorsorgeprinzip in der Informationsgesellschaft – Auswirkungen des Pervasive Computing auf Gesundheit und Umwelt, Bern 2003; Roßnagel, Datenschutz in einem informatisierten Alltag, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2007; Mattern, in: Roßnagel/Sommerlatte/Winand (Hrsg.), Digitale Visionen – Zur Gestaltung allgegenwärtiger Informationstechnologien, Berlin u.a. 2008, 3 ff.
- 4 S. z.B. Punie et al., Dark Scenarios on Ambient Intelligence, www.swami.jrc.es.
- 5 S. hierzu auch Langheinrich, Die Privatsphäre im Ubiquitous Computing, in: Fleisch/Mattern (Fn. 2), 336f.
- 6 Zur Reduzierung der technischen Hemmschwelle für das private, gelegentliche Bespitzeln s. Mattern, Ubiquitous Computing, in: Taeger/Wiebe (Fn. 1), 21.
- 7 S. z.B. 49, 89 (125 ff.); 65, 1 (56); 112, 304 (316).
- 8 S. näher Roßnagel, Verantwortung für Datenschutz, Informatik Spektrum 2005, 462 ff.
- 9 BVerfGE 65, 1 (43).
- 10 BVerfGE, 65, 1 (44 ff.); 84, 192 (195); 100, 313 (358 ff.); 110, 33 (52 ff.); 113, 348 (364 ff.).
- 11 S. BVerfGE 100, 313 (366); dies gilt auch für die Datenverwendung durch private Stellen – s. BVerfGE 84, 192 (195).
- 12 Roßnagel/Jandt/Müller u.a., Datenschutzfragen mobiler kontextbezogener Systeme, Wiesbaden 2006.
- 13 S. Abschnitt 3.
- 14 S. Abschnitt 1.
- 15 S. BVerfGE 65, 1 (49); Scholz, Datenschutz bei Data Warehousing und Data Mining, in: Roßnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, München 2003, 1845 ff.
- 16 S. hierzu auch Langheinrich (Fn. 5), 337.
- 17 BVerfGE 65, 1 (44, 46).
- 18 S. kritisch aus anderen Gründen Roßnagel/Pfritzmann/Garstka, Modernisierung des Datenschutzrechts. Bundesministerium des Inneren, Berlin 2001, 29 ff.
- 19 S. zu Ad-Hoc-Netzen auch Ernst, Rechtliche Probleme mobiler Ad-Hoc-Netze, in: Taeger/Wiebe (Fn. 1), 127 ff.
- 20 S. hierzu Schwenke, Individualisierung und Datenschutz, Wiesbaden 2006.
- 21 S. kritisch Roßnagel/Pfritzmann/Garstka (Fn. 21), 77f.
- 22 S. Roßnagel, Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten in Europa, EuZ 2006, 30 ff.
- 23 S. Mattern (Fn. 6), 18.
- 24 S. Roßnagel/Pfritzmann/Garstka (Fn. 21), 70 ff.
- 25 S. auch Roßnagel (Fn. 3), 335 ff.
- 26 S. Köhntopp und Neddén, Datenschutz und »Privacy Enhancing Technologies«, in: Roßnagel (Hrsg.), Allianz von Medienrecht und Informationstechnik?, Baden-Baden 2001, 55 ff. und 67 ff.
- 27 S. z.B. für RFID Müller/Handy, RFID und Datenschutzrecht, DuD 2004, 629.
- 28 S. Roßnagel/Scholz, Datenschutz durch Anonymität und Pseudonymität, MMR 2000, 728 ff.
- 29 S. näher Roßnagel/Pfritzmann/Garstka (Fn. 21), 143 ff.

# RechtProgressiv: Kritische Webseite zu Rechtsthemen geht ans Netz

**I**m Frühjahr hat die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) ein neues Webprojekt gestartet. Die Seite RechtProgressiv.de versteht sich als emanzipatorische Internet-Plattform und lädt zu Mitarbeit ein. Zur Vorstellung des Projekts dokumentieren wir im Folgenden die Selbstdarstellung des Projekts, die für sich spricht:

»Mit RechtProgressiv ist eine neue Internet-Plattform gegründet, deren Name auch Programm ist. Recht und Unrecht, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Politik sollen hier aus einer progressiven, emanzipatorischen, kritischen Perspektive beleuchtet werden. Auch in diesem Sinne ist der Name Programm: Die Artikel sollen jedenfalls recht progressiv sein, dürfen aber auch die Wurzeln des geltenden Rechts in Frage stellen und Alternativen entwickeln.

Die Verpflichtung auf einen kritischen Ansatz schließt Vielfalt nicht aus, wie viele andere in den letzten fünf Jahren neu entstandene Projekte fühlen wir uns einem linken, demokratischen Pluralismus verpflichtet, weil aus der kritischen offenen und kontroversen Diskussion der Fortschritt wächst: Nur die offene Kritik bringt versteinerte Verhältnisse zum Tanzen. In diesem Sinne rufen wir alle interessierten JuristInnen, aber auch alle anderen, die sich kritisch mit Recht befassen, auf, sich mit Artikeln oder Kommentaren an der Seite beteiligen.

In der Gründungsphase dieser Plattform haben die Verhältnisse selbst zu Tanzen begonnen, weil der neoliberale Umbau der Gesellschaft geradewegs in den Ruin geführt hat, den nun die Mehrheit ausbaden muss, nachdem sich eine

Minderheit mit Hilfe der Finanzmarktblasen bereichert hat. In einer solchen Umbruchsituation geraten die alten rechtlichen Verhältnisse in die Kritik und braucht es Fantasie für das Neue, wenn es denn kommen soll. Wir wollen uns an diesem Diskurs beteiligen.

Eine Internet-Zeitschrift hat den Vorteil, dass sie aktuell auf bestimmte Entwicklungen antworten kann und nicht Drucktermine oder Seitenbeschränkungen im Auge haben muss. Es wird also grob zwei unterschiedliche Arten von Beiträgen geben: Aktuelle Kurzkomentare zu jüngsten Ereignissen und längere, perspektivische, wissenschaftliche Artikel zu Entwicklungen in Rechtsprechung und Rechtsetzung vor dem Hintergrund der sozio-ökonomischen Bedingungen dieser Gesellschaft. Daneben soll es historische Beiträge ebenso geben wie einführende Artikel in verschiedene Fragestellungen, um gerade jüngeren JuristInnen Anstöße zu kritischem Weiterdenken entgegen der herrschenden Meinung zu geben. Damit die Seite bei Studierenden auch regelmäßig besucht wird, wollen wir zudem regelmäßig neue Klausurfälle mit Lösung sowie Skripten einstellen.

Die Redaktion hat sich über den Zusammenhang der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) gebildet, der sie verbindet, von der sie aber gleichwohl selbstständig ist, was dem pluralistischen Ansatz entspricht. Alle Interessierten sind herzlich aufgerufen, in der Redaktion mitzuarbeiten. Die VDJ unterhält diese Seite und ist deshalb verantwortlich im Sinne des Presserechts.«

# Merkblatt für Opfer rechtswidriger Polizeigewalt<sup>1</sup>

AMNESTY INTERNATIONAL – SEKTIONSKOORDINATIONSGRUPPE POLIZEI

Sie sind Opfer einer Misshandlung durch Polizeibeamte oder eines polizeilichen Übergriffes geworden? Was können Sie tun, was sollten Sie tun?

## 1. GANZ WICHTIG: SOFORT ALLES AUF-SCHREIBEN!

Schreiben Sie sich alles auf, was mit dem Vorfall zusammenhängt: Wann und wo geschah der Vorfall? Wie kam es dazu? Was haben Sie zu diesem Zeitpunkt gemacht? Was genau wurde mit Ihnen gemacht? Welche Folgen hatte das polizeiliche Handeln? Wenn Sie inhaftiert wurden, notieren Sie sich den Ort der Dienststelle (Wache). Notieren Sie sich auch den Grund für die Anordnung der Gewahrsamnahme und die Dauer des Gewahrsams. Notieren Sie, ob ein Richter eingeschaltet wurde und welche Gründe es für Ihre Entlassung angegeben wurden. Erhielten Sie Gelegenheit Ihre Angehörigen zu benachrichtigen, wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, einen Anwalt zu kontaktieren und wurden Sie medizinisch versorgt?

Notieren Sie Namen und Anschriften, Telefonnummern von Personen, die das Geschehen gesehen haben oder haben könnten (Zeugen).

Machen Sie möglichst genaue Angaben zu den handelnden Polizeibeamten und ihren Hand-

lungen und Anweisungen. Schreiben Sie die Namen der Polizeibeamten auf, die beteiligt waren und wenn sie es erfahren können, auf welchen Dienststellen sie Dienst verrichten. Notieren Sie auch die Namen anderer Beteiligter, wie z.B. Notarzt oder Sanitäter.

Wenn Sie die Namen der Polizeibeamten nicht erfahren können, notieren Sie Details, die der Identifizierung der Polizeibeamten dienen könnten:

Was fiel Ihnen an den Polizeibeamten auf? Uniform, Einsatzanzug, Zivil? Farbe der Uniform? Landeswappen oder Kennnummern auf der Uniform? Welche und wie viele »Sterne« oder »Streifen« waren auf den Schulterstücken – es gibt grüne, silberne und goldene und es können jeweils zwischen einem und vier sein. Beschreibung Sie alle erinnerten Details zu den Polizeibeamten, wie Größe, Aussehen, Kleidung, Haltung, Sprache, Alter, gesprochene Anweisungen oder sonstigen Formulierungen ...

Ansatzpunkte zur Identifizierung können auch mitgeführte Fahrzeuge der Polizei sein. Notieren Sie deshalb auch die Kennzeichen der Einsatzfahrzeuge. Können Sie die Kennzeichen nicht mehr erinnern, notieren Sie, welche Art von Fahrzeug genutzt wurde (Bus, Funkstreifenwa-

gen, Zivilwagen) und gegebenenfalls welche Farbe es hatte?

Auch die Anzahl der Polizeibeamten ist von Interesse? Haben die Polizeibeamten während des Vorfalls über Funk mit der Zentrale Kontakt aufgenommen? Wenn ja, was wurde besprochen?

## **2. ÄRZTLICHES ATTEST?**

Wenn Sie verletzt wurden, gehen Sie sofort zu einem Arzt (am besten zu Ihrem Hausarzt, notfalls auch ins Krankenhaus) und berichten Sie dem Arzt von dem Vorfall. Lassen Sie sich eine Bescheinigung (ein »Attest«) über Ihre Verletzungen geben.

Wenn möglich, lassen Sie Fotografien vom Arzt oder einem Anwalt anfertigen. Keine Digitalfotos verwenden, da der Vorwurf der Manipulation entstehen könnte. Per Maßband etc. sollte die Größe der Verletzung(en) dokumentiert sein und der Arzt sollte aufgefordert werden zu notieren, ob die Verletzungen von dem geschilderten Vorfall herrühren können.

## **3. STRAFANZEIGE GEGEN SIE?**

Wurde gegen Sie im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit den Polizeibeamten eine Anzeige erstattet oder wurde diese angedroht? Wenn ja, ist von Interesse weshalb (Widerstand, Körperverletzung, Beleidigung).

Jeder Vorgang erhält bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei ein Aktenzeichen. Die Aktenzeichen sind jeweils unterschiedlich. Registriert wird auch das jeweilige Eingangsdatum der Strafanzeige. Wurde gegen Sie eine Strafanzeige erstattet oder haben Sie selbst eine Strafanzeige gestellt (siehe Ziff. 4), sollten Sie das Aktenzeichen kennen? Wenn nicht: Versuchen Sie die Aktenzeichen bei der

für den Vorfall zuständigen Staatsanwaltschaft oder Polizeidienststelle zu erfragen. Für den Rechtsanwalt ist das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft wichtig.

Wurden Sie im Zusammenhang mit ihrer Inhaftierung über den Grund der Inhaftierung informiert und über ihre Rechte belehrt (Benachrichtigung der Angehörigen, Aussageverweigerungsrecht, Hinzuziehung eines Anwaltes, medizinische Versorgung). Auch vor Ihrer ersten Vernehmung müssen Sie ausführlich über Ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt worden sein. Als eine beschuldigte Person müssen Sie nur Ihre Personalien angeben – sonst nichts!

## **4. STRAFANZEIGE GEGEN DIE BEAMTEN?**

Bevor Sie selbst Anzeige erstatten: Dies sollte gut überlegt sein, vor allem, wenn (noch) keine Anzeige gegen Sie erstattet wurde und es sich um einen eher leichten Übergriff ohne (nachweisbare) Folgen gehandelt hat. Sie haben zwar das Recht, eine solche Anzeige zu erstatten; oftmals reagieren die Polizeibeamten aber auf Ihre Anzeige mit einer Gegenanzeige, die sie ansonsten vielleicht unterlassen hätten. Im Zweifel also einen Anwalt fragen (s. a. Ziff. 5)

Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, tun Sie das nach Möglichkeit nicht bei einer Polizeidienststelle. Sie sollten die Anzeige schriftlich an die zuständige Staatsanwaltschaft senden (Adresse im Telefonbuch oder beim nächsten Amtsgericht erfragen) und dabei ihre Personalien und telefonische Erreichbarkeit angeben. Die Strafanzeige selbst ist an keine Form gebunden. Eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung ist ausreichend. Sie müssen keinen Beweis für die Richtigkeit Ihrer Darstellung liefern. Ihre Aussage ist Beweis. Zur

Beurteilung der Sache wird die Staatsanwaltschaft als »Herrin des Ermittlungsverfahrens« eigene, weitere Ermittlungen durchführen lassen.

Fügen Sie der Strafanzeige ggf. eine Kopie des Attestes bei und wenn Sie können, benennen Sie in der Strafanzeige mögliche Zeugen des Vorfalls. Zeugen sind vor Gericht zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet. Zeugen können auch Polizeibeamte sein, die am Einsatzort waren, aber nicht direkt behandelt haben.

## 5. ANWALT EINSCHALTEN?

Überlegen Sie, ob Sie einen Rechtsanwalt einschalten. Namen und Adressen von Anwälten, die sich auf solche Verfahren spezialisiert haben, erhalten Sie über die Deutsche Anwaltsauskunft (Tel. 01805-181805) oder im Internet. Informationen über eingerichtete Anwalts-Notdienste können Sie auch über den Republikanischen Anwaltsverein, Berlin erhalten, Erreichbarkeit über: [www.rav.de](http://www.rav.de); Email: [ravev@t-online.de](mailto:ravev@t-online.de)

Bitte fragen Sie nach Anwälten, die sich auf Strafrecht und/oder Verwaltungsrecht spezialisiert haben und bei dem für Sie zuständigen Landgericht zugelassen sind.

Die Kosten für den Anwalt müssen Sie meist erst einmal selbst tragen, ggf. kann Beratungs- und später Prozesskostenhilfe beantragt werden, wenn Sie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Den Antrag auf Beratungshilfe können Sie beim zuständigen Amtsgericht oder auch beim Anwalt selbst stellen (dies ist aber in den Bundesländern unterschiedlich geregelt!). Nähere Informationen dazu finden Sie in einem Ratgeber des Justizministeriums NRW, der eben-

falls über das Internet abrufbar ist. Wenn es zu einer Verurteilung des oder der Beamten kommt, können Sie ggf. versuchen, diese Kosten (zivilrechtlich) zurückzufordern.

Übrigens: Rechtsschutzversicherungen zahlen in der Regel nicht, wenn gegen Sie selbst der Vorwurf eines »Vorsatzdeliktes« – z. B. »Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte« oder »Körperverletzung« im Raum steht.

## 6. HABEN SIE EINE VORLADUNG ZUR POLIZEI ERHALTEN?

Wenn Sie aufgrund einer Beschuldigung von der Polizei vorgeladen werden, müssen Sie einer solchen Vorladung nicht folgen. Nur eine Vorladung vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft beinhaltet eine Erscheinungspflicht. Allerdings kann es sinnvoll sein, der Vorladung der Polizei zu folgen, um den Tatvorwurf frühzeitig konkret zu erfahren. Die Polizei muss Ihnen vor der Vernehmung den konkreten Tatvorwurf benennen. Sie können übrigens verlangen, dass die Polizei zu ihren Gunsten entlastende Ermittlungen vornimmt.

Wenn Sie der Vorladung folgen, müssen die Fragen der Polizei nicht beantworten. Über ihr Aussageverweigerungsrecht müssen Sie vor der ersten Vernehmung belehrt werden. Sie sind allerdings verpflichtet, verpflichtet, Ihren Namen, Geburtsdaten und Ihre Adresse anzugeben.

Wenn Sie als Zeuge von der Polizei vorgeladen werden, haben Sie zwar auch keine Erscheinungspflicht, aber ihr Erscheinen kann durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Sie müssen der Vorladung dann folgen. Zudem haben Sie nur eingeschränkte Aussageverweigerungsrechte, nämlich immer nur dann, wenn Sie sich durch

Ihre Aussage selbst oder Verwandte belasten würden.

## **7. DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE?**

Neben einer Strafanzeige können Sie auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Polizeibeamten einreichen. Bestimmte Abteilungen in der Polizei (die nicht identisch sind mit den Beamten, denen ein Verstoß vorgeworfen wird) haben die Dienstaufsichtsbeschwerde zu prüfen.

Beinhaltet die Dienstaufsichtsbeschwerde strafrechtliches Fehlverhalten der Polizeibeamten und ist gegen diese noch kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, so führt die Dienstaufsichtsbeschwerde zwingend zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Polizeibeamten. Beinhaltet die Dienstaufsichtsbeschwerde zwar ein Fehlverhalten der Polizeibeamten, aber kein strafrechtlich relevantes Verhalten, können disziplinarrechtliche Untersuchungen und Maßnahmen eingeleitet gegen die Polizeibeamten eingeleitet werden.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist an den Dienstvorgesetzten zu richten, d.h. im Zweifel an den Polizeipräsidenten. Einer Dienstaufsichtsbeschwerde muss immer nachgegangen werden. Sie haben ein Recht auf die Bearbeitung ihrer Beschwerde.

Sollten Sie parallel eine Strafanzeige erstattet haben, dann weisen Sie in ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde darauf hin, ggf. unter Angabe des Aktenzeichens.

Ist im Zusammenhang mit der Dienstaufsichtsbeschwerde ein Strafverfahren gegen einen Polizeibeamten oder gegen Sie anhängig, wird die Polizeibehörde erst einmal das

Ergebnis des eingeleiteten Strafverfahrens abwarten, bevor Sie über die Dienstaufsichtsbeschwerde entscheidet.

Der Ausgang der aufgrund ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde eingeleiteten Untersuchungen ist Ihnen – allerdings ohne nähere Begründung – mitzuteilen.

## **8. INFORMATIONEN AN AMNESTY INTERNATIONAL?**

Sie können auch Amnesty international über den Vorfall informieren (unabhängig davon, ob Sie eine Strafanzeige erstattet haben oder nicht). Das ist per E-mail, Brief oder Telefon möglich. Wir werden uns mit Ihnen in Verbindung setzen und den Eingang Ihrer Informationen bestätigen.

Bitte wenden Sie sich an:

Amnesty International  
Sektionskoordinationsgruppe Polizei  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin  
Email: [info@amnesty-polizei.de](mailto:info@amnesty-polizei.de)  
Tel.: 0170 4726033

Vermerken Sie auch in Ihrer Strafanzeige und in Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde, dass Sie Amnesty international über den Vorfall informiert haben. Informieren Sie uns über den späteren Ausgang des Verfahrens.

## **9. WAS MACHEN WIR, WAS MACHT AMNESTY MIT IHREN INFORMATIONEN?**

Amnesty Mitglieder in Deutschland werden grundsätzlich nicht selbst aktiv, um einen Fall in Deutschland zu recherchieren und zu betreuen. Hintergrund dieser Politik ist die Tatsache, dass der weltweit geltende Grundsatz

von Amnesty international »Keine Arbeit zum eigenen Land« für viele Amnesty Mitglieder in einem Land mit einem totalitären Regime wichtigen Schutz bedeutet.

Für jeden Grundsatz gibt es eine Ausnahme. Einzelne Fälle gravierender polizeilicher Übergriffe werden von einer Fachkommission der deutschen Sektion recherchiert. Die Ergebnisse der genauen Untersuchung eines polizeilichen Übergriffes können Eingang in öffentliche Berichte von Amnesty international nehmen. Die exemplarische, öffentliche Darstellung hilft, unseren Forderungen zur Minimierung ungesetzlicher Polizeigewalt Nachdruck zu verleihen. Diese Einzelfallrecherche und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit findet nur in direkter Absprache und mit Einverständnis des Betroffenen statt.

Nur in diesen Ausnahmefällen werden Amnesty Mitglieder bei den verantwortlichen Behörden und Regierungsstellen nachfragen und die für die Misshandlungen verantwortlichen Beamten und Dienststellen auffordern, Stellung zu nehmen und die Rechtmäßigkeit des Handelns darzulegen. Zeugenbefragungen, das Anfordern von ärztlichen Attesten über Verletzungen der Opfer oder auch das Verfolgen von Gerichtsverfahren gegen die polizeilichen Täter können die Folge sein.

Unabhängig von der Einzelfallrecherche bleiben wir darüber hinaus nicht untätig, wenn wir Hinweise über Menschenrechtsverletzungen erhalten. Wir sammeln und dokumentieren Informationen über ungesetzliche Polizeigewalt in Deutschland, um einen Überblick über das Ausmaß polizeilicher Übergriffe in der Bundesrepublik zu erhalten. Wir hoffen zudem, anhand der anonymisierten Dokumentation bestimmte Muster von Menschenrechtsverletzungen erkennen zu können. Bei-

des hilft uns in der politischen Auseinandersetzung zur Umsetzung unserer Forderungen, z. B. der Einrichtung eines unabhängigen Untersuchungs- oder Beschwerdemechanismus bei polizeilichen Übergriffen.

In jedem Fall werden Ihre Hinweise also ernst genommen und weiter verfolgt.

## 10. PERSÖNLICHE BERATUNG?

Ein persönliches Beratungsgespräch von Amnesty Mitgliedern können Sie nur von Mitgliedern der Amnesty-Sektionskoordinationsgruppe Polizei erhalten. Mitglieder dieser Gruppe sind häufig selbst Polizeibeamte, die sich aktiv gegen Misshandlungen durch Polizeibeamte engagieren und deshalb besonders kompetenten Rat geben können.

Wenn Sie ein persönliches Gespräch mit einem Mitglied dieser Gruppe führen möchten nutzen Sie die oben angeführten Kontaktmöglichkeiten.

Wenn Sie weitergehende persönliche und/oder psychologische Beratung benötigen, stehen in allen größeren Städten entsprechende Hilfsorganisationen zur Verfügung. Finden Sie keine Organisation, die sich speziell mit rechtswidriger Polizeigewalt beschäftigt, können Sie sich z. B. auch an die Caritas, das Diakonische Werk oder andere soziale Organisationen wenden. Auch auf der Homepage Ihrer Heimatstadt oder Ihrer Gemeinde finden Sie oftmals entsprechende Hinweise auf Beratungsstellen.

1 Zum Download als PDF:  
<http://www.amnesty-polizei.de/2008/12/02/merkblatt-fur-opfer-rechtswidriger-polizeigewalt>



# Falldatenbank zu unangemessenem Gewalt- und Fehlverhalten der Polizei

AMNESTY INTERNATIONAL SAMMELT UND WERTET DOKUMENTATIONEN AUS

AMNESTY INTERNATIONAL – SEKTIONSKOORDINATIONSGRUPPE POLIZEI

**D**ie Deutschen vertrauen laut neuester Befragungen ihrer Polizei in hohem Maße. Nur selten werden Darstellungen bekannt, die unangemessenes Gewalt- und Fehlverhalten der Polizeibeamten offenbaren. Entgegen der meisten europäischen Länder und in Übereinstimmung mit der UN führt Deutschland kaum eigenständige Dokumentationen zu Fällen rechtswidriger, unverhältnismäßiger Polizeigewalt oder hat spezielle, unabhängige Untersuchungskommissionen eingerichtet, obwohl UN und Europarat dies von der BRD seit Jahren fordern. Bisher erfassen statistisch nur einzelne Bundesländer rechtswidriges Verhalten der Polizei. Eine Aufarbeitung der Fälle erfolgt durch die Staatsanwaltschaft, die sich der Polizei als Ermittlungshilfe bedient. Daneben gibt es in wenigen Bundesländern polizeiinterne Untersuchungsmechanismen, die nicht unabhängig arbeiten und ihre Ergebnisse nicht veröffentlichen.

Um diesem Umstand Abhilfe zu verschaffen, führt Amnesty International als einzige Nichtregierungsorganisation Deutschlands seit 2004 eine eigene Falldatenbank, in der alle über Online-Recherchen und Zuschriften

bekannt gewordenen Berichte und Urteile, in denen rechtswidrige Polizeigewalt eine Rolle spielt, gesammelt, dokumentiert und ausgewertet werden.

Ziel dieser Datenbank ist es, einen Überblick über das Ausmaß rechtswidriger Polizeigewalt in Deutschland zu erhalten, Muster polizeilichen Fehlverhaltens zu erkennen und dafür verantwortliche strukturelle Defizite in den Polizeiorganisationen zu analysieren. Die Auswertungsergebnisse sollen eine Hilfe sein für die politische Überzeugungsarbeit von Parlamentariern, politischen Entscheidungsträgern, Polizeigewerkschaftern und der Polizeiführung zugunsten der Etablierung polizeiunabhängiger Kommissionen zur Untersuchung von mutmaßlich rechtswidriger Polizeigewalt. Einzelne herausragende Fälle rechtswidrigen Verhaltens der Polizei werden den zuständigen Organen der Vereinten Nationen (Menschenrechtsrat, Antifolterkommission) und der Antifolterkommission des Europarates (CPT) übersandt, damit diese von der Bundesregierung Aufklärung fordern können.

Zur Fortsetzung der Arbeit an der Falldatenbank ist die Amnesty-Sektionskoordinationsgruppe Polizei auf stetige Informationen

zu Verdachtsfällen rechtswidrigen Verhaltens der Polizei angewiesen. Die Daten können von uns jedoch nur bei einem Mindestmaß an Objektivität verarbeitet werden. Sie müssen nicht nur plausibel und konkret, sondern auch in sachlicher Schilderung vorliegen.

Personen, die Opfer von polizeilicher Gewalt geworden sind, können anhand eines Merkblattes prüfen, inwieweit ihre Aussagen verwertbar sind und worauf zu achten ist, wenn ein Hinweis zu polizeilicher Gewalt weitergegeben wird.

Die Sektionskoordinationsgruppe beantwortet Fragen und nimmt aussagekräftige Informationen zur Speicherung gerne entgegen:

Amnesty International  
Sektionskoordinationsgruppe Polizei  
Email: [info@amnesty-polizei.de](mailto:info@amnesty-polizei.de)  
Internet: [www.amnesty-polizei.de](http://www.amnesty-polizei.de)

# Freiheit beschränken einmal anders

DIE PRAXIS DER AUSREISEVERBOTE BEIM NATO-GIPFEL IN STRASSBOURG/KEHL

ANNA LUCZAK

Die erwarteten Ingewahrsamnahmen in Baden-Baden und im Raum Offenburg/Kehl blieben bei den Protesten gegen den NATO-Gipfel 2009 aus, die BereitschaftsrichterInnen unbeschäftigt, die Käfige leer – dennoch wurde eine Vielzahl von Leuten daran gehindert, an Demonstrationen und Aktionen vor allem auf der französischen Seite teilzunehmen. Das polizeiliche Mittel der Wahl waren Ausreiseverbote nach dem Passgesetz.

In den Tagen um den 3. und 4. April 2009 wurden die inzwischen üblichen Vorkontrollen vor Demonstrationen an die deutsch-französische Grenze verlegt – Fahrzeuge mit Personen, die ins polizeiliche Raster »Linke« fielen, wurden angehalten und kontrolliert. Sofern sich in den Autos Gegenstände fanden, die potentiell zur Vermummung oder zum Schutz gegen Angriffe verwendet hätten werden können, oder wenn zu den Betroffenen Eintragungen in den einschlägigen Polizei-Dateien vorlagen, wurden die Kontrollierten zwar nicht – im Gegensatz zu den Protesten gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm 2007 oder bei anderen Großereignissen – in Gewahrsam genommen, ihnen wurde aber die Ausreise nach Frankreich verboten.

Faktisch wurde damit nicht nur der Protest von aus Deutschland anreisenden Personen in

Frankreich unmöglich gemacht, sondern auch der Protest in Deutschland behindert. Leuten, denen es gelungen war, durch die Grenzkontrollen zu gelangen, blieben in Straßburg, wo die größeren Protestaktionen geplant waren, und begaben sich nicht für zeitlich früher geplante Demonstrationen nach Deutschland zurück.

Als Rechtsgrundlage für diese Polizei-Taktik diente die Außerkraftsetzung des Schengener Abkommens nach Artikel 23 der Verordnung Nr. 562/2006. Danach können innerhalb der EU bzw. der Schengen-Staaten wieder Grenzkontrollen durchgeführt werden, wenn angenommen wird, dass die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit schwerwiegend bedroht seien. Das zwischenstaatliche Bedrohungsszenario fand dann am einzelnen Grenzkontrollposten darin seinen Widerhall, dass DemonstrantInnen als Ursache dieser Bedrohung eingestuft und aufgehalten wurden. Die Ausreiseverbote wurden ausnahmslos damit begründet, dass gemäß §§ 10 Abs. 1 S. 2, 7 Abs. 1 S. 1 Passgesetz (PassG) Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass die Ausreisewilligen erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten. Die »Tatsachen« waren – wie schon gesagt – das Mitführen von potentiellen Vermummungs-, Schutz- oder

waffenähnlichen Gegenständen beziehungsweise das Vorliegen von Einträgen in polizeiliche Dateien. Konkret ging es um Gegenstände wie Handschuhe, Atemschutzmasken, Sturmhauben, Campingutensilien, Flyer oder auch ein Megaphon. Die Datei-Eintragungen umfassten strafrechtliche Vorwürfe wie Landfriedensbruch, Körperverletzung und den öffentlichen Aufruf zu Straftaten, aber auch unspezifische »Fahndungsnotierungen«, den Vermerk über »umfangreiche Kenntnisse beim BKA« oder die allgemeine Erkenntnis der »Beteiligung an Aktionen der Anti-AKW-Bewegung«. Im Allgemeinen konnte die Polizei keine Angaben dazu machen, worauf diese Eintragungen sich stützen und ob die erhobenen Vorwürfe tatsächlich auch zu Verurteilungen geführt haben oder nicht.

## **EILVERFAHREN**

Als die polizeiliche Praxis der Ausreiseverbote bekannt wurde, hat der anwaltliche Notdienst den Betroffenen Anträge zur Verfügung gestellt, mit denen sie im Eilverfahren gegen die Verbote vorgehen konnten. Über fünfzig der insgesamt etwa hundert Anträge hat das Verwaltungsgericht Stuttgart (VG Stuttgart) bis zum Ende der Proteste entschieden – durchweg zugunsten der Betroffenen. Die Leitentscheidung des Gerichts (Beschluss vom 2.04.2009, Az. 11 K 1217/09) ist insbesondere aus zwei Gründen bemerkenswert: Zum einen verneint das Gericht darin grundsätzlich, dass die Teilnahme an – auch gewalttätigen – Protesten von »Gipfel-Gegnern« erhebliche Belange Deutschlands im Sinne des PassG beschädigen könnte. Zum anderen zieht es grundsätzlich in Zweifel, dass sich Eintragungen in polizeilichen Dateien als gefahrenbegründende Tatsachen eignen.

## **GIPFEL-GEGNERINNEN SIND KEINE NATIONALISTINNEN**

Zur Frage der Gefährdung erheblicher Belange Deutschlands nimmt das VG Stuttgart zwar mit der obergerichtlichen Rechtsprechung an, dass generell das »internationale Ansehen der Bundesrepublik« als derartiger Belang schützenswert ist. Das Verwaltungsgericht lehnt es aber mit deutlichen Worten ab, gewalttätiges Verhalten im Rahmen von internationalen Protesten gegen Gipfel-Konferenzen als ansehenschädigend einzustufen (S. 4 des Beschlusses): »Anders als »Hooligans«, die [...] ganz bewusst als Deutsche auch unter Verwendung nationaler Symbole im Ausland auftreten, findet der – auch der gewaltsame – Protest sogenannter »Gipfel-Gegner« (vgl. gipfelsoli.org) fernab solcher nationaler Bezüge in einem internationalen Rahmen statt.« Mit anderen Worten schließt die Internationalität der Bewegung die Verknüpfung mit dem »nationalen Ansehen« aus.

## **INPOL-EINTRÄGE IRRELEVANT**

Für die tägliche Auseinandersetzung mit polizeilichen Beschränkungen der Freizügigkeit von größerer Bedeutung ist aber der zweite Teil des Beschlusses, der sich mit der »Tatsachengrundlage« des polizeilich verhängten Ausreiseverbots auseinandersetzt. Das VG stellt zunächst klar, dass ein Verweis auf nicht genauer benannte Erkenntnisse keine Tatsache ist (S. 6 des Beschlusses): »Eine bestimmte Tatsache [kann] jedenfalls nicht allein darin gesehen werden, dass es in einer Datei, auch einer sicherheitsrelevanten, überhaupt »Erkenntnisse« gibt. Eine bestimmte Tatsache wäre vielmehr nur die einzelne Erkenntnis selbst und zwar auch das nur in Zusammenhang mit weiteren zusätzlichen Umständen zu deren Herkunft und Aussagekraft.« Das

Gericht geht davon aus, dass aufgrund einer INPOL-Eintragung nur schwerlich eine realistische Gefahrenprognose getroffen werden kann (S. 8 des Beschlusses). Das VG bezieht sich bei dieser Negativeinschätzung der Qualität der INPOL-Daten auf den Beschluss der 165. Sitzung Innenministerkonferenz (IMK) vom 24. November 2000 zur Errichtung der Datei »linksorientiert politisch motivierte Gewalttäter« (LIMO). In dieser Datenbank werden dem Errichtungsbeschluss zufolge personenbezogene Daten von Beschuldigten oder Verdächtigten gespeichert, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie politisch motivierte Straftaten begangen haben, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass Strafverfahren gegen sie zu führen sind (IMK-Beschlussprotokoll vom 28.11.2000, S. 39). Wenn bestimmte Tatsachen in den Augen der Polizei die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, dürfen sogar die Daten von bislang keiner konkreten Tat verdächtigten Personen gespeichert werden. In der INPOL-Datei finden sich also auch Verdächtigungen, die sich später als unbegründet erwiesen oder die so geringfügige Vorkommnisse betrafen, dass darauf keine Gefahrenprognose gegründet werden kann. Folgerichtig spricht das VG der Tatsache einer Speicherung als solcher jegliche Aussagekraft ab.

## **VERSTOSS GEGEN EU-RECHT**

Abgesehen davon, dass auch in den Augen des Verwaltungsgerichts die Ausreiseverbote keine hinreichende Tatsachengrundlage hatten, weil die Speicherung in INPOL nicht auf die Gefahr von gewalttätigem Handeln schließen lässt

und weil selbst gewalttätige DemonstrantInnen nicht das Ansehen Deutschlands beschädigen würden, verstießen die Ausreiseverbote gegen EU-Recht. Denn die Schengen-Verordnung lässt es zwar im Ausnahmefall zu, Grenzkontrollen wieder aufzunehmen. Dies gilt jedoch nur für den Fall einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit – und eben nicht für den Fall einer drohenden »Ansehensbeschädigung«. Freiheitsbeschränkungen wegen »sonstiger Belange der Bundesrepublik Deutschland« nach dem deutschen Passgesetz verstoßen deshalb sowohl gegen die Schengen-Verordnung als auch gegen die EU-Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG).

Nach Art. 27 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie darf eine Beschränkung der Freizügigkeit ausschließlich darauf gestützt werden, dass vom persönlichen Verhalten des Betroffenen eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft ausgeht. Ausdrücklich können selbst strafrechtliche Verurteilungen derartige Beschränkungen nicht allein begründen. Wegen dieses engen Wortlauts der Freizügigkeitsrichtlinie ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht, wonach auf allgemeines Polizeirecht gestützte Meldeauflagen das Freizügigkeitsrecht nicht verletzen, da es aus Gründen der öffentlichen Ordnung, insbesondere zur Verhütung von Straftaten, beschränkt werden dürfe (BVerwG 6 C 39/06 vom 25.07.2007 zu einer Meldeauflage anlässlich G8-Gipfel in Genua), schon fragwürdig – jedenfalls ist es EU-rechtswidrig, aus Gründen des deutschen Ansehens den freien Grenzübertritt zu verhindern.

## **OFFENE FRAGEN**

Leider blieb es nicht bei der Rechtsprechung des VG Stuttgart. Gegen zehn Entscheidungen

legte die Bundespolizei Beschwerde ein. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) verschloss sich der Einsicht des Verwaltungsgerichts, dass internationale Gipfel-Proteste die nationale Befindlichkeit nicht tangieren. Der VGH blendet in seinen Entscheidungen darüber hinaus die Ebene der Grundrechte und des EU-Rechts vollkommen aus und beschränkt sich darauf, Einzelfallentscheidungen über die zu erwartende »Gewalttätigkeit« zu treffen. Immerhin berücksichtigt er – wie die Vorinstanz – keine INPOL-Eintragungen, aus denen nicht eindeutig hervorgeht, dass gegen den Betroffenen nicht nur ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, sondern er auch tatsächlich wegen dieses Vorwurfs verurteilt worden ist. Im Ergebnis werden von dem VGH ebenfalls Verbote, die sich lediglich auf INPOL-Eintragungen gestützt haben, für rechtswidrig gehalten. Anders als das VG wertet der VGH aber mitgeführte Sturmhauben und Atemschutzmasken als sicheren Hinweis darauf, dass die Betroffenen gewalttätig werden wollten. Entsprechende Ausreiseverbotsverfügungen wurden daher von ihm gehalten.

In Hauptsacheverfahren muss es nun darum gehen, diese Fehleinschätzung der Zulässigkeit von Freiheitsbeschränkungen durch Ausreiseverbote zu korrigieren. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass diese Prozesse mit Verfahren gegen die von französischer Seite verhängten Einreiseverbote kombiniert werden. Auch die beste Rechtsprechung von deutschen Gerichten nützt nichts, wenn – wie in Kehl geschehen – ein Bundespolizist nach Aufhebung eines Verbots durch ein deutsches Gericht dem gegenüber sitzenden französischen Kollegen seinen Computerbildschirm zeigt, auf dem die vom deutschen Gericht als irrelevant eingestufte INPOL-Eintragung zu lesen ist, woraufhin dann von der französischen Seite ein Einreiseverbot verhängt wird. Die Internationalität der Proteste und die in-

ternationale Zusammenarbeit der Polizeien erfordert damit auch eine Internationalität der Anti-Repressionsarbeit.

Anna Luczak ist Rechtsanwältin in Berlin und war beim anwaltlichen Notdienst anlässlich des NATO-Gipfels in Strasbourg/Kehl tätig.

# Was geht – Was geht nicht?

MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER RECHTLICHEN KRITIK AM PRÄVENTIVEN SICHERHEITSSTAAT

CARSTEN GERICKE

**D**er zu Beginn des Jahres 2009 erschienene Sammelband »Kontrollverluste«, herausgegeben von der Gruppe Leipziger Kamera – Initiative gegen Überwachung, enthält 33 Beiträge, die sich kritisch mit den ausufernden Kontrollpraktiken durch Staat und Wirtschaft auseinandersetzen. Das Themenspektrum reicht von theoretischen Texten zur stetigen Entwicklung in Richtung Sicherheitsstaat (Tobias Singelstein/Peer Stolle), dem sich wandelnden Verhältnis von Prävention und Repression (Peter Ullrich) und den damit einhergehenden Herrschaftslogiken (Andreas Fisahn) über die – einmal mehr – gestellte mehr – Frage »Sind wir alle § 129a?« (Gruppe Fels, Andrej Holm, Anne Roth, Critical Art Ensemble) bis zur Kritik an der »Europäischen Sicherheitsarchitektur« (Gipfelsoli/Prozessbeobachtungsgruppe Rostock/MediaG8Way) und der Grenzschutzagentur Frontex (Ulla Jelpke). Zudem stellen zahlreiche Gruppen, die in den vergangenen Jahren in die Auseinandersetzung eingegriffen haben, ihre Ansätze und Praktiken zur Diskussion (u.a. Gruppe Ligna, Surveillance Camera Players).

Die Stärke dieses Sammelbands markiert zugleich ein zentrales Manko: »Kontrollverluste« bietet einen guten Überblick über aktuelle Diskussionen und Positionen. Angesichts der Vielzahl kurzer Beiträge bleiben allerdings zahlreiche bedeutsame Aspekte vernachlässigt

oder fragmentarisch. Dies gilt etwa für die Bedeutung europäischer Rechtssetzungsprozesse bei der Ausweitung von Überwachungs- und Kontrollpraktiken. Ob Vorratsdatenspeicherung, Visa-Warn-Datei, sog. Nacktscanner oder biometrische Pässe: Zentrale Verschärfungen verdanken ihre Realisierung den übergreifenden politischen Prozessen in der EU sowie internationalen Kooperationen. Für einen Sammelband zur Kritik an der Überwachungsgesellschaft wäre es daher gewinnbringend gewesen, die Entwicklungen von »Überwachung und Repression« und den Ausbau präventiv ausgerichteter Kontrollpraktiken stärker an die voranschreitende Europäisierung zu binden.

## KRITIK AN DER KRITIK

Einen thematischen Schwerpunkt des Bandes bilden mehrere Artikel, die die vorherrschende Kritik an den Überwachungspraxen unter die Lupe nehmen. Unter dem Titel »Die Gerichte werden uns nicht befreien. Die Vorratsdatenspeicherung vor Gericht« moniert Elke Steven, dass die Mehrheit der etwa 30.000 Beschwerdeführer im Rahmen der Massenverfassungsbeschwerde im Jahr 2008 keine grundlegende Kritik an den derzeitigen Entwicklungen hin zu einem präventiven Sicherheitsstaat vorgebracht habe. »Angeklagt wird die fehlende

rechtsstaatliche Grundlage. Der Erforderlichkeitsgrundsatz werde missachtet und der Nutzen sei fragwürdig«. Hierbei handele es sich jedoch nur um »immanente Argumentationen, die weder nach dem Verhältnis des Staates zum vorgegebenen Ziel fragen, noch die gesellschaftlichen Machtverhältnisse infrage stellen. »Argumente zur Rechtsstaatlichkeit versuchen zwar, staatliches Handeln zu begrenzen und die BürgerInnen vor Willkür und unbegrenzten Eingriffsbefugnissen zu schützen. Sie bleiben jedoch formal und vollziehen letztlich den schleichenden Bedeutungswandel mit«. Um diesem Bedeutungswandel etwas entgegenzusetzen, müsse man, so Steven, »die Entwicklung insgesamt in den Blick nehmen« und die Begründungen der Notwendigkeiten für Maßnahmen der inneren Sicherheit selbst angreifen.

In die gleiche Kerbe schlägt Ron Steinkes Polemik »Radikal wie Karlsruhe«, in der er einen »Konformismus der deutschen Bürgerrechtsbewegung« beklagt. In dem Bemühen, das Bundesverfassungsgericht für sich einzunehmen, würden nicht wenige KritikerInnen vorrangig mit Stichworten aus Karlsruhe argumentieren. Die Diskussion um die Einführung neuer Überwachungsmaßnahmen wie etwa der Online-Durchsuchung fokussiere deshalb vornehmlich auf »verfassungsrechtliche Knackpunkte« und rechtliche Einwände anstatt auf den »politischen Gehalt der Entwicklung«. In Folge dessen gäbe das Bundesverfassungsgericht die Kritik vor: Zugleich würden »liberal-rechtsstaatlich argumentierende BürgerrechtlerInnen sich weniger für eine grundsätzliche Zurückdrängung des Staates engagieren als vielmehr für die Stärkung der Dritten Gewalt im Staate gegenüber der zweiten«. Ein großer Teil der Empörung bestehe oft darin, dass die »Exekutive« es an Respekt vor Gerichtsurteilen mangeln lasse: »Bundverfassungsgericht gut, Politik böse«

(Steinke). Dies führe zu einer Hilflosigkeit, wenn das Bundesverfassungsgericht schließlich kritisierte Grundrechtseingriffe billige. AktivistInnen sollten nach Auffassung von Steinke »statt sich mit liberalen Ex-Innenministern oder staatlichen Datenschützern in die Arme zu fallen, erkennen, wie wenig dieses Bündnis im Bereich staatlicher Überwachung gebracht hat, wie dominierend es aber gleichzeitig im Diskurs geworden ist«.

In die gleiche Richtung weist schließlich auch der Beitrag von Ulf Treger: »Das Monster beschwören. Problemstellen der derzeitigen Überwachungskritik.« Zu Recht weist er darauf hin, dass die Urteile des BVerfG weder die verhandelten Sicherheitsgesetze entscheidend in Frage gestellt haben, noch zwingende Auswirkungen auf kommende Kontrolllexesse zeitigen. Zutreffend benennt Treger damit die Funktion des BVerfG, eben nicht zentrale politische Weichenstellungen vorzunehmen, sondern vielmehr nur Übertreibungen der Politik zu nivellieren. Daraus folgert Treger, dass Kampagnen, die staatliche Institutionen durch Unterschriftenkampagnen und Sammelklagen zur Besinnung bringen wollen, nicht nur einen begrenzten, sondern schlechterdings einen kontraproduktiven Nutzen haben. »In diesen Beschwörungen steckt das Potenzial, kritische und der Komplexität des Themas angemessene Debatten zu verhindern«.

Die drei Beiträge von Steven, Steinke und Treger üben eine berechtigte Kritik und vermögen hoffentlich, für diese Problematik zu sensibilisieren. Sie verharren jedoch in nahezu identischer Manier auf der Ebene der Appellation. Die Chance, hier konkretere Fragestellungen, Perspektiven oder Anregungen für zukünftige »Bürgerrechtspolitik« aufzuwerfen, wird damit vertan.

Mit der Kritik an der inhaltlichen Stoßrichtung überwachungskritischer Initiativen vermengen die AutorInnen zugleich Stellungnah-



men zum Verhältnis von Recht und Politik, der Rolle des Bundesverfassungsgerichts, den vermeintlichen oder tatsächlichen Erwartungen an die jüngeren Beschwerdeverfahren sowie deren mediale Rezeption. Für eine weiterführende Auseinandersetzung wäre es notwendig gewesen, diese unterschiedlichen Problemkreise deutlicher zu trennen und jeweils genauer zu analysieren. So dürfte weitgehend unstrittig sein, dass das emanzipatorische Potential von Kampagnen oder Initiativen, die sich darauf beschränken, ihre Forderungen und Visionen aus den Leitsätzen der Verfassungsgerichtsentscheidungen zu entwickeln, erheblich eingeschränkt ist. Da sich diese Kritik aber vornehmlich an den Initiativen gegen die Online-Durchsuchung und die Vorratsdatenspeicherung festmacht, wäre es nahe liegend, die in diesem Zusammenhang entstandenen Publikationen und Stellungnahmen auf die Forderungen, Strategien und Argumentationen zu untersuchen, anstatt sich, wie Steinke, in einer Pauschalkritik über die vermeintliche »Liebe von BürgerrechtlerInnen zum Bundesverfassungsgericht« zu verlieren, die nur sich mit Innenministern darüber streiten würden, wer wie »wahren VerfassungspatriotInnen« seien.

Auch wird in der Tat wohl kaum jemand ernsthaft erwarten, das Bundesverfassungsgericht werde »uns« – wovon auch immer – »befreien«, geschweige denn ex cathedra die staatlichen Überwachungssexzesse beenden.

Hieraus allerdings abzuleiten, dass Gerichtsverfahren per se ungeeignet seien, um derartige Missstände anzugreifen, erscheint kurzschlüssig und verkennt ihr Potential für eine emanzipatorische Rechtspolitik. Möglicherweise müssen allerdings sowohl die politischen Bewegungen wie auch die mit ihnen assoziierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Funktionsweisen von Recht und seinem Verhältnis zu Politik und Staat und Politik ebenso neu überdenken (vgl. hierzu Sonja

Buckel, »Zwischen Schutz und Maskerade – Kritik(en) des Rechts« in diesem Heft) wie die Chancen und Risiken, die mit Gerichtsverfahren und Verfassungsbeschwerden im Kontext gesellschaftlicher Auseinandersetzungen verbunden sein können.

## **GERICHTE ALS »FOREN DES PROTESTS«**

Wertvolle Anregungen für diese – dringend notwendige – Auseinandersetzung lassen sich der US-amerikanischen Diskussion entnehmen, trotz des unterschiedlichen und generell offeneren Rechtssystems. Hier ist das Verhältnis von Recht, Gerichtsverfahren und politischen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit sozialen Bewegungen bereits seit längerem ein Thema der Sozial- und Rechtswissenschaften. Einer der zentralen und lesenwerten Ansätze stammt von Jules Lobel, Rechtsprofessor an der Universität Pittsburgh (Jules Lobel, *Courts as Forums for Protest*, März/2004, *bepress Legal Series*. Working Paper 213. <http://law.bepress.com/expresso/eps/213>). Lobel unterscheidet drei Modelle gerichtlicher Verfahren: Das traditionelle Modell sieht die Rolle der Gerichte darin, Streitigkeiten über Einzelinteressen von Privatpersonen zu entscheiden. Im Zuge der Reformbewegungen der 1960er und -70er Jahre habe sich dieses Verständnis von Gerichtsverhandlungen gewandelt. Fortan seien sie nicht mehr nur als Forum für private Auseinandersetzungen, sondern auch als Instrument sozialer Veränderungen angesehen worden (*public law litigation*). Dieses neue Verständnis rechtlicher Verfahren hob die Möglichkeit der Gerichte hervor, strukturell bedingten Rechtsverletzungen oder verfassungswidrige Rechtsentwicklungen entgegen zu wirken.

Im Zuge der Auseinandersetzungen um diese beiden Modelle, die sich im Ergebnis für politische Bewegungen in den USA vielfach als ineffektiv, wenn nicht sogar kontraproduktiv

erwiesen hatten, sei – so Lobel – ein drittes Modell vernachlässigt worden: Die Gerichtsverhandlungen könnten auch ein »Forum für gesellschaftliche Proteste« darstellen. Folgt man diesem Ansatz, geht es vor Gericht weder ausschließlich darum, private Streitigkeiten zu lösen, noch Gerichtsentscheidungen zum zentralen Motor für gesellschaftliche Veränderungen zu stilisieren. Vielmehr müsse man die Verfahren vorrangig als eine Arena sehen, in der politische oder soziale Bewegungen hervorrangend für ihre politischen und rechtlichen Ziele werben könnten. Mit dieser Herangehensweise verändern sich allerdings die Ziele im Gerichtssaal. Obgleich die KlägerInnen und ihre AnwältInnen selbstverständlich auf einen Sieg hinarbeiten, steht der juristische Erfolg nicht im Vordergrund. Das vordringliche Ziel besteht vielmehr darin, die Mittel des Rechts zu nutzen, um die Öffentlichkeit über Missstände zu informieren, politische Bewegungen zu unterstützen und zu vergrößern. Die rechtliche Auseinandersetzung wird als Teil einer weitergehenden Kampagne verstanden, ohne daran die Erwartung zu knüpfen, dass auf diesem Weg reale Veränderungen erreicht werden können und müssen. Beispiele für diesen Ansatz findet Lobel nicht nur in den Kämpfen der US-Bürgerrechtsbewegung und der Arbeiterbewegung, sondern auch in den seit 2002 andauernden Initiativen des Center for Constitutional Rights (CCR) gegen eine vermeintliche Rechtlosigkeit der Gefangenen in Guantanamo.

Um dieses Modell sinnvoll zu nutzen, muss man allerdings ein neues Verständnis von Gerichtsentscheidungen und der Rolle der Richterinnen und Richter entwickeln. So kann selbst eine Niederlage im Gerichtssaal zum Erfolg werden, wenn es gelingt, im Zuge des Verfahrens die öffentliche Diskussion zu beeinflussen. Im besten Fall stellt eine juristische Niederlage nur einen Zwischenschritt in einer auch nach dem Ende des Gerichtsverfah-

rens fortgeführten Kampagne dar. Das letzte Wort eines Gerichtsverfahrens mag das Gericht haben, das letzte Wort einer politischen Kampagne ist damit jedoch nicht gesprochen, es gebührt und verbleibt bei den politischen Bewegungen. Wenn man dies als Prämisse zugrunde legt, verändert sich auch der Blick auf die Rolle der Richterinnen und Richter bei der Herstellung von Recht. Wer sein Schicksal, das Verständnis über seine Rechte oder seine freiheitlichen Ideen an eine Klage oder eine Verfassungsbeschwerde knüpft und diese damit in die Hände einiger weniger VerfassungsrichterInnen legt, die nur die richtige Entscheidung finden müssten, verfehlt den politischen Gehalt der Verfahren. In dem »Forum-Modell« stehen weder die Richterinnen und Richter noch ihre Entscheidungen oder inhaltlichen Begründungen im Mittelpunkt. Zwar sind diese mit erheblicher Autorität auch im politischen Diskurs ausgestattet; diese relativiert sich aber, wenn sie von den Klägern nicht als solche angerufen werden, sondern der politische Charakter der Herstellung von Gerichtsentscheidungen betont wird.

Das von Lobel vorgeschlagene erweiterte Verständnis von gerichtlichen Verfahren auch für die deutsche Diskussion in Betracht zu ziehen könnte nicht nur dabei helfen, die strukturellen Grenzen der bisherigen Bürgerrechtspolitik und der Verfassungsbeschwerden gegen die Online-Durchsuchung und vergleichbare Verfahren besser zu verstehen, sondern zugleich wichtige Impulse für zukünftige emanzipatorische Rechtspraxen geben.

Kontrollverluste. Interventionen gegen Überwachung, Leipziger Kamera Initiative gegen Überwachung (Hrsg.), Unrast-Verlag, Münster, 2009, 256 Seiten, 18 Euro

Carsten Gericke ist Rechtsanwalt in Hamburg und Geschäftsführer des RAV.

# Hans-Litten-Archiv

## AUFRUF ZU SPENDEN UND FÖRDERMITGLIEDSCHAFTEN

Ein Ende des Umbaus vom Rechtsstaat zum Überwachungsstaat ist nicht abzusehen, der Grundrechteabbau geht weiter. Um den Amoklauf von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble gegen Rechtsstaat und Grundgesetz zu stoppen, sollten wir auch die Erfahrungen der Vergangenheit nutzen.

Denn die Geschichte der Arbeiterinnen- und Arbeiterbewegung und der sozialen Bewegungen ist zugleich die Geschichte der Solidarität gegen Unterdrückung, Verfolgung und Repression. Um diese andere Seite des Kampfes um Emanzipation nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, wurde 2005 in Göttingen das Hans-Litten-Archiv gegründet.

Sein Ziel ist es, historische Dokumente und Materialien der Solidaritätsorganisationen der Arbeiterbewegung sowie der sozialen Bewegungen zu sammeln, zu sichern, aufzubereiten und öffentlich zugänglich zu machen.

Grundlage des Archivs ist das Göttinger Rote-Hilfe-Archiv. Hier sind Dokumente über den Widerstand gegen die Verfolgung der radikalen Linken, der sozialen Bewegungen und der Arbeiterbewegung durch Polizei und Justiz seit der Wiedergründung der Roten Hilfe Mitte der 1970er Jahre gelagert. Gesammelt werden Materialien der Roten Hilfe und anderer linker Antirepressionsgruppen sowie Dokumente zur Geschichte der politischen Justiz und der Verfolgung vom Ende des Ersten Weltkrieges über die NS-Zeit, der Verfolgung von KommunistInnen unter Adenauer und der Berufsverbote der 1970er Jahre bis zur Gegenwart. Der Namensgeber des Archivs, Hans Litten, war einer der bekanntesten Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands in der Weimarer Republik und wurde 1938 im KZ Dachau von der SS in den Selbstmord getrieben.

Das Hans-Litten-Archiv wurde vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Um den Aufbau eines der Öffentlichkeit zugänglichen Archivs zu gewährleisten und dessen materielle und sachliche Ausstattung langfristig zu sichern, benötigen wir dringend Spenden und Fördermitglieder. Nur so können wir das gesammelte Material weiter aufbereiten, unsere Forschungsergebnisse veröffentlichen, in Seminaren und Vorträgen verbreiten und der Wissenschaft und der Bildungsarbeit und insbesondere auch interessierten JuristInnen zur Verfügung stellen.

Wir möchten Sie insbesondere darum bitten, das Hans-Litten-Archiv bei Gerichten für Zahlungen von Bußgeldern und Geldstrafen als Zahlungsempfänger vorzuschlagen.

Helfen Sie uns, die Erfahrungen der Geschichte für die Herausforderungen der Gegenwart nutzbar zu machen.

### **Hans-Litten-Archiv**

Verein zur Errichtung und Förderung eines Archivs der Solidaritätsorganisationen der Arbeiter- und Arbeiterinnenbewegung und der sozialen Bewegungen (Rote-Hilfe-Archiv) e.V.

Geismarlandstraße 6  
37083 Göttingen

### **Hans-Litten-Archiv e.V.**

Konto 138115, Sparkasse Göttingen  
BLZ 260 500 01

Der Verein ist eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen, VR 2835, und vom Finanzamt Göttingen unter der StNr. 20/206/22070, Verz.Nr. 2207, am 13.6.2005 als gemeinnützig anerkannt. Vorstand: Dr. Nikolaus Brauns, Rolf Meier, Volker Nadolni.

# Fortbildungen

Seminar Nr. 26/09

## **ABSCHIEBUNGSHAFT UND DUBLIN II-VERFAHREN**

02.10.09, Hamburg

### Themen

- Das Dublin-II-Regime und Interventionsmöglichkeiten bei innereuropäischen Überstellungen von Asylsuchenden
- Grundlagen des Abschiebungshaftrechts: Haftvoraussetzungen und typische Fehlerquellen bei der Anordnung von Abschiebungs- und Überstellungshaft
- Praxisrelevante Probleme und Veränderungen in Folge des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das zum 01.09.09 in Kraft treten wird.

### ReferentInnen

Peter Fahlbusch, Rechtsanwalt, Hannover  
Kludia Dolk, Rechtsanwältin, Oberhausen

### Kursort und Termin

Hamburg

02.10.09 | 1100 – 1800 Uhr (6 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

80,- € RAV-Mitglieder

100,- € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

Seminar Nr. 27/09

## **DIE STRUKTUREFORM DES VERSORGUNGSAusGLEICHS – HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN FÜR DIE ANWALTSCHAFT**

03.10.09, Berlin

Am 1.9.2009 tritt das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VASTrRefG) in Kraft. Es bündelt alle bisherigen Regelungen zum Versorgungsausgleich in einem neuen Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Dieses führt ein neues Teilungssystem ein: die separate Teilung jedes Anrechts, und zwar grundsätzlich in seinem Versorgungssystem (»interne Teilung«) und ausnahmsweise in ein anderes Versorgungssystem (»externe Teilung«); ferner enthält es Ausnahmetatbestände.

Das Gesetz gibt Eheleuten, Familiengerichten und Versorgungsträgern zudem größere Spielräume als im bisherigen Recht. Insbesondere will es Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich fördern.

Bei der Veranstaltung werden die materiellen und verfahrensrechtlichen Neuregelungen (Wertausgleich bei der Scheidung – Vereinbarungen – Ausgleichsansprüche nach der Scheidung – Wertermittlung – Anpassungsvorschriften – Übergangsrecht – Verfahrensrecht) und ihre Auswirkungen auf die Praxis vorgestellt. Anwaltliche Handlungsmöglichkeiten und Beratungserfordernisse werden aufgezeigt und an Beispielfällen diskutiert.

## Referentin

Ruth- Maria Eulerling, Richterin am AG Berlin

## Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin  
03.10.09 | 10<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr (5 Stunden Seminarzeit)

## Teilnahmebetrag

110,00 € RAV-Mitglieder  
160,00 € Nichtmitglieder  
inklusive Mehrwertsteuer

---

Seminar Nr. 28/09

## UPDATE ZUM KÜNDIGUNGSSCHUTZRECHT – BETRIEBS-, PERSONEN- UND VERHALTENSBEDINGTE KÜNDIGUNG

06.11.09, Hamburg

Aktuelle Rechtsprechung sowie Ansatzpunkte und Probleme für die Arbeitnehmervertretung, jeweils mit Rechtsprechungsleitsätzen, Übersichten und Checklisten.

Die Veranstaltung ist geeignet sowohl für weniger mit Arbeitsrecht befassete Anwälte/innen als auch für Fachanwälte/innen für Arbeitsrecht und Gewerkschaftssekretäre.

## Referent

Michael Schubert, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Freiburg; Mitglied der bundesweiten Kooperation ArbeitnehmerAnwaelte; Dozent an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und für Betriebs- und Personalräte; Autor des Buches: »Der Anwalt im Arbeitsrecht - Handbuch für die Beratung und Vertretung von Arbeitnehmern«, Bund-Verlag Frankfurt/M, 2004; Mitautor in: Däubler/Hjort/Hummel/Wolmerath, »Handkommentar Arbeitsrecht«, Nomos-Verlag Baden-Baden, 2008

## Kursort und Termin

Hamburg  
06.11.09 | 14<sup>30</sup> - 20<sup>30</sup> Uhr (5 Stunden Seminarzeit)

## Teilnahmebetrag

110,00 € RAV-Mitglieder  
160,00 € Nichtmitglieder  
inklusive Mehrwertsteuer

---

Seminar Nr. 29/09

## EINFÜHRUNG IN DAS RECHT DER NEBENKLAGE

07.11.09, Duisburg

Die Veranstaltung befasst sich mit den Grundlagen der Nebenklagevertretung sowie mit ausgewählten, besonders praxisrelevanten Problemstellungen. U. a. werden die Zulässigkeit der Nebenklage (auch über den Anklagesatz hinaus), Interventionsmöglichkeiten der Nebenklage von Beginn des Ermittlungsverfahrens an, die Geltendmachung von Opferschutzgesichtspunkten im Verlaufe des Verfahrens sowie das Adhäsionsverfahren, Schmerzensgeldverfahren und ausgewählte Kostenfragen behandelt.

Auch über Fragen des fairen Verfahrens und das Selbstverständnis als Nebenklagevertretung soll diskutiert werden. Diese Veranstaltung wird in Kooperation mit der Strafverteidigervereinigung Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

## Referentinnen

Barbara Petersen, Fachwältin für Strafrecht, Berlin  
Christina Clemm, Fachwältin für Strafrecht, Berlin

## Kursort und Termin

Alte Feuerwache, Friedenstr. 5, 47053 Duisburg-Hochfeld  
07.11.09 | 10<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr (5 Stunden Seminarzeit)

## Teilnahmebetrag

120,00 € Mitglieder des RAV und der NRW-Strafverteidigervereinigung  
170,00 € Nichtmitglieder  
inklusive Mehrwertsteuer

Seminar Nr. 30/09

## **STAATENLOSIGKEIT IN DER ANWÄLTlichen PRAXIS**

13.11.09, Hamburg

Die Staatenlosigkeit spielt in der anwaltlichen Praxis eine erhebliche Rolle. Sowohl bei der Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als auch im Asylrecht entstehen viele Problemkonstellationen, die im Seminar dargestellt werden.

Unter anderem wird näher behandelt:

- Bedeutung des Völkerrechts (Staatenlosenübereinkommen)
- Bedeutung der Qualifikationsrichtlinie bei Staatenlosen
- Staatenlosigkeit im Aufenthaltsrecht, Identitätsnachweis und Staatsangehörigkeit, Mitwirkungspflichten bei Passbeschaffung, Botschaftsvorfürungen, Passersatzpapiere (Reiseausweis für Ausländer/Staatenlose); Ausweisersatz

Für die Beratung sollen Fehlerquellen und anwaltliche Taktiken erörtert werden.

### **Referent**

Klaus Piening, Rechtsanwalt, Hamburg

Rechtsanwalt Piening ist ein ausgewiesener Experte im Aufenthaltsrecht und hat schwerpunktmäßig Mandanten aus der ehemaligen Sowjetunion (Armenien, Aserbaidschan). Er hat vor dem BVerwG mehrere Revisionsverhandlungen zu Staatenlosen verhandelt.

### **Kursort und Termin**

Hamburg

13.11.09 | 14<sup>00</sup>-19<sup>00</sup> Uhr (4,5 Stunden Seminarzeit)

### **Teilnahmebetrag**

100,00 € RAV-Mitglieder

150,00 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

Diese Fortbildung kann in Kombination mit der 6,5-stündigen Fortbildung 31/09: Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerung am 14.11.09 in Hamburg zu einem vergünstigten Kombi-Preis gebucht werden:

190,00 € RAV-Mitglieder

270,00 € Nichtmitglieder

---

Seminar Nr. 31/09

## **STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHT UND EINBÜRGERUNG**

14.11.09, Hamburg

Das Seminar soll einen Überblick über die gesetzlichen Neureglungen und der Entwicklung in der Rechtsprechung im Staatsangehörigkeitsrecht geben.

Für die Beratung sollen Fehlerquellen und anwaltliche Taktik erörtert werden.

Unter anderem wird näher behandelt:

- Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung
- Ausschluss der Einbürgerung bei Straftaten und Ausweisungsgründen
- Mehrstaatigkeit
- Optionsmodell
- Verlust der Staatsangehörigkeit
- Die neuen Rücknahmetatbestände
- Anfechtung der Vaterschaft eines legitimierten Kindes
- Sprachkenntnisse
- Sicherung des Lebensunterhaltes

### **Referent**

Thomas Oberhäuser, Rechtsanwalt, Ulm

Herr Oberhäuser kommentiert Teile des StAG im Nomos Handkommentar Ausländerrecht Hofmann/Hoffmann (Hrsg)

### **Kursort und Termin**

Hamburg

14.11.09 | 10<sup>00</sup>-18<sup>00</sup> Uhr (6,5 Stunden Seminarzeit)

### **Teilnahmebetrag**

130,00 € RAV-Mitglieder

180,00 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

Diese Fortbildung kann in Kombination mit der 4,5-stündigen Fortbildung 30/09: Staatenlosigkeit in der anwaltlichen Praxis am 13.11.09 in Hamburg zu einem vergünstigten Kombi-Preis gebucht werden:

190,00 € RAV-Mitglieder

270,00 € Nichtmitglieder

---

Seminar Nr. 32/09

### **DAS BETÄUBUNGSMITTELGESETZ UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER NEUEN RECHTSPRECHUNG**

28.11.09, Berlin

In der Fortbildungsveranstaltung soll anhand von Fallbeispielen ein schwerpunktmäßiger Überblick über das Betäubungsmittelgesetz gewährt werden.

Dabei sollen insbesondere Handlungsmöglichkeiten der Verteidigung vorgestellt und diskutiert werden, die sich aus der neueren Rechtsprechung, etwa zur Abgrenzung von Täterschaft zur Beihilfe, ergeben.

### **Referent**

Olaf Franke, Rechtsanwalt, Berlin

### **Kursort und Termin**

Berlin

28.11.09 | | 10<sup>00</sup> – 16<sup>00</sup> Uhr (5 Stunden Seminarzeit)

### **Teilnahmebetrag**

110,00 € RAV-Mitglieder

160,00 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

Seminar Nr. 33/09

### **VERNEHMUNGSTECHNIK FÜR STRAFVERTEIDIGERINNEN IN PRAKTISCHEN ÜBUNGEN**

05. und 06.12.09, Heidelberg

Recht der Befragung und Abwehr von Behinderungen:

- Normprogramm der StPO
- Rechtsprechung und Literatur
- zulässige und unzulässige Fragen

Fragetechnik:

- Einführung in allgemeine Fragetechniken: offene Fragen, geschlossene Fragen
- Besondere Fragetechniken: Fragenkreisel, Fragepuzzle, Atomisierung, kommentierte Befragung, Vorhalt

Vernehmungstechnik:

- Vernehmungsziele/Vernehmungskonzepte
- Spezielle Vernehmungssituationen; z.B. Komplott, Verhörspersonen und sonstige mittelbare Zeugen, lange Vernehmungen, Mehrzahl von Zeugen, Befragung des eigenen Mandanten etc.

Übungen:

- Rollenspiele/Vernehmungen in Echtzeit
- Fragekonzepte und Strategien an echten Fällen entwickeln
- Typische Fehler erkennen und vermeiden
- Viele Tipps und Tricks aus der Praxis

### **Referent**

Dr. Bernd Wagner, Rechtsanwalt, Hamburg

### **Kursort und Termin**

Heidelberg

Samstag, 05.12.2009, 10<sup>00</sup> – 18<sup>00</sup>,  
Sonntag, 06.12.2009, 9<sup>00</sup> – 13<sup>00</sup> Uhr  
(10 Stunden Seminarzeit)

### **Teilnahmebetrag**

240,00 € RAV-Mitglieder

310,00 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

Seminar Nr. 34/09

## **ASYLWIDERRUF UND RÜCKNAHME – DAS DAMOKLESSCHWERT BEI DER SICHERUNG DES ZUKÜNFTIGEN STATUS**

12.12.09, Berlin

Die Gefahr des Asylwiderrufs/-rücknahme gem. § 73 AsylVfG lauert bei jedem zukunftsweisenden Schritt: Ob beim Antrag auf Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG, auf Einbürgerung für sich und/oder die Kinder, beim Antrag auf Familienasyl, aber auch bei vermeintlichen politischen Veränderungen im Herkunftsland, bei der Verurteilung zu einer hohen Haftstrafe oder einem im Nachhinein erhobenen Vorwurf, nun doch ein asylunwürdiger Terrorist zu sein: in den letzten Jahren waren aufgrund der Gesetzesänderung vom 01.01.2005 des § 73 Abs. 2a AsylVfG Tausende mit Asylwiderrufsankündigungen und/oder -entscheidungen betroffen.

Das Seminar soll Einblick geben in die Systematik der Widerrufsgründe unter Berücksichtigung nationalen Rechts, der Richtlinie 2004/83/EG und der entsprechenden Vorlagebeschlüsse des BVerwG (und falls bis zum Termin ergangen der entsprechenden EuGH Rspr.) sowie der vorhandenen Rechtsprechung zu Einzelfragen. Des Weiteren sollen Praxistipps (überlange Dauer beim Bundesamt, Blockade anderer Entscheidungen, Ende der Frist des § 73 Abs. 7 und Folgen) vermittelt und eine Diskussion des Umgangs in der anwaltlichen Praxis ermöglicht werden.

### **Referentin**

Jutta Hermanns, Rechtsanwältin, Berlin

### **Kursort und Termin**

Berlin

12.12.09 | 10<sup>00</sup> – 16<sup>00</sup> Uhr (5 Stunden Seminarzeit)

### **Teilnahmebetrag**

110,00 € RAV-Mitglieder

160,00 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

Das weitere Fortbildungsprogramm bis Ende März 2010 kann der Website des RAV entnommen werden.

Weitere Informationen unter  
[www.rav.de/fortbildung/seminare/](http://www.rav.de/fortbildung/seminare/)

Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen bitte an die Geschäftsstelle des RAV  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin  
Tel.: 030 41723555, Fax: 030 41723557  
[gs@rav.de](mailto:gs@rav.de)

Die Fortbildungsveranstaltungen sind für FachanwältInnen und den Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO geeignet.



Informationsbrief #102, August 2009  
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.  
V.i.S.d.P.  
Rechtsanwalt Hannes Honecker  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

**Geschäftsstelle**  
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin  
Tel.: 030 41723555  
Fax: 030 41723557  
[gs@rav.de](mailto:gs@rav.de)  
[www.rav.de](http://www.rav.de)

**Gestaltung:** büro 3+x, hamburg  
**Druck:** Druckerei in St. Pauli, Hamburg

**Bankverbindung**  
Postbank Hannover  
Konto: 9004301  
BLZ 250 100 30